

Aduno Gruppe  
Hagenholzstrasse 56  
Postfach 7007  
CH-8050 Zürich Oerlikon  
Tel. +41 (0)58 958 60 60  
Fax +41 (0)58 958 60 61  
patrick.frei@aduno-gruppe.ch

[www.aduno-gruppe.ch](http://www.aduno-gruppe.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Email an [Daniel.Joos@finma.ch](mailto:Daniel.Joos@finma.ch)

Zürich, 31. Januar 2018

**Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 Prüfwesen  
Stellungnahme der Viseca Card Services SA / Aduno Gruppe zur Anhörung**

Sehr geehrter Herr Joos

Wir beziehen uns auf die am 30. November 2017 eröffnete Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 Prüfwesen („Rundschreiben“). Die Aduno Gruppe ist mit ihrem Tochterunternehmen Viseca Card Services SA (VISECA) als direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFİ) von den geplanten Änderungen betroffen. Wir möchten deshalb Stellung beziehen und bedanken uns schon an dieser Stelle für die Berücksichtigung unserer Einwände und Vorschläge.

Die VISECA unterscheidet sich als ein der FINMA direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFİ) von der Mehrzahl der Zahlkartenherausgeber im Schweizer Markt, welche als Bank oder Effektenhändler qualifizieren oder einer Bankengruppe angehören. Die vorgeschlagenen Änderungen des Rundschreibens betreffen die VISECA somit indirekt, da sie als DUFİ zwar Adressat des Rundschreibens ist, die ganz überwiegende Anzahl der Änderungen aber die Prüfung von Banken und Effektenhändlern betreffen. Wir sind der Ansicht, dass sich eine Ausweitung der für Banken und Effektenhändler geplanten Neuregelungen auf DUFİ sachlich rechtfertigt und auch zukünftig unter den Zahlkartenherausgebern ein „level playing field“ sicherstellen würde.

**1. Prüfkadenz**

Gemäss der neu eingefügten Rz. 86.1 des Entwurf des Rundschreibens soll für Beaufsichtigte [Banken und Effektenhändlern] der Aufsichtskategorien 4 und 5 zukünftig grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz gelten, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen.

Diese risikoorientierte Ausgestaltung der Prüfkadenz begrüssen wir. Es sind nun allerdings keine zwingenden Gründe ersichtlich, weshalb dies bei DUFIs mit vergleichbarem Risikoprofil nicht auch gelten sollte. Die Beibehaltung der jährlichen Prüfkadenz ohne der Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofil des DUFIs, wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu Lasten der DUFIs bzw. der VISECA. Eine gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, dass die Prüfkadenz nicht vom Risikoprofil des DUFIs sondern lediglich von seiner aufsichtsrechtlichen Einordnung als DUFIs abhängt.

Wir regen somit an, den für Banken und Effektenhändler gewählte Ansatz auf DUFIs zu erweitern. Konsequenterweise sind hierzu für DUFIs (zumindest für die Beurteilung der GwG-Prüfkadenz) Aufsichtskategorien (DUFIs-Kategorien) zu schaffen<sup>1</sup>.

## **2. Variable Prüfzyklen**

Der Entwurf des Rundschreibens sieht sodann in Rz. 87.1ff. vor, dass bei Beaufsichtigten [Banken und Effektenhändlern] der Aufsichtskategorien 3 bis 5 die Prüfzyklen in Abhängigkeit des Nettorisikos variieren können. Die geänderte Rz. 100 regelt die Prüfzyklen bei der Prüfung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften und sieht nunmehr lediglich bei einem als „hoch“ oder „sehr hoch“ beurteilten Nettorisiko eine jährliche Intervention vor.

Mangels gegenteiliger Darstellung sowohl im Entwurf des Rundschreibens wie auch im dazugehörigen Erläuterungsbericht müsste man wohl davon ausgehen, dass eine entsprechende Anpassung der Standardprüfstrategie bei DUFIs nicht vorgesehen ist. Somit würde auch zukünftig Anhang 12 zum Rundschreiben zur Anwendung kommen, welches für die Mehrzahl der einzelnen Prüffelder und Prüfpunkte standardmässig die jährliche Prüfung mit Prüftiefe „Prüfung“ vorsieht.

Es ist anzunehmen, dass praktisch sämtliche DUFIs einer der Aufsichtskategorien 3 bis 5 entsprechenden DUFIs-Kategorie zuzuordnen wären<sup>2</sup> und somit bei einem als „mittel“ oder „tief“ beurteilten Nettorisiko keine jährliche Intervention notwendig würde. Ohne eine entsprechende Anpassung der Rz. 131ff. des Rundschreibens würde somit ein nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht zwischen Banken und Effektenhändlern auf der einen und DUFIs auf der anderen Seite geschaffen, welches für DUFIs zu vergleichsweise höheren Aufwendungen und Kosten führen würde.

Wir erachten es somit als angebracht, die aus Risikoüberlegungen sinnvollen Anpassungen betreffend Prüfzyklen bei Banken und Effektenhändler auch für DUFIs vorzunehmen.


---

<sup>1</sup> Es ist davon auszugehen, dass bei analoger Anwendung der Vorschriften für Banken und Effektenhändlern die ganz überwiegende Anzahl der DUFIs den Risikokategorien 4 und 5 zugeordnet würden. Gemäss FINMA-Rundschreiben 2011/2 – Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken werden für die Einstufung als Kategorie 3 neben anderen Kriterien im Minimum eine Bilanzsumme von  $\geq$  CHF 15 Mia. oder aber verwaltete Vermögen von  $\geq$  CHF 20 Mia. verlangt.

<sup>2</sup> Siehe Fussnote 1. Für die Einstufung als Kategorie 2 werden neben anderen Kriterien im Minimum eine Bilanzsumme von  $\geq$  CHF 100 Mia. oder aber verwaltete Vermögen von  $\geq$  CHF 500 Mia. verlangt.

Wir bedanken uns für die Anerkennung unserer Argumente. Für eine allfällige Diskussion der Vorschläge stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Aduno Gruppe / Visa Card Services SA**

  
Conrad Auerbach  
Chief Financial Officer

  
Patrick Frei  
Head Legal & Compliance

**From:** [Adriana Velazquez](#)  
**To:** [Joos Daniel](#); [Mathys Vinzenz](#)  
**Subject:** Information relevant to the consultation: Partial revision of Circular 2013/3 "Auditing"  
**Date:** samedi, 27 janvier 2018 01:30:31

---

Dear Mr Daniel Joos and Vinzenz Mathys

Good morning, I am downloading a Complaint a the FINMA public page which has any relation with the -Partial revision of Circular 2013-3 Auditing comments that i add

As External Auditor Professional and final investor in Switzerland market through Credit Suisse, i could add my comments as Interested party on the draft provision which due date is next 31st of January. (To support my expertise, please visit the web page [www.aleeniconsulting.com](http://www.aleeniconsulting.com))

The analysis is related to the following point:

FINMA will play a more instrumental role in defining audit strategy in the future, especially as concerns banks in supervisory categories 1 and 2 and selected CISA-relevant supervised institutions in category 4. In these cases, audit strategy will be defined through consultations between FINMA and audit firm.

I suggest to add in the audit Strategy in supervisory categories 1 and 2 which is the case of Credit Suisse Bank the External Asset Managers areas which are the source of the business to foreign clients and markets as Southern cone America. As the EAMs have independent contracts with the Big Banks as Credit Suisse, UBS, they could be out of the Supervisor regulation (SRO) and they could operate in the Switzerland market not having any qualify as the current regulation request for other similar parabanking entities.

I add in the PDF form a case which is under revision by PWC CZ as external auditors of Leonteq SIE and Credit Suisse Compliance area. (in the mid time, i will share as well with KPMG, CS external auditors)

Additional information

1- at this time the Resolution to apply a penalty to the EAM has been initiated by myself

2- the losses caused more than 50 million of dollars over more than 50



clients

I am available to share the information you need to word in a supervisor market closing the much doors as possible to the fraud minds who surrounded us every day

If it is possible i appreciate you send an email only notify that you receive otherwise i will send it again next Monday

Best regards

Adriana Velazquez

Adriana Velazquez

*Partner Director*

*Aleena Intus legere*

[www. \*aleenaconsulting.com\*](http://www.aleenaconsulting.com)

To be in contact

I got your contact by the FINMA page

Daniel Joos

Phone +41 (0)31 327 92 78 [daniel.joos@finma.ch](mailto:daniel.joos@finma.ch)

Vinzenz Mathys

Phone +41 (0)31 327 19 77 [vinzenz.mathys@finma.ch](mailto:vinzenz.mathys@finma.ch)



Association de  
**Banques Privées Suisses**  
Vereinigung  
**Schweizerischer Privatbanken**  
Association of Swiss Private Banks

**Par e-mail**

(daniel.joos@finma.ch)

Autorité fédérale de surveillance des  
marchés financiers FINMA  
Monsieur Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Berne

Genève, le 31 janvier 2018

**Révision partielle de la circulaire 2013/3 « Activités d'audit »**

Monsieur,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 30 novembre 2017, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) souhaite prendre position à propos de l'objet cité sous rubrique. Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques relatives au projet de révision. Nous soutenons au surplus la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

1) Commentaires généraux

De manière générale, nous reconnaissons la nécessité de modifier et de moderniser les activités d'audit prudentielles pour les banques, négociants en valeurs mobilières et gestionnaires d'actifs. Les banques privées soutiennent l'approche orientée sur les risques, qui devrait être renforcée, afin que les sociétés d'audit puissent être mises à contribution de manière encore plus ciblée.

2) Système dualiste

Le système dualiste que la Suisse applique depuis des années, avec la délégation de tâches de la FINMA à des auditeurs externes, a fait ses preuves. En conséquence, nous souhaitons que ce système soit maintenu.

Cela étant, nous estimons que l'efficacité des audits pourrait être améliorée, ce que nous souhaitons démontrer plus concrètement par ce qui suit.

3) Ratio coût/utilité amélioré

Nous soutenons clairement la volonté d'améliorer le système existant quant au rapport coût/utilité. Afin de gagner en efficacité, une identification plus précise des risques est nécessaire. Une bonne mesure pour mieux contrôler les coûts est l'obligation des auditeurs externes de communiquer leurs coûts d'audit au préalable (Cm 106). En revanche, ces explications des auditeurs externes doivent se faire de manière concrète. La circulaire devrait indiquer que les auditeurs externes doivent se tenir à ces projections. Il convient de les responsabiliser pour les coûts de l'audit.

#### 4) Application d'un principe de matérialité

La méthodologie d'audit est essentielle dans le processus d'audit. La FINMA pourrait introduire des seuils de matérialité qui permettraient de réduire les domaines de vérification, car de leur nombre découle directement l'ampleur des coûts.

#### 5) Rôle de l'audit interne

Dans l'analyse de risque, le projet de circulaire prévoit que l'audit externe peut s'appuyer à cet effet sur les conclusions de la révision interne (Cm 11, Cm 47.1). Nous soutenons cette approche, car un renforcement de l'audit interne et une meilleure collaboration avec l'audit externe amélioreraient l'efficacité de l'audit.

#### 6) Assouplissement des cycles d'audit

La circulaire prévoit que les banques de catégories 4 et 5 qui ne présentent manifestement aucun risque accru ne doivent effectuer un audit prudentiel que tous les deux ou trois ans.

Dans tous les cas, une discussion avec l'audit externe a lieu chaque année ; l'analyse de risques se fait en conséquence chaque année. Il faudrait spécifier dans la circulaire plus en détail en quoi cette analyse de risques annuelle consiste. Il est aussi important que les banques soient impliquées dans cette analyse et informées de manière détaillée de la stratégie d'audit qui en découle. Si l'analyse de risques est profonde et substantielle, nous soutenons un cycle d'audit pluriannuel.

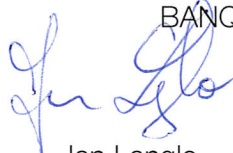
#### 7) Exception pour les irrégularités

Le rapport explicatif en page 13 indique ce qui suit : « *En présence d'une irrégularité affectant un domaine ou champ d'audit, la réponse au point d'audit correspondant est généralement « non » (Cm 75.1). La FINMA se réserve toutefois le droit de s'écarter de cette procédure dans certaines conditions ou pour certains établissements. Cela pourrait par exemple être le cas pour de grands groupes ou conglomérats, où une application stricte de cette règle entraînerait une dilution et un manque de pertinence des conclusions de l'audit, ce qui fausserait par ex. la notation dans la surveillance fondée sur des données. En cas de besoin, une réglementation spéciale éventuelle sera définie directement par la FINMA.* » Il serait bon d'avoir plus de précisions quant à la portée possible de cette réglementation spéciale, notamment pour les irrégularités purement formelles et déjà corrigées, qui pourraient être classées dans une autre section, intitulée par exemple « manquements formels ».

\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE  
BANQUES PRIVÉES SUISSES



Jan Langlo  
Directeur



Jan Bumann  
Directeur adjoint

## foreign banks . in switzerland .

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA  
zHv Herrn Daniel Joos  
PER EMAIL  
daniel.joos@finma.ch

Zürich, 28 February 2018

### **FINMA Circular Audit – AFBS Comments**

Dear Mr Joos

On 30 November 2017, the FINMA published the draft revision of its Circular Audit for comments. We are pleased to comment on aspects relevant for foreign banks and foreign financial institutes in Switzerland. We do not express ourselves on issues concerning Cat 1 and 2 institutes; our comments reflect the opinion of small and medium sized institutes in Switzerland. We understand our Comments as complementary to those made by the SBA, to the drafting of which our Association contributed.

### **General Appreciation**

The draft Circular addresses many concerns raised in previous discussions with the FINMA on the supervision of Cat 4 and 5 institutes. The AFBS welcomes the initiative to better align the audit activities to the size, business activities, and risk profile of the individual institute.

The revision (in particular the very welcomed proposals in Recitals 86-90 on a reduced audit activity for smaller banks) should not be finalised before the concerns and findings of both the FINMA Kleinbankensymposium and the Swiss Bankers' Association's WG Proportionality have been duly discussed. These initiatives are likely to further affect the regulatory and supervisory framework, and therefore impact risk analysis, audit strategy and audit depth. It will be beneficial to the consistency of the regulatory, supervisory and audit regime if the findings in the Kleinbankenforum, the SBA WG Proportionality on regulatory simplifications, and the comments on the proposed revision of the audit process are discussed by all parties concerned. We recommend putting in place such a discussion forum.

Also, the AFBS stresses that the audit system may be holistically revised, but not fundamentally altered. There is no need to depart from the dualistic system, which is also known in other countries (e.g. Singapore or Luxembourg).

### **Specific Comments**

#### **Deviations from the Standard Audit Strategy for the Base Audit and Additional Audits (Recital 30-31; recital 87, 87.1)**

The SBA WG Proportionality and the FINMA Kleinbankenforum recognise the need for a regulation and supervision which concentrates on business activities, risk profile and effective risks of an institute. The "standard audit strategy for the base audit", and the audit requirements for documentation, reports, and disclosure should be aligned to those proposals.

The AFBS agrees that both deviations from the standard audit strategy for the base audit and additional audits are necessary. We invite the FINMA to apply these instruments with moderation and suggest reflecting the extraordinary nature of additional audits in the wording of Recital 31. Deviations from the standard audit strategy and the additional audits are conceived exclusively as add-ons to the base audit. As they increase complexity and cost, they may – if not applied moderately and in a focused manner – undermine the current efforts for cost reduction and enhancement of the efficiency of the audit process.

The draft revision confirms the dual supervisory system. The AFBS welcomes this confirmation. Also not explicitly touched upon in the Circular we recommend that additional audits should be performed in principle by the institute's external auditor unless specific reasons suggest otherwise. Employing a different auditor for an additional audit increases cost and/or lowers the value of the additional audit, as the new auditor needs substantial resources to get acquainted with the institute's activities, internal organisation, policies and procedures and corporate culture. As the number of audit firms is limited, in particular when very specific or highly technical know-how is required, the formal obligation to choose another auditor may lead to weaker audit quality when auditors do not have the necessary know-how.

We suggest amending the wording of Recital 31 accordingly: "Zusatzprüfungen sollen in der Regel von der Prüfgesellschaft durchgeführt werden."

We understand that the FINMA's concern for entrusting an additional audit to a different auditor may be due to the relation between the auditor and the financial institute becoming too close. However, in such a case, the FINMA should take appropriate measures. Auditors are supervised by their own authority, which should address this issue within their supervisory mandate. The FINMA should always (and not only if possible) inform the institute in advance on additional audits and their scope. Recital 31 should be re-formulated accordingly.

#### **Independence (Recital 44.7)**

The applicability of the independence requirements (recital 44.1ff) needs to be clarified with respect to financial institutes in Switzerland. The foreign group entity of an international audit firm may advise a foreign mother or sister company of the Swiss institute. This should not fall under the restrictions of recitals 44.3-44.7, if no conflicts of interest are identified.

#### **Cooperation with Internal Audit (Recitals 47.1-49)**

The AFBS welcomes the suggestion of recital 47.1 that the external auditor coordinates its work with the internal auditor.

Financial institutes in Switzerland, which are a branch or a subsidiary of a foreign financial institute, are typically audited extensively by the group internal audit. The Circular should also highlight the principle that such a coordination should, on a best effort basis, avoid duplications in the audit coverage.

#### **Notices of Reservation and Recommendations (Recitals 75-76)**

The revision of the audit process in 2013 included the obligation of the auditor to report any notices of reservation, irrespective of their materiality, and to abstain from discussing them with the audited institute.

The revised Circular should recognise that, while being relevant to the institute's management (and its audit committee), minor weaknesses in processes and procedures should not be included in the body of the long form report. Low risk notices of reservation according to recitals 75.5 do not affect the bank's reputation nor threaten its financial stability.

While we welcome the more accurate definition of the notices of reservation and recommendations, as well as their levels of materiality in the revised Circular, we believe there is still room for interpretation in the definition, which could lead to an inconsistent output across financial institutions. With the foreseeable multiplication of notices and recommendations, we suggest that the reporting of low risk notices in the long form report should be explicitly excluded by the new Circular. This can be justified as follows:

- For small institutes with limited resources, focus should remain on medium and high risk notices and recommendations;

- For larger banks/groups, more heavily organised in terms of internal rules, policies and regulations, it is likely that the number of notices and recommendations will increase exponentially. Focus should be kept on medium and high risk notices and recommendations also for these categories of institutes.

The formerly known "pre-audits" should be explicitly recognised. Pre-audits are a welcome element of support for the management of a bank, especially in the context of introducing new processes and procedures. They are not a source of conflicts of interest, but can reduce the number of notices of reservation on violations that would be classified as "low". It is sufficient to make the respective recommendations in the pre-audit which allows the bank to react immediately. The FINMA may want to require documentation of such pre-audits.

### **Audit Strategy Reduced Audit Frequency – Banks (Recital 86-90)**

The AFBS welcomes the proposal of the FINMA to reduce the excessively dense audit for Cat 4 and 5 institutes. It nevertheless believes that an efficient audit process requires a continuity of co-operation between the auditor and the institute. Long audit intervals may lead to a loss of important information and an interruption of the inter-temporal audit process. Audit points need then to be reviewed from the beginning, which neutralises the intended cost effect.

Other important questions remain to be discussed related to the responsibility of the auditors and the board of directors during the years in which no audit is made and the international recognition of the system. The suggested approach should also be revised in the light of conclusions of the SBA WG Proportionality and the discussion with the FINMA Kleinbankenpanel.

### **Recital 103.1**

The recital requires the auditor to review the consolidated financial institute's compliance with Swiss and foreign regulations. It needs to be clarified that the recital applies to the group entities of a Swiss bank, located abroad, but not to the foreign group to which a bank in Switzerland belongs.

### **Recital 106 and 119.1: Cost Budget**

The AFBS welcomes the proposal to request audit firms to submit to the FINMA a cost estimate of their audit activities. However, the relevance of budget figures is limited; the final amount due should therefore also be disclosed. A budget's validity is particularly limited in cases where the budget for the Swiss entity is included in a group-wide audit budget.

Apart from the final invoice according to key areas, the human resources invested should also be disclosed. This gives the FINMA a better base to analyse the adequacy of audit bills.

### **Recital 113.1-120: Audit Strategy Reduced Audit Frequency – CISA firms**

The AFBS fully supports the proposed amendments.

We thank you for taking note of our proposals and comments. In case that the FINMA follows our suggestion to postpone the revision and to set up a mixed group discussing a more focussed audit in detail, we would be very happy to participate.

For any questions, please do not hesitate to contact us.

Best Regards

ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN SWITZERLAND



Dr. Martin Maurer  
Secretary General



Raoul Wuergler  
Deputy Secretary General





# SYZ

|            |               |    |
|------------|---------------|----|
| FINMA      |               |    |
| ORG        | 02. FEB. 2018 | SB |
| B8         |               |    |
| Bemerkung: |               | FL |

FINMA  
Autorité fédérale de surveillance  
des marchés financiers  
Laupenstrasse 27  
3008 Berne

Attn. M. Jean-Daniel Joos

Genève, le 31 janvier 2018

## RÉVISION DE LA CIRCULAIRE FINMA 2013/3 « ACTIVITÉS D'AUDIT »

Mesdames, Messieurs,

Dans le cadre de la procédure d'audition relative à la révision de la Circulaire Finma 2013/3 « Activités d'audit », ayant participé comme paneliste au séminaire organisé par la FINMA sur les petites banques le 2 octobre 2017, je me permets de vous faire part directement de mes commentaires, en complément aux prises de position, notamment, de l'Association suisse des banques de gestion et de l'Association de banques privées suisses.

Les objectifs affichés de la révision, visant à cibler davantage l'audit prudentiel sur les risques propres à chaque établissement financier surveillé et à limiter la charge administrative et les coûts de l'audit, notamment pour les banques de catégories 4 et 5, méritent naturellement d'être soutenus dans leur principe.

Au fil des années, les travaux de préparation des audits et d'accompagnement des auditeurs externes, ainsi que les coûts de l'audit, n'ont cessé de croître et représentent aujourd'hui, proportionnellement, une charge très lourde pour les plus petits établissements. Tout en assurant l'efficacité et la crédibilité de la surveillance, le régulateur doit veiller à maintenir cette pression à un niveau supportable. La diversité de la place financière suisse est à ce prix.

Dans cet esprit, je m'interroge sur l'utilité de maintenir, dans la nouvelle circulaire, une catégorie d'irrégularités qualifiées de « faible » (cm 75.5). Si la philosophie du nouveau texte est de concentrer les travaux des auditeurs sur les risques principaux, un manquement de nature formelle ou sans impact réel sur la situation des risques de l'établissement ne devrait pas donner lieu à la constatation d'une irrégularité, mais plutôt à une recommandation.

La surveillance prudentielle des banques et des intermédiaires financiers est fondée, en Suisse, sur le système dualiste. La FINMA ; autorité fédérale de surveillance indépendante, mandate des sociétés d'audit agréées par elle et leur délègue, en partie, la révision des établissements assujettis. La FINMA peut exiger de l'assujetti qu'il change de société d'audit (art. 28a, al. 2 LFINMA, art. 26, al. 1, lit d LB), voire effectuer elle-même la révision ou désigner à cette fin un chargé d'audit spécial (art. 24, al. 1 LFINMA). Le caractère indirect du contrôle est également relativisé par les rapports que les assujettis doivent adresser directement à l'Autorité de surveillance dans certains cas (art. 34 OBA-FINMA, p.ex.) et par la possibilité qu'a celle-ci de procéder à des inspections sur place, sous forme de « supervisory review » ou de « deep dives » (art. 23 LB).

BANQUE SYZ SA

Quai des Bergues 1 CH-1201 Genève

Tél: +41 (0)58 799 10 00 Fax: +41 (0)58 799 20 00 www.syzgroup.com



Ainsi encadré, le système dualiste a fait ses preuves et les banques suisses dans leur ensemble y demeurent attachées.

A cet égard, le projet de circulaire révisée prévoit que les banques de catégories 4 et 5 qui ne présentent manifestement aucun risque accru ne doivent effectuer un audit prudentiel que tous les deux ou trois ans. Il est à craindre que cette nouvelle périodicité ne se traduise par une perte de connaissances au sein de la société de révision externe. Les auditeurs externes subissent un tournus élevé de leur personnel. Si l'audit prudentiel n'a plus lieu que tous les deux ou trois ans, les collaborateurs en charge devront d'abord se familiariser avec les procédures et l'organisation propres à la banque avant d'entamer une activité de contrôle efficace, même s'ils s'appuient davantage sur l'audit interne. En définitive, la durée de l'audit prudentiel (et donc son coût), de même que la charge de travail qu'il constitue pour les collaborateurs de la banque, s'en trouveront augmentées, sans bénéfice ni pour la surveillance, ni pour l'établissement concerné.

Le risque existe aussi qu'une banque surveillée moins régulièrement soit perçue comme moins sûre. Ce critère est important, notamment lorsqu'un groupe bancaire fait l'objet d'une surveillance à l'étranger ou sollicite une licence pour une nouvelle filiale ou succursale. Il en va de même en cas de participation à un appel d'offre pour un mandat de gestion ou de conseil lancé par un investisseur institutionnel, ou encore lorsque la banque doit répondre à un questionnaire compliance d'un correspondant étranger. Il pourrait en résulter un désavantage compétitif pour les banques de catégories 4 et 5.

Quoi qu'il en soit, la FINMA doit discuter chaque année avec l'audit externe pour évaluer les risques nets auxquels chaque banque est exposée – quelle que soit sa catégorie – et déterminer si celle-ci est ou non exposée à une situation des risques élevée et si elle présente ou non des faiblesses significatives (cm 9 ss du projet). Mieux vaut, dès lors, aller jusqu'au bout de l'exercice et procéder à un audit en bonne et due forme chaque année. La nature et le degré des différents risques auxquels la banque en question est effectivement exposée doivent, bien entendu, être pris en compte pour déterminer l'intensité des contrôles effectués par la société d'audit.

C'est pourquoi je suis fermement opposé à l'introduction d'une cadence d'audit réduite pour les assujettis des catégories de surveillance 4 et 5, tous les 2 ans, respectivement tous les 3 ans, comme le prévoit le cm 86.1 du projet de circulaire.

Une meilleure coordination avec l'audit interne, et le fait que la société de révision externe puisse davantage se fonder sur les travaux menés par celui-ci (cm 11 et 47-49 du projet) constituent en revanche des améliorations bienvenues.

En espérant que vous tiendrez compte des remarques qui précèdent, je vous prie de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de mes sentiments les meilleurs.



Eric SYZ, CEO

31 Januar 2018

**Per E-Mail gesendet**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
z.H. Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern  
<mailto:daniel.joos@finma.ch>

**Stellungnahme zur Anhörung der Revision des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“**

Sehr geehrter Herr Joos,  
Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsleitung der FINMA,

Einleitend möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, unsere Stellungnahme zur Revision des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ einreichen zu dürfen. Wir haben uns aktiv an der Erarbeitung der Stellungnahme der EXPERTsuisse beteiligt (auf Ebene Fachstrategieausschuss Finanzmarkt und Fachkommission) und teilen den darin geäusserten Standpunkt voll und ganz. Ergänzend möchten wir nachfolgend drei Punkte speziell hervorheben, die uns als Deloitte besonders am Herzen liegen.

**Die Qualität der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist uns wichtig**

Die Prüfgesellschaft hat im dualen Aufsichtssystem eine wichtige Rolle und wir nehmen die Ausübung der Funktion als verlängerter Arm der FINMA im Interesse der Finanzmarktaufsicht sehr ernst. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt bekanntlich im Auftrag des Beaufichtigten und nach Vorgaben der FINMA. Wir investieren jährlich kräftig in Ausbildung, Weiterbildung und Qualitätssicherungsprozesse damit wir einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Integrität des Finanzmarktes erbringen können. Qualität ist für uns deshalb das A und O. Das Hauptziel des revidierten FINMA Rundschreibens ist primär die Erhöhung der Effizienz der Aufsichtsprüfung bei idealerweise gleichzeitigem Erhalt der Aufsichtsqualität. In der Art und Weise wie dieses Ziel erreicht werden soll, sehen wir auf Basis des überarbeiteten Rundschreibens jedoch einen klaren Zielkonflikt. Die Reduktion des Prüfungsumfanges sowie die Verlängerung der Rotationszyklen führt unserer Ansicht nach unweigerlich zu einer Qualitätseinbusse bei der Überwachung der betroffenen Institute. Dies kann grundsätzlich nicht im Interesse der Verwaltungsräte, Aktionäre und weiterer Stakeholder sein. Wir befürchten, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Qualität der Überwachung über Gebühr schmälern und das Aufsichtskonzept der Kritik durch Dritte aussetzt. Fraglich erscheint uns auch, ob das Ziel der Effizienzsteigerung in der in Aussicht gestellten Höhe erreicht werden kann, da die Prüfgesellschaften auch in Jahren ohne geplante Intervention eine umfassende Risikoanalyse erstellen und entsprechende kontinuierliche Überwachungstätigkeiten leisten sollen.

Wir sind der Meinung, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen ein Qualitätsverlust bei der Aufsicht beziehungsweise der Aufsichtsprüfung eintritt.

**Die Aufsichtsprüfung ist ein wichtiges Instrument in der Wahrung der Reputation des Schweizer Finanzmarktes**

Die FINMA hat den gesetzlichen Auftrag Finanzmarktkunden – namentlich Gläubiger, Anleger und Versicherte – sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen. Der Schutz der genannten Interessensgruppen

und die Wahrung der Reputation des Schweizer Finanzmarktes wird durch unseren Beitrag als Teil des dualen Aufsichtskonzeptes begünstigt. Die Erbringung hochwertiger Prüfleistungen und angemessener Zusicherungen an Aktionäre, Verwaltungsräte und FINMA hat Reputation und Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes nachhaltig gestärkt. Das duale Aufsichtskonzept ist breit akzeptiert und eine Verwässerung oder Aufweichung dieses Ansatzes gefolgt von einem beeinträchtigten Individualschutz und Funktionsschutz ist unserer Auffassung nach weder zielführend noch politisch gewollt. Jüngste Ereignisse haben unweigerlich gezeigt, dass sich trotz engerer Regulierung und intensivierter Aufsicht regelmässig Risiken materialisieren, die den Finanzplatz Schweiz belasten. Verfehlungen in für die Reputation zentralen Bereichen wie Kundenannahme/ Management von Geldwäschereirisiken oder dem Verhalten gegenüber Kunden in der Erbringung von Investmentdienstleistungen werden gerne und zurecht ins Scheinwerferlicht gerückt. Auch aus diesen Gründen erscheint uns der verminderte Schutz von Anlegern von vermeintlich risikoarmen Bankinstituten in den Aufsichtskategorien 4 und 5 aufgrund des vorgeschlagenen mehrjährigen Prüfzyklus nicht unproblematisch, kann dies doch nicht unerhebliche Folgerisiken mit sich bringen, deren sich die breitere Allgemeinheit nicht bewusst ist. Gerade in diesen zentralen "Conduct"-Themen (AML, Suitability & Appropriateness, grenzüberschreitendes Geschäft, Marktintegrität) ist bei einem mehrjährigen Prüfzyklus in Jahren ohne gründliche Kontrollprüfung durch die Prüfgesellschaft eine verminderte disziplinierende Wirkung zu erwarten. Die zusätzlich vorgeschlagene Aufweichung der Standardprüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 (bei mittlerem Risiko grundsätzlich nur noch alle 6 Jahre anstelle alle 3 Jahre Prüfungshandlungen – bei hohem Risiko nur noch alle 3 Jahre statt wie bisher jährlich) vermindert die Schutzwirkung der Prüfung zusätzlich, was insbesondere bei Instituten der Kategorie 3 (grosse und komplexe Marktteilnehmer mit bedeutsamen Risiken) erhebliche Aufsichtsrisiken zeitigen kann. Eine weitere Ausweitung der vielzitierten Erwartungslücke gegenüber Prüfern beziehungsweise im übertragenen Sinne auch gegenüber Aufsehern ist unserer Ansicht nach nicht erstrebenswert. Die vorgeschlagenen Neuerungen exponieren das Geschäftsgebaren des Finanzplatzes und beeinträchtigen die Wahrung von dessen Reputation.

## **Wir sind gewillt, uns an der Realisierung von Verbesserungsmöglichkeiten zu beteiligen und alternative Lösungsansätze zu präsentieren**

Wie bereits weiter oben dargelegt sind wir der Meinung, dass das vorgeschlagene Rundschreiben die Qualität und somit auch den Nutzen der Aufsichtsprüfung negativ beeinflusst sowie Aufsicht und Reputation des Finanzplatzes erheblichen Risiken aussetzt. Absolut einig gehen wir mit der FINMA, dass es für den Schweizer Finanzmarkt von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, die Aufsicht und damit einhergehend die aufsichtsrechtliche Prüfung fortlaufend zu verbessern und den sich verändernden Marktbedingungen anzupassen. Wir krallen uns nicht an den Status Quo und sind gewillt, den Mehrwert der aufsichtsrechtlichen Prüfung bestmöglich zu steigern und die FINMA in Ihrer Rolle noch besser zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sehen wir unter anderem die folgenden Ansatzpunkte:

- Eine risikoorientiertere und differenziertere Ausgestaltung der Basisprüfung einhergehend mit einer Reduktion der jährlich zu prüfenden Prüffelder, kombiniert mit einer vertieften Prüfung der risikoorientiert und individualisiert für den Beaufsichtigten bestimmten Prüffelder verbessert die Fokussierung und damit auch Effizienz beziehungsweise das Kosten-/Nutzenverhältnis der Prüfung. Komplementär sollte auch das Instrument der Zusatzprüfungen selektiv und zielgerichtet eingesetzt werden.
- Die Einführung einer Pflichtrotation der Prüfgesellschaften nach einer definierten Zeitspanne könnte eine Antwort auf die gelegentlich geäusserten Vorbehalte in Bezug auf die empfundene mangelnde Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften sein und des Weiteren die Corporate Governance weiter verbessern und somit auch die Aufsicht stärken. In der Europäischen Union stösst eine entsprechende Regelung mittlerweile auf verbreitete Akzeptanz und die Massnahme wäre verhältnismässig einfach und ohne bürokratische Nebeneffekte umsetzbar.

- Der Fokus sollte auch vermehrt auf innovative, technologiegestützte Prüfansätze gelegt werden. Digitale Innovationen erneuern Finanzdienstleister und ihre Geschäftsmodelle von Grund auf. Auch die Auditzunft erlebt einen tiefgreifenden Entwicklungsschub. Die Prüfung der Zukunft wird innovativer, automatisierter und effizienter. Mittels moderner Data Analytics-Verfahren lassen sich ganze Populationen strukturiert und objektiviert analysieren, visualisieren und wertvolle prüferische Informationen generieren. Zusätzliche Insights lassen sich nutzbar machen und erhöhen die Qualität der Prüfung. Eine qualitativ hochwertige Prüfung ist kein Selbstläufer, sie muss konsequent entwickelt werden. Deloitte investiert massiv in die digitale Zukunft des Audits mit dem Anspruch, mit einem geschärften Blick für das Wesentliche den Wert der Prüfung zukunftsorientiert und modern zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**Deloitte AG**



Reto Savoia  
Stellvertretender CEO



Thierry Aubertin  
Managing Partner Audit & Assurance

Entris Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

---

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstr. 27  
3003 Bern  
daniel.joos@finma.ch

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller  
T +41 31 660 44 44, F +41 31 660 15 25  
juerg.gutzwiller@entris-holding.ch  
Gümligen, 30. Januar 2018

## **Stellungnahme der Entris-Gruppe zur Anhörung Teilrevision RS 13/3 "Prüfwesen"**

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen der rubrizierten Anhörung einbringen zu können.

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir im Namen der Entris-Gruppe grösstenteils. Zu einzelnen Randziffern bringen wir gerne ergänzende Bemerkungen an. Über eine wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen würden wir uns freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Entris Holding AG

  
Dr. Jürg Gutzwiller

  
Dr. Jürg de Spindler

**Beilage**  
Stellungnahme

**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DER ENTRIS-GRUPPE**

Die Kernanliegen der Entris-Gruppe zur Revision des FINMA RS 13/3 betreffen die folgenden Themen:

*Stossrichtung*

Die eingeschlagene Stossrichtung der Revision mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung und Kostensenkung des Prüfwesens begrüssen wir. Aufgrund der grossen Bedeutung der nun vorgeschlagenen Neuerungen für das schweizerische Aufsichtssystem, wird es wichtig sein, eine detaillierte Analyse (Review) vorzusehen und aufzuzeigen, ob und inwiefern die Ziele erreicht werden konnten.

*Reduzierte Prüfkadenz für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5*

Die vorgesehene Reduktion der Prüfkadenz bei Beaufsichtigten der Kategorien 4 und 5 begrüssen wir. Wir sind der Meinung, dass sich die Anforderung „keine erhöhte Risikolage“ auf eine erhöhte Risikolage des Unternehmens in seiner Gesamtheit und nicht nur auf ein einzelnes Prüfgebiet bezieht. Weiter sind wir der Meinung, dass die reduzierte Prüfkadenz den Standardfall abbildet und nur auf Anzeige der Revisionsgesellschaft der jährliche Prüfungsrhythmus bis nach Erledigung der entsprechenden Schwachstelle erfolgt.

*Klassifizierung von Beanstandungen*

Die Berichterstattung betreffend aufsichtsrechtliche Prüfung folgt dem Ansatz, wonach der Fokus auf den zu rapportierenden Beanstandungen und Empfehlungen liegt. Durch die Änderung der Definition einer Beanstandung vor zwei Jahren hat die Zahl der Beanstandungen zugenommen. Mit dem neu vorgesehenen Risikogewichtungssystem wird das Element der Wesentlichkeit bei der Beurteilung einer Beanstandung eingebracht. Wir begrüssen diesen Schritt. Gleichzeitig fordern wir, dass die FINMA hier gegenüber den Prüfgesellschaften auch klar die Erwartung anmeldet, dass von diesem Klassifizierungssystem Gebrauch gemacht wird.

Unsere folgenden Kommentare und Anliegen sind zuerst thematisch (I. Allgemeine Bemerkungen), dann nach der jeweiligen Randziffer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert.

## I. Allgemeine Bemerkungen

### *Stossrichtung*

Wir begrüssen die Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 mit dem Ziel, eine Effizienzsteigerung des Prüfwesens – unter Beibehaltung des bewährten dualistischen Aufsichtssystems mit der externen Revision als „verlängerter Arm“ der FINMA – zu bewirken. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir grundsätzlich als sachgerecht und zielführend. Dem langjährigen Anliegen der Branche, den Prüfgesellschaften eine stärkere Abstützung auf die interne Revision zu erlauben, wird entsprochen, was wir mit Freuden zur Kenntnis nehmen. Ebenfalls positiv würdigen wir die Reduktion der Prüfzyklen sowie die Anpassung der Berichterstattung.

Wir verstehen, dass im Zuge der Entschlackung der Basisprüfung und im Sinne einer stärkeren Risikoorientierung das Instrument der Zusatzprüfungen an Bedeutung gewinnen wird. Einen Ausbau fallbezogener Prüfungen im grösseren Stil erachten wir demgegenüber als nicht geeignet, um die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen. Die stärker risikoorientierte Ausgestaltung der Standardprüfstrategie wird befürwortet.

### *Kostensenkungen*

Die Tatsache, dass die FINMA in den Anhörungsunterlagen konkrete Zielsetzungen formuliert hat und explizit Kostenersparnisse in Höhe von 30 Prozent anstrebt (vgl. Medienmitteilung vom 30. November 2017 sowie Erläuterungsbericht, S. 22) begrünnen wir. Wir sind der Meinung, dass diese Kostenreduktion sich ausschliesslich bei den Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 realisieren lassen werden. Für alle anderen Institute könnten die Kosten weiterhin auf unerwünscht hohem Niveau verharren. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass beispielsweise Banken der Aufsichtskategorie 3 in den vergangenen Jahren weder aus Sicht der Systemstabilität noch betreffend die Reputation des Finanzplatzes als besonders risikoreich aufgefallen sind.

Weiter gilt zu bemerken, dass einige Institute aus eigenem Interesse ausgewählte Prüfungen fortsetzen wollen und entsprechende Aufträge an ihre Prüfgesellschaften in den Jahren ohne geplante Intervention vergeben werden. Somit werden die Kosten für die reine aufsichtsrechtliche Prüfung nicht nur reduziert, sondern auch hin zu den übrigen Prüfungskosten verlagert.

Ferner erscheint uns das Mittel der durch die Prüfgesellschaft einzureichenden Kostenschätzung als noch nicht hinlänglich ausgereift, da die darauf folgende Behandlung durch die FINMA nicht abschliessend geklärt wird bzw. die Auswirkungen für die Beaufsichtigten nicht transparent sind. Wir schlagen in diesem Zusammenhang die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor.

### *Effizienzsteigerung*

Die vorgesehene stärkere Differenzierung der Banken entlang ihrer Risikolage und Grösse ist ein Kernelement der Teilrevision. Die aufwandsmindernden Anpassungen bei der Standardprüfstrategie für Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 begrünnen wir.

### *Ausblick*

Erst die konkrete Umsetzung und die Handhabung dieser neuen Bestimmungen durch die FINMA und die Prüfgesellschaften werden zeigen, ob und inwieweit die in Aussicht gestellte Kostensenkung sowie die angestrebte Qualitätssteigerung erreicht werden können. Aufgrund der grossen Bedeutung der nun vorgeschlagenen Neuerungen für das schweizerische Aufsichtssystem wäre es wichtig, zu gegebenem Zeitpunkt eine detaillierte Wirkungsanalyse (Review) zu erstellen und mit den betroffenen Kreisen zu besprechen. Diese könnte wiederum die Basis für allfällige weitere korrigierende Massnahmen sein.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Rz 31: Zusatzprüfungen*

Wir anerkennen die Zusatzprüfung als Instrument zur Sicherstellung der korrekten Funktionsfähigkeit von Themengebieten mit besonderer Tragweite bzw. eines erhöhten Kundenschutzes. Zusatzprüfungen oder gar fallbezogene Prüfungen, welche durch Prüfbeauftragte oder durch direkte Interventionen der FINMA für „herkömmliche“ Themen erfolgen, erachten wir demgegenüber als nicht geeignet, um die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen. Vielmehr sind aufgrund des anfallenden Aufwands (Wissenstransfer bzgl. Prozesse und IT) erheblich höhere Kosten zu erwarten.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass Zusatzprüfungen durch die FINMA weiterhin möglichst frühzeitig geplant und angekündigt werden. Wir beantragen deshalb von der beabsichtigten Streichung des nachfolgenden Satzes abzusehen: „*Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig.*“

### *Rz 44.4: Freiwillige Zusatzprüfung*

Es ist zu erwarten, dass zumindest einige Banken in den Zwischenjahren eine freiwillige Zusatzprüfung in Auftrag geben werden. Revisionsgesellschaften sollten die entsprechende Dienstleistung ohne Verletzung der Unabhängigkeitsvorschriften erbringen dürfen. Wir regen deshalb an, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „*(...) Weiter zulässig ist auch das Wahrnehmen von fakultativen Prüfungen, die durch das Oberleitungsorgan in Jahren, in denen aufgrund der reduzierten Prüfkadenz keine Prüfungen stattfinden müssen, in Auftrag gegeben wird.*“

### *Rz 49: Beurteilung der internen Revision*

Die Beurteilung der Arbeiten der internen Revision durch die Prüfgesellschaft sollte sich nur auf aufsichtsrechtliche Belange beziehen. Die Randziffer lautet sodann: „*Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfungshandlungen der internen Revision im Sinne von Rz 1 in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. (...).*“



#### *Rz 67.1: Darstellung von materiellen Schwachstellen*

Die Bestimmung ist unpräzise. Wir gehen davon aus, dass die Randziffer den Revisionsstandard „Verwendung von Arbeiten von Dritten“ betrifft. Dieser zielt ausschliesslich auf Arbeiten von Prüfgesellschaften, welche ihrerseits auf Arbeiten Dritter anstelle eigener umfangreicher Prüfungen basieren. Wir schlagen deshalb folgende Präzisierung der Randziffer vor: „Darstellung der durch Dritte (z.B. interne Revision) aufgetragenen von materiellen Schwachstellen, welche die Prüfungsgesellschaft im Rahmen der Verwendung von Arbeiten Dritter identifiziert hat.“

#### *Rz 75.1 - 5: Klassifizierung von Beanstandungen*

Die Berichterstattung betreffend aufsichtsrechtliche Prüfung folgt dem Ansatz, wonach der Fokus auf den zu rapportierenden Beanstandungen und Empfehlungen liegt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die FINMA vor zwei Jahren die Definition einer Beanstandung geändert hat, was zu einem unmittelbaren Anstieg derselben führte. Wir stellen fest, dass vermehrt auch eher unwesentliche Vorkommnisse zu einer Beanstandung führen, z.B. eine um einen Tag zu spät eingereichte Meldung.

Mit dem neu vorgesehenen Risikogewichtungssystem wird das Element der Wesentlichkeit bei der Beurteilung einer Beanstandung eingebracht. Wir begrüessen diesen Schritt. Gleichzeitig fordern wir, dass die FINMA hier gegenüber den Prüfgesellschaften auch klar die Erwartung anmeldet, dass von diesem Klassifizierungssystem Gebrauch gemacht wird.

#### *Rz 81 – 83: Umsetzung der Abstützung auf Arbeiten der internen Revision*

Den Prüfern wird neu die Möglichkeit eröffnet, sich im Rahmen der Risikoanalyse auf die Arbeiten der internen Revision abzustützen. Die Randziffern 81 bis 83 schweigen sich allerdings über die konkrete Umsetzung aus. Unseres Erachtens sollten die Erkenntnisse der Prüfungen der internen Revision insbesondere zur Einschätzung des Kontrollrisikos verwendet werden können.

Wenn ein Prüfbericht der internen Revision zum Kontrollsystem eines Prüfgebiets herangezogen wird, soll unter Ausweis der Abstützung zumindest eine „mittlere“ Beurteilung der Kontrollrisiken resultieren, und zwar auch dann, wenn eine Änderung im Kontrollsystem vorliegt, diese aber durch die interne Revision explizit geprüft wurde.

Zudem werden sich voraussichtlich einige Banken auch in den Zwischenjahren dazu entscheiden, auf freiwilliger Basis eine Beurteilung durch die externe Revision in Auftrag zu geben. Um einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, sollten diese Resultate ebenfalls berücksichtigt werden dürfen (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 44.4).

Wir schlagen deshalb vor, die Randziffern 80 bis 82 wie folgt zu ergänzen:

Rz 80: „(...) Die externe Revision kann dazu auch Prüfergebnisse von Zusatzprüfungen (z.B. freiwillige Prüfungen bei reduzierter Prüfkadenz) berücksichtigen.“

Rz 81: „(...) oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention der externen oder internen Revision wesentlich angepasst wurde.“

Rz 82: „(...) keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention der internen oder externen Revision wesentlich angepasst wurden.“

*Rz 86.1: Reduzierte Prüfkadenz für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5*

Wir begrüssen die Stossrichtung der Randziffer 86.1, erachten aber die darin enthaltenen Definitionen als zu unpräzise. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Anforderung „*keine erhöhte Risikolage*“ auf eine erhöhte Risikolage des Unternehmens in seiner Gesamtheit und nicht nur auf ein einzelnes Prüfgebiet bezieht. Zudem regen wir an, die Formulierung „*erhebliche Schwachstellen*“ im Sinne von Randziffer 75.3 als einer „*Beanstandung hoch*“ vorhergehendes Element zu definieren.

Wir schlagen folgende Anpassungen an der Randziffer vor: „*(...) sofern diese keine erhöhte Risikolage des Gesamtunternehmens und keine erheblichen Schwachstellen im Sinne von Rz 75.3 vorliegen aufweisen. (...).*“

*Rz 106: Kostenschätzung*

Die Aufforderung an die Prüfgesellschaft, zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung einzureichen, begrüssen wir. Diese Massnahme macht aber nur Sinn, wenn die FINMA diese überwacht, auswertet und mit den Prüfgesellschaften bespricht. Im Sinne der Transparenz, schlagen wir die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor.

Im Übrigen regen wir an, die grundsätzlich begrüssenswerte Kostenschätzung direkt in das Formular „*Risikoanalyse*“ einzuarbeiten, so dass für alle Parteien entsprechende Transparenz herrscht.

*Anhang: Reduktion der Prüffelder*

Wir erachten es als verpasste Chance, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision keine konsequente Reduktion der Prüfgebiete angestrebt wird.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass eine spezifische Betrachtung von einzelnen Produktkategorien (z.B. kollektive Kapitalanlagen oder Treuhandanlagen) nicht sachgerecht ist. Vielmehr sind diese in die Prüfung der generellen Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsprozesse zu integrieren. Wir regen deshalb an, das Prüfgebiet „*Einhaltung von Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Execution-only*“ mit jenem „*im Zusammenhang mit Anlageberatung*“ zu vereinen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Betrachtung „*anderer Risiken in Zusammenhang mit Compliance-Fragen*“ weitgehend redundant ist bzw. in die Prüfung der Compliance-Funktion sowie in jene der relevanten Prozesse eingebracht werden kann.

Schliesslich beantragen wir, das Prüfgebiet „*Einhaltung von weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften*“ ersatzlos zu streichen, da mit jenem in der Wegleitung zum Rundschreiben keine regulatorischen Vorschriften verknüpft sind.

Per E-Mail:  
Daniel.Joos@finma.ch  
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Zürich, 31. Januar 2018

### **Stellungnahme zur Anhörung der Revision des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“**

Sehr geehrter Herr Joos

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen zur eingangs erwähnten Anhörung. Der Fachbereich Finanzmarkt von EXPERTsuisse hat sich intensiv mit der für unsere Branche wichtigen Vorlage befasst.

#### **Kernpunkte:**

Wir **lehnen** die Revision des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ aus folgenden Gründen **ab**:

- a) das breit akzeptierte duale Aufsichtssystem wird einem Systemwechsel unterzogen und schleichend verstaatlicht, wofür ein Rundschreiben eine ungenügende Rechtsgrundlage bildet;
- b) die Änderungen führen zu einer massiven Qualitätseinbusse;
- c) die Änderungen und die Folgen sind ungenügend durchdacht und nicht in eine noch durchzuführende Gesamtschau über das Aufsichtssystem eingebettet;
- d) die suggerierten Kosteneinsparungen lassen sich so nicht erzielen;
- e) die Gesetzeskonformität von aufsichtsprüfungsfreien Jahren ist fraglich und im Lichte der Verantwortlichkeitsbestimmungen für Prüfgesellschaften nicht akzeptabel.

Stattdessen schlagen wir vor, Änderungen am Prüfwesen in eine Gesamtschau über das Aufsichtssystem im Finanzmarkt einzubetten und bis zu deren Durchführung die bestehende Fassung des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ unverändert weiterzuführen.

Vorab möchten wir klarstellen, dass die Vorschläge dieses revidierten FINMA-Rundschreibens einschneidende Veränderungen in Bezug auf das derzeitige Finanzmarktaufsichtssystem zur Folge haben. Obwohl die vorgeschlagenen Änderungen auf den ersten Blick eher pragmatisch anmuten, stellen sich in diesem Zusammenhang grundlegende Fragen, weshalb wir im ersten Abschnitt über die Hintergründe informieren und unsere Sichtweise darlegen:

## **I. Grundsätzliche Sichtweise der EXPERTsuisse zum aufsichtsrechtlichen Prüfwesen**

Die FINMA kündigt in ihrer Mitteilung vom 30. November 2017 an, dass die Anpassungen im Rundschreiben „Prüfwesen“ primär die Aufsichtsprüfung effizienter machen sollen und wesentliche Kosteneinsparungen beinhalten. Bei genauer Betrachtung der vorgeschlagenen Änderungen stellen diese jedoch vor allem einen weiteren Schritt in eine Verstaatlichung der Finanzmarktaufsicht dar. Nachdem die FINMA die von ihr im Jahre 2016 geäußerte Idee der Direktmandatierung der Prüfgesellschaften „auf Eis gelegt“ hat, sind unseres Erachtens wichtige Elemente wiederzuerkennen (z.B. vermehrte Einsätze durch die FINMA selbst oder deren Beauftragte). Die Abkehr vom etablierten Prinzip jährlicher Interventionen mit der Einführung von Prüfzyklen für gewisse Beaufsichtigte mit dem Resultat von aufsichtsprüfungsfreien Jahren, ist betreffend Gesetzeskonformität in Frage zu stellen.

Folgende Argumente werden von der FINMA zur Rechtfertigung der geplanten Anpassungen verwendet:

- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Aufsichtsprüfung wird durch die FINMA öffentlich kritisiert. Sowohl Kosten wie auch der Nutzen werden direkt durch die Vorgaben der FINMA und (im Rahmen der Überwachung) auch von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB getrieben. Die Prüfgesellschaften dafür verantwortlich zu machen, ist deshalb falsch. Die geäußerte Kritik an der Effektivität der Prüfgesellschaften steht im Widerspruch zu den formellen Feedbacks, welche diese von den zuständigen Stellen der FINMA im Rahmen von Jahresgesprächen und/oder direkten institutsspezifischen Kontakten erhalten. Dabei wurde über die letzten Jahre wiederholt bestätigt, dass die Prüfungsarbeit und Berichterstattung bei über 95 Prozent der beurteilten Prüfungsmandate als gut oder sehr gut bewertet werden.
- Immer wieder wird seitens der FINMA auch der internationale Druck auf das schweizerische System erwähnt. Dieser Druck – sofern er tatsächlich besteht respektive relevant ist – könnte nur eliminiert werden, wenn das duale Aufsichtssystem grundsätzlich abgeschafft würde. Das heutige Aufsichtssystem wurde vor und nach der Finanzkrise aufgrund von Intervention der Politik mehrfach hinterfragt und bereits, wo angezeigt, angepasst. Die Politik hat dabei mehrfach bestätigt, dass das schweizerische Aufsichtssystem mit der Abstützung auf Prüfgesellschaften für ein relativ kleines Land mit einem überproportional

grossen und international vernetzten Finanzplatz die richtige Wahl sei. Auch Luxemburg oder Singapur haben ein sehr ähnliches System. Ferner gibt es keine Nachweise, dass das schweizerische System im Vergleich zu anderen Systemen die Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt oder schlechter abschneidet.

Die Aktivitäten und damit die Relevanz und der Nutzen der Prüfgesellschaften werden seit Jahren negativ durch die gegebenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Erwartung an die durch den Prüfer wahrzunehmende Verantwortung bleibt jedoch unverändert hoch, obwohl die Prüfgesellschaften immer weniger Einfluss auf das „Was, Wann und Wie“ ihrer Tätigkeit haben. Die Funktion der Prüfgesellschaft wird dadurch zusehend zu der eines reinen „Erfüllungsgehilfen“ degradiert. Da dies nach aussen jedoch nicht oder nur ungenügend zum Vorschein kommt, wird dies durch Dritte nicht wahrgenommen, was zu einer Ausweitung des „Expectation Gap“ führt.

Wir haben der FINMA in der Vergangenheit Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, die einen positiven Einfluss auf die Qualität und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Aufsichtsprüfung aufweisen. Diese Vorschläge umfassten beispielsweise:

- Aufwertung des Instruments der Zusatzprüfungen zulasten der bisher flächendeckenden Basisprüfung. Dies gäbe Gelegenheit, risikoorientiert spezifische Sachverhalte im Interesse der FINMA und der Institute vertiefter zu analysieren.
- Ermöglichung von mehr vorausschauenden, pro-aktiven Prüfungen (z.B. vor Implementierung neuer Prozesse oder Systeme) durch den Abbau heute geltender Restriktionen.
- Fokussierte Berichterstattung auf relevante Sachverhalte und (Wieder-)Einführung des Konzepts der Wesentlichkeit in der Aufsichtsprüfung.

Die im Entwurf des Rundschreibens enthaltenen Massnahmen berücksichtigen zwar einzelne unserer Vorschläge zu einer stärkeren Risikoorientierung und grösseren Effizienz, zielen aber lediglich darauf ab, Prüfkosten einzusparen. Unsere vorgeschlagenen Massnahmen zur Steigerung der Qualität und des Nutzens blieben weitgehend unberücksichtigt.

Die angekündigten Einsparungen der Prüfkosten sind als Teil der gesamten Aufsichtskosten und im Kontext des Gesamtanteils der durch die FINMA generierten Regulierungskosten zu sehen. Die seitens FINMA kommunizierte Zielsetzung der Kostenreduktion sehen wir mit den Vorschlägen als nicht erreichbar an. Stattdessen führen die Vorschläge der FINMA in dieser Form mehrheitlich zu einer Aufwandverschiebung, da bisherige Synergien aus der Kombina-

tion von Aufsichts- und Rechnungsprüfung nicht länger genutzt werden können und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen in der internen Revision aufgebaut werden müssen. Eine relevante Kostenreduktion lässt sich mit den Massnahmen jedoch nicht erzielen.

Das bestehende System mit Prüfgesellschaften als verlängertem Arm der FINMA hat sich in der Schweiz bewährt und ermöglicht eine schlanke Aufsichtsbehörde. Die Prüfgesellschaften leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität und Qualität des Aufsichtssystems, wie beispielsweise durch hochstehende Ausbildung der Prüfer, zusätzliche Aussensicht, hohe Qualitäts- und Unabhängigkeitsanforderungen, zyklisch verfügbare Ressourcen, globale Vernetzung und Wettbewerb.

Die gegenwärtige und bewährte Aufsichtsordnung mit privatrechtlich organisierten, miteinander im Wettbewerb stehenden Prüfgesellschaften wird durch die FINMA mit den geplanten Anpassungen grundlegend in Frage gestellt. Überdies stellt sich die Frage, ob die gemachten Vorschläge im Entwurf des Rundschreibens durch die gesetzlich fixierte Regulierungskompetenz der FINMA ausreichend gedeckt sind. Verschiedene Vorschläge, wie z.B. die Abkehr von jährlichen Interventionen bei ausgewählten Instituten, verstossen unseres Erachtens gegen die gesetzliche Ordnung, wonach die Festlegung der Grundzüge des aufsichtsrechtlichen Prüfwesens dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Im Rahmen der letzten Anpassung der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) hat der Bundesrat im Erläuterungsbericht zu Art. 3 die Erwartung geäussert, dass die aufsichtsrechtliche Basisprüfung in der Regel jährlich durchzuführen sei.

Aufgrund der im Parlament pendenten politischen Vorstösse, welche die Rolle der FINMA thematisieren, erwarten wir, dass die heutige Situation (Aufsichtssystem) vorerst umfassend analysiert wird und – sofern dies angemessen scheint – dem Parlament auch Massnahmen zu dessen weiteren Stärkung vorgeschlagen werden. So hat der Bundesrat beispielsweise beantragt, die Motion Landolt anzunehmen. Da Veränderungen im Prüfwesen einen wesentlichen Einfluss auf das gesamte Finanzmarktaufsichtssystem haben, muss unseres Erachtens die Rolle der Prüfgesellschaften in die kommende politische Gesamtschau zur FINMA miteinbezogen werden. Eine vorgängige Anpassung des Rundschreibens ist der falsche Ansatz.

Aber nicht nur die Politik, sondern der Finanzplatz Schweiz als Ganzes muss sich die Frage stellen, welche Aufsichtsordnung gewünscht wird. Soll der Finanzplatz – basierend auf einem bewährten Aufsichtssystem unter massgeblicher Beteiligung privatrechtlich mandatierter Prüfgesellschaften – seine internationale Wettbewerbsfähigkeit wahren können, oder wird eine Verstaatlichung der Aufsicht als sachgerecht empfunden?

Die von der FINMA vorgelegten Massnahmen sind darauf ausgelegt, das Finanzmarktaufsichtssystem weiter zu verstaatlichen. Sie sind zudem unausgegoren und – wie nachfolgend

exemplarisch aufgezeigt – nicht mit anderen Vorgaben abgestimmt. Die Prüfgesellschaften und die Leitenden Prüfer haben hohe Anforderungen an die Zulassung zu erfüllen. Leitende Prüfer haben zudem für die Aufrechterhaltung der Zulassung die in der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) festgelegten Kriterien an die Praxiserfahrung und die Weiterbildung zu erfüllen. Mit der angestrebten Kostenreduktion, die mit einer Reduktion der aufsichtsrechtlichen Prüfstunden korreliert, werden die in der RAV festgelegten Anforderungen in vielen Fällen nicht mehr erfüllt werden können. Dies wird vor allem kleine Prüfgesellschaften treffen und sie werden sich aus der Aufsichtsprüfung zurückziehen müssen. Wir hätten erwartet, dass dieser Punkt rechtzeitig erkannt wird und gleichzeitig eine Revision der RAV in die Anhörung gegeben worden wäre.

Die FINMA sollte anstelle einer voreiligen Anpassung eines Rundschreibens sich auf eine Verbesserung des Gesamtsystems im Dialog mit dem Gesetzgeber, der RAB, der Branche und den Prüfgesellschaften konzentrieren und dabei ein gemeinsames Verständnis für die Finanzmarktaufsicht festlegen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der umfassenden gesetzlichen Verantwortung der Prüfgesellschaft zu beurteilen. Das Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 36a Abs. 2bis RAG) weist dem aufsichtsrechtlichen Prüfer die gleiche Verantwortlichkeit und Haftung als Organ der Gesellschaft zu, wie bei der Revision der Jahresrechnung. Bei der Rechnungsprüfung plant der Revisor alle Prüfungshandlungen eigenständig und führt diese entsprechend durch. Aufgrund dieser Eigenständigkeit kann der Revisor seine umfassende Verantwortung wahrnehmen. Im Rahmen der Aufsichtsprüfung trägt die Prüfgesellschaft zwar die gleiche Verantwortung; die FINMA greift jedoch bereits heute mit der vorgegebenen Systematik zur Aufsichtsprüfung erheblich in die Prüfungsautonomie ein. Dies wird durch die geplanten Änderungen am Rundschreiben weiter verstärkt, indem Prüfintervalle erheblich verlängert und für gewisse Institute Prüfzyklen eingeführt werden. Der Aufsichtsprüfer kann zur Abdeckung seiner Verantwortung die von ihm als notwendig erachteten Prüfungen nicht mehr im notwendig erachteten Umfang planen und vornehmen. Ein derartiger Eingriff in die Prüfungsautonomie auf Stufe eines FINMA-Rundschreibens zu regeln, ist nicht sachgerecht.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen am Rundschreiben im jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden dürfen und die bestehende Fassung des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ in unveränderter Form weiterzuführen ist.



## **II. Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens**

Nachfolgend (und in den Beilagen 1 und 2) lassen wir Ihnen weitere Bemerkung und Anregungen zum Entwurf des Rundschreibens, insbesondere auch zu technischen Aspekten zukommen.

### *Basisprüfung – Verpasste Chance für eine weitere Fokussierung*

Wir erkennen in den geplanten Anpassungen der Basisprüfung keine massgeblichen Veränderungen, welche zu einer weiteren Verbesserung der Qualität des Aufsichtssystems beitragen. So wurde u.a. der Vorschlag der Prüfgesellschaften die Basisprüfung in Abhängigkeit von der Geschäftstätigkeit eines Instituts individueller zu gestalten nur sehr eingeschränkt aufgenommen. Eine auf die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Instituts zugeschnitten(ere) Basisprüfung, welche von den generischen Vorgaben in der von der FINMA vorgegebenen Prüfstrategie abweichen kann, ist nur für Banken der Aufsichtskategorie 1 und 2 vorgesehen.

Bei allen anderen Aufsichtskategorien haben sich die Prüfgesellschaften unverändert an der Standardprüfstrategie zu orientieren. Obwohl das Ausmass von Prüfgebieten, bei welchen bei einem Nettorisiko von „tief“ keine Prüfungshandlungen vorzunehmen sind, erweitert wurde, verbleiben doch relevante Aufwendungen für Prüfgebiete, die beim einzelnen Prüfkunden nur eine beschränkte Relevanz aufweisen. Dazu kommt, dass für zahlreiche Bereiche Mindestprüfvorgaben der FINMA anzuwenden sind, die eine sehr breite und detaillierte Abdeckung mit Prüfungshandlungen bewirken. Die Chance auch für diese Institute eine individuelle, auf das einzelne Institut zugeschnittene Prüfstrategie zu entwickeln, wird verpasst. Die hohen Anforderungen an die formelle Dokumentation einer Basisprüfung nach Rz 39 des Rundschreibens und die Überprüfung deren Einhaltung durch die RAB haben zur Folge, dass bedeutende Ressourcen und Kosten für diese Arbeiten beansprucht werden. Dies trifft auch auf Prüfgebiete von unverändert eingeschränkter Bedeutung zu. In bilateralen Gesprächen mit der FINMA werden die strengen Dokumentationsanforderungen, welche die FINMA bei Vorortprüfungen selbst nicht anwenden muss, als nicht wertgenerierend beurteilt. Anpassungen, welche je nach Ausgestaltung materielle Kostenreduktionen ohne eine Reduktion des Prüfungsumfanges zur Folge haben können, werden im revidierten Rundschreiben nicht adressiert.

### *Bedingte finanzielle Auswirkung der verlängerten Prüfzyklen in der Basisprüfung*

Eine reduzierte Kadenz von Prüfungshandlungen wird nicht zu einer linearen Kostenreduktion führen. Finden die Interventionen in grösseren Zeitabständen statt, dürften die Prüfungsarbeiten und -erkenntnisse aus der letzten Intervention aufgrund von Veränderungen in der Organi-



sation, den Prozessen oder von neuen regulatorischen Vorgaben nur noch von eingeschränktem Nutzen resp. eingeschränkter Aussagekraft für die neue Intervention sein. Entsprechend aufwändiger wird die erneute Prüfungsdurchführung sein.

Die zur Diskussion stehenden Neuerungen sehen unter anderem vor, dass bei Anwendung der Standardprüfstrategie und „mittlerem“ Nettorisiko alle sechs Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ stattfindet (bisher in der Regel zusätzlich nach drei Jahren eine Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“). In diesen Fällen sind die Unterlagen der Prüfgesellschaft sechs Jahre alt und werden kaum noch der aktuellen Situation entsprechen. Vor der Durchführung der Intervention entsteht bei der Prüfgesellschaft daher ein beträchtlicher Initialaufwand, der praktisch dem Aufwand bei einer Erstprüfung (neues Mandat) entspricht. Das von der FINMA erwartete Kosteneinsparungspotenzial wird daher nur sehr bedingt erreicht werden.

#### *Risikoanalyse mit verminderter Aussagekraft*

Die Prüfgesellschaften erstellen jährlich eine Risikoanalyse und stellen diese der FINMA zu. Die Prüfgesellschaften sollen bei der Erstellung der jährlichen Risikoanalyse die Erkenntnisse der internen Revision heranziehen. Gleichzeitig soll die Risikoanalyse weiterhin eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft darstellen. Es ist fraglich, wie die Prüfer ohne jegliche eigene Interventionen eine unabhängige Risikoanalyse erstellen können, insbesondere auch hinsichtlich der in Rz 80 zu berücksichtigenden „implementierten Kontrollen“ sowie deren allfälligen Anpassungen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass zahlreiche Themen der Aufsichtsprüfung nicht oder nur ansatzweise im Fokus der internen Revision stehen (z.B. Eigenmittelvorschriften). Demzufolge muss in diesen Bereichen die Prüfgesellschaft zwingend eine Selbsteinschätzung vornehmen.

Es ist selbstsprechend, dass eine auf den Erkenntnissen einer vorangehenden Intervention erstellte Risikoanalyse einen höheren Aussagewert aufweist als eine Risikoanalyse, die lediglich auf den Erkenntnissen der Rechnungsprüfung und von Befragungen beruht. Dies muss aus dem Formular „Risikoanalyse“ hervorgehen, d.h. das Formular ist diesbezüglich zu ergänzen.

#### *Ineffizienzen und Risiken bezüglich der Prüfstrategie*

Die FINMA hält im Erläuterungsbericht fest (Ziff. 4, 2. Abs., Seite 21), dass die Definition der Prüfstrategie einerseits durch die Risikoanalyse und andererseits verstärkt durch die neu von der Prüfgesellschaft einzureichende Kostenschätzung gesteuert wird. Wir sind der Ansicht, dass sich die Prüfstrategie vollständig von der Risikoanalyse abzuleiten hat und die Kosten

eine „Folge“ der definierten Prüfstrategie sind. Die Steuerung der Prüfstrategie über die Kosten widerspricht nicht nur diametral dem Grundgedanken der Finanzmarktaufsicht, sondern auch der erwarteten professionellen Vorgehensweise des Prüfers.

Die FINMA plant im Rundschreiben, dass auch für alle Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 jährlich eine Prüfstrategie und eine Kostenschätzung einzureichen sind. Das Rundschreiben sieht aber für ausgewählte Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 vor, dass die Prüfgesellschaft nicht mehr in jedem Jahr aufsichtsrechtliche Prüfungen vornimmt. Eine generelle Einreichung von Prüfstrategien und Kostenschätzungen für diese Institute verursacht unnötige Aufwendungen und Kosten. Die vorzeitige Einreichung einer Risikoanalyse für Institute dieser Aufsichtskategorien zur Bestimmung von Instituten, für welche aufsichtsprüfungsfreie Jahre anwendbar sind, wäre ein effizienter Prozess ohne unnötige Kostenfolgen.

#### *Berichterstattung wird nicht massgeblich schlanker*

Die Berichterstattung soll inhaltlich mit Fokus auf die beim Beaufsichtigten vorhandenen Schwachstellen erfolgen (Ziff. 3.1.7 erster Abschnitt im Erläuterungsbericht). Eine ähnliche Anforderung wurde schon bei der Einführung des Prüfwesens nach dem FINMA-RS 2013/3 gestellt und auch umgesetzt. Bereits seit diesem Zeitpunkt erwartet die FINMA aus konzeptioneller Sicht grundsätzlich keine Prozessbeschreibungen mehr. Dies stellt keine wesentliche Änderung zur aktuellen Situation dar, womit auch die Kosteneinsparungen lediglich minimal sein werden. Ungeachtet dessen zeigt sich aber bereits heute, dass diese Informationen den verantwortlichen Key Account Manager (KAM) der FINMA häufig nicht ausreichen, um ihnen ein umfassendes Gesamtbild des Instituts zwecks Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht zu geben.

Die FINMA hält im Erläuterungsbericht fest (Ziff. 4, Seite 22), dass sie zwecks Effizienzsteigerung bestrebt ist, ihre Aufsichtstätigkeit vermehrt datenbasiert zu steuern. Sie verpasst es jedoch, bestehende Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung (z.B. Qualitativer Fragebogen vs. Aufsichtsrechtlicher Bericht) zu vermeiden bzw. abzubauen. Eine weitere Effizienzsteigerung könnte zudem erreicht werden, wenn nicht-prüfungsrelevante Informationen resp. Daten konsequent direkt beim Beaufsichtigten eingefordert würden und nicht wie heute angewendet häufig über die Prüfgesellschaften.

#### *Instrument der Zusatzprüfung zur erhöhten Effektivität der Prüfung wird nicht umfassender eingesetzt*

Der von den Prüfgesellschaften mehrfach eingebrachte Vorschlag, dass die Zusatzprüfung vorzugsweise als effektives Instrument im Rahmen einer entschlackten, spezifisch auf die Gegebenheiten des einzelnen Instituts zugeschnittene Basisprüfung einzusetzen sei, wurde von der FINMA nicht aufgenommen. Dies würde den Prüfgesellschaften erlauben, spezifische

Sachverhalte – welche nicht ein ganzes Prüfgebiet umfassen müssen – zu adressieren. Mit solchen fokussierten Prüfungen könnten Sachverhalte intensiver und vorausschauend geprüft resp. adressiert werden. Dies im Interesse aller Beteiligten; der FINMA, dem geprüften Institut und dem Finanzplatz. Es versteht sich von selbst, dass aus solchen Zusatzprüfungen in der Regel mehr Feststellungen und Empfehlungen resultieren als bei einer flächendeckend durchgeführten Basisprüfung.

#### *Kostenintensive fallbezogene Prüfungen*

Aufsichtstätigkeiten sollen inskünftig vermehrt direkt durch die FINMA oder im Rahmen von sog. fallbezogenen Interventionen (Prüfungen durch andere Prüfgesellschaften oder Anwaltskanzleien etc.) erfolgen. Bisherige Erfahrungen mit fallbezogenen Interventionen haben gezeigt, dass solche Prüfungen wegen fehlender Kenntnisse über das Institut und des notwendigen Einarbeitungsaufwands zu erheblichen disproportionalen Kosten bei den Beaufsichtigten führen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird weiter dadurch verschlechtert, dass die Interventionen teilweise durch Beauftragte wahrgenommen werden, die weder über die prüferische Erfahrung noch die dafür notwendige Ausbildung verfügen. Darüber hinaus sind solche Interventionen typischerweise auf die Vergangenheit fokussiert und bringen vielfach weder für die FINMA noch für das beaufsichtigte Institut einen zukunftsgerichteten Mehrwert.

#### *Neue Prüfungskadenz bei ausgewählten Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 birgt viele Nachteile*

Die Basisprüfung hat eine bedeutende präventive und detektive Wirkung. Mit einer reduzierten Kadenz und der Abkehr von jährlichen aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen für kleinere Institute wird das präventive Element massgeblich eingeschränkt, und der Zeitpunkt von Prüfungshandlungen wird für das geprüfte Institut voraussehbarer. Dies kann negative Anreize setzen.

Die Ausweitung der Prüfzyklen in der Basisprüfung auf mehrere Jahre wirkt sich zudem negativ auf die zeitgerechte Prüfung von aufsichtsrechtlichen Neuerungen aus.

Die neuen Vorschriften sehen vor, dass die Prüfgesellschaften die aufsichtsrechtlichen Prüfungen bei den von der FINMA bestimmten Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 nur noch jedes zweite resp. dritte Jahr durchführen.

Wichtig erscheint uns zu präzisieren, dass die konzentrierte Durchführung der Prüfung keinen Einfluss auf den Umfang der Prüfungen (Prüfzyklen der einzelnen Prüfgebiete) haben wird. Hier bestehen offensichtlich unkorrekte Annahmen resp. ein falsches Verständnis. Der einzige

Unterschied ist, dass gemäss den Bestimmungen der FINMA die durchzuführenden Prüfungen im Sinne des risikoorientierten Vorgehens nicht mehr möglichst gleichmässig auf einzelne Jahre verteilt werden, mit dem Ziel eines jährlich möglichst gleichbleibenden Aufwandes für das Institut. Die Prüfungen, welche nach dem bisherigen Regime in der Regel über einen Horizont von zwei oder drei Jahren verteilt werden konnten, erfolgen bei diesen Instituten neu alle in einem Jahr.

In Rz 86.1 wird den Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 suggeriert, dass sie unter sehr vage formulierten Bedingungen grundsätzlich Anspruch auf einen verlängerten Prüfzyklus haben, was zu falschen Erwartungen führen wird. Über die effektiv zur Anwendung gelangenden Kriterien ist nichts bekannt. Ferner geht weder aus dem Entwurf des Rundschreibens noch aus der Kommentierung zu dieser Rz im Kapitel 3.2.2 des Erläuterungsberichts hervor, wer den Entscheid über die Anwendung des verlängerten Prüfzyklus trifft. Informationen dazu findet man erst im Kapitel 4 „Auswirkungen“ am Schluss des Erläuterungsberichts. Die Bestimmung, dass die FINMA den Entscheid trifft und innert welcher Frist der Entscheid dem Institut und der Prüfgesellschaft schriftlich mitgeteilt wird, ist zwingend im Rundschreiben festzuhalten. Für die Prüfgesellschaften ist eine zeitnahe Information in Bezug auf die Ressourcen- und Einsatzplanung von besonderer Bedeutung.

Die Einführung einer von den bisherigen jährlichen Interventionen abweichenden Prüfkadenz beinhaltet nach unserer Einschätzung deutliche Nachteile:

- Hohe Prüfkosten in einem einzigen Jahr (da keine Reduktion des Umfangs an Prüfungen; nur eine zeitliche Aufschiebung deren Durchführung);
- Einzelne Geschäftsjahre werden von den Prüfungshandlungen der Prüfgesellschaften nicht abgedeckt;
- Verwaltungsrat, Audit Committee und Geschäftsleitung der Bank erhalten seitens der Prüfgesellschaft nur jedes zweite oder dritte Jahr Zusicherungen in Bezug auf die geprüften Prüfgebiete;
- Kenntnisse der Prüfgesellschaft über die aufsichtsrechtlichen Prozesse des geprüften Instituts werden weniger ausgeprägt sein; dies mit einem entsprechend negativen Einfluss auf die unabhängige Risikoeinschätzung und die Aufwendungen bei der Durchführung der Prüfung selbst;
- Der Leitende Prüfer der Aufsichtsprüfung wird aufgrund der anwendbaren Unabhängigkeitsvorschriften nur noch für zwei oder maximal drei Prüfungen für ein Institut im Einsatz sein können. Auch dieser Aspekt dürfte der Qualität einer Prüfung nicht zuträglich sein;

- Leitende Prüfer von mehrheitlich kleinen Instituten werden Mühe bekunden, die Vorgaben der Revisionsaufsichtsbehörde RAB in Bezug auf die Praxiserfahrung für die Aufrechthaltung der Lizenz zu erfüllen;
- Die Vorgaben können zu einer weiteren Strukturbereinigung bei den Prüfgesellschaften führen. Kleinere lizenzierte Prüfgesellschaften prüfen in der Regel vor allem Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5.

Ferner stellt sich auch die Frage, ob die Abkehr von jährlichen aufsichtsrechtlichen Interventionen im Einklang mit der gesetzlich fixierten Regulierungskompetenz der FINMA steht.

#### *Kostenreduktion, Kostenverschiebung und fehlende Synergien*

Die seitens der FINMA kommunizierte Zielsetzung der Kostenreduktion von 30 Prozent ist für uns mangels Offenlegung einer detaillierten Berechnungsbasis nicht nachvollziehbar, und wir sehen sie mit den Vorschlägen als nicht erreichbar an. Stattdessen führen die Vorschläge der FINMA in dieser Form mehrheitlich zu einer Aufwandsverschiebung, jedoch realistischere Weise zu keiner markanten Kostenreduktion bei den Instituten, da bisherige Synergien aus der Kombination von Aufsichts- und Rechnungsprüfung nicht länger im gleichen Umfang genutzt werden können und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen in der internen Revision aufgebaut werden müssen, um die reduzierten Zusicherungen seitens der Prüfgesellschaften zu kompensieren.

Laut Erläuterungsbericht (Seite 21) dient die neu einzureichende Kostenschätzung dazu, dass sich die Prüfgesellschaften frühzeitig und stärker mit den Kostenfolgen einer Aufsichtsprüfung auseinandersetzen. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass wir die Aufsichtsprüfung bereits in der Vergangenheit mit dem notwendigen Kostenbewusstsein durchgeführt haben, stehen doch die Prüfgesellschaften in direkter Konkurrenz zueinander. Der Aufwand und damit die Kosten der Aufsichtsprüfung ergeben sich aus der auf Basis der Risikoanalyse nach den Vorgaben des Rundschreibens (in der jeweils gültigen Fassung) erstellten Prüfstrategie. Wie bereits früher erwähnt (vgl. unter Prüfstrategie) sind die Kosten einzig eine Folge der Prüfstrategie, was auch weiterhin unter dem revidierten Rundschreiben zutreffen wird. Die erwartete Kostenreduktion kann somit einzig die Folge von verlängerten Prüfkadenzten oder Prüfzyklen sein. In welchem Ausmass die erwartete Kostenreduktion von 30 Prozent damit erreicht werden kann, können wir nicht beurteilen und im Erläuterungsbericht fehlt jegliche Transparenz, die eine Plausibilisierung dieser Zahl ermöglichen würde. Die entsprechenden Informationen wären durch die FINMA noch offenzulegen. Anhand der Kostenschätzungen will die FINMA offensichtlich eine stärkere Kostenkontrolle übernehmen. Die Kostenreduktion resultiert einzig aus den aktuellen Gegebenheiten und nicht aus einem (allenfalls höheren) Erwartungswert. Es kann nicht sein, dass zum Erreichen des (höheren) Erwartungswerts in die Prüfstrategie

(und damit letztendlich in die Vorgaben des Rundschreibens) eingegriffen würde. Aus grundsätzlichen Überlegungen lehnen wir die Einreichung einer Kostenschätzung ab. Das in der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) des Bundesrats verankerte Verbot der Vereinbarung von Pauschalentschädigungen hat zum Zweck, dass der Prüfer die festgestellten Risiken mit ausreichenden Prüfungshandlungen und angemessenem Zeitbedarf abdeckt und sich nicht ausschliesslich am Honorar orientiert.

#### *Fehlende Nachvollziehbarkeit von Aussagen in der Medienmitteilung*

Einen massgeblich risikoorientierten Ansatz und Ansätze zur Adressierung von vorausschauenden Elementen, wie sie in der Medienmitteilung aufgeführt werden, können wir in der revidierten Version des FINMA-Rundschreiben nur eingeschränkt erkennen. Auch das heute anwendbare Rundschreiben hat den Anspruch risikoorientiert zu sein, und die Prüfgesellschaften sind angehalten, eine vorausschauende Sicht in der Planung, der Durchführung von Prüfungen (vergleiche diesbezüglich z.B. auch die heute anwendbare Definition von Empfehlungen) und in der Berichterstattung einzunehmen.

Aus der Formulierung in der Medienmitteilung könnte ferner abgeleitet werden, dass Gebiete mit erhöhten Risiken vertiefter geprüft werden sollen. Dies kann aus den Vorgaben im Rundschreiben aber nicht abgeleitet werden. Die Prüfvorgaben für Prüfgebiete mit einer Risikoeinschätzung „sehr hoch“ sind identisch mit den heutigen Vorgaben. Jene mit einer Einschätzung „hoch“ zum Teil weniger restriktiv.

#### *Stellung der Prüfgesellschaft*

In den Jahren, in denen die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft bei ausgewählten Mandaten der Aufsichtskategorien 4 und 5 keine Interventionen vornimmt, muss sie vom Verwaltungsrat trotzdem mandatiert werden (Art. 18 BankG). Die konkreten Aufgaben wie auch die Auswirkungen auf die Verantwortung (z.B. Meldepflichten nach Art. 29 FINMAG) und die Haftung der Prüfgesellschaft in diesen Jahren sind weitgehend unklar.

#### *Zulassungsvoraussetzung für Leitende Prüfer*

Leitende Prüfer müssen neben qualitativen Anforderungen auch quantitative Anforderungen (z.B. Weiterbildung und Prüfstunden) erfüllen (Art. 11 RAV). Die Anforderungen an die Prüfstunden sind mit den erhöhten Prüfintervallen und der Einführung von Prüfzyklen kaum mehr erfüllbar. Eine Revision der RAV ist unerlässlich und muss sachlich und zeitlich mit der Revision des Prüfwesens abgestimmt erfolgen. Uns ist keine Vernehmlassung / Anhörung der RAV bekannt.



### ***Ergänzende Ausführungen zum Bereich der kollektiven Kapitalanlagen***

Wir stellen fest, dass die geplanten Anpassungen im vorliegenden Rundschreiben sich an bankenspezifischen Erfahrungen, Normen und Konstellationen orientieren und den Besonderheiten von Bewilligungsträgern nach Kollektivanlagengesetz (KAG) nicht Rechnung tragen. Ergänzend zu den vorangehenden Feststellungen gehen wir daher im Folgenden auf weitere, ausgewählte KAG spezifische Aspekte ein, auf deren Basis wir die geplante Revision des FINMA-RS 2013/3 in der vorliegenden Version für KAG-Bewilligungsträger gänzlich ablehnen:

#### *Umfassende Überarbeitung der Risikoanalyse und Prüfstrategie bereits per 2017*

Risikoanalyse und Prüfstrategien sowie die zugehörige aufsichtsrechtliche Berichterstattung für KAG-Bewilligungsträger wurden erst im Vorjahr umfassend überarbeitet, um dem Anliegen der FINMA nach stärkerer Risikoorientierung in der Aufsichtsprüfung Rechnung zu tragen. Es ist befremdend, dass noch bevor die Behörde erste aufsichtsrechtliche Berichterstattungen nach den neuen Vorlagen erhalten hat, geschweige denn Erfahrungen daraus auswerten konnte, bereits ein weiterer Systemwechsel vorgeschlagen wird.

#### *Reduktion der Prüfkadenz unter Beibehaltung einer jährlichen Risikoanalyse als Basis für die Definition der Prüfstrategie*

Für die Anpassungen in Rz 113 ff. des Rundschreibens verweist der Erläuterungsbericht auf E-Rz 86.1. Dort wird angemerkt „[...] auch bei nicht jährlich durchgeführten aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen ist die Erstellung einer Risikoanalyse möglich, wenn man bedenkt, dass Erkenntnisse der Internen Revision verstärkt verwendet werden dürfen [...]“. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass KAG-Bewilligungsträger üblicherweise über keine interne Revision verfügen. Zwar könnte die FINMA gestützt auf Art. 12 Abs. 5 KKV eine solche verlangen, macht tatsächlich von dieser Möglichkeit jedoch kaum Gebrauch, insbesondere nicht bei den kleineren Instituten. Soweit auf Konzernstufe eine interne Revision existiert, werden zudem nur selten KAG-spezifische Aspekte in der Prüfplanung berücksichtigt und auch die fachliche Ausgestaltung einer solchen Konzernrevision richtet sich nicht nach den Ansprüchen des KAG.

Im Gegensatz zu den Banken fehlt somit bei den KAG-Instituten üblicherweise eine interne Revision. Dennoch wird eine reduzierte Prüfkadenz vorgeschlagen und in aufsichtsprüfungsfreien Jahren mangels Abstüzungsmöglichkeit auf die interne Revision in Kauf genommen, dass jegliche Kontrollinstanz fehlt. Wir erachten daher bereits die Erstellung einer jährlichen Risikoanalyse in der vorgeschlagenen Form für nicht zweckmässig umsetzbar.

#### *Einbezug von verwalteten kollektiven Kapitalanlagen bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung / Besonderheiten von vertragsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen*

Art. 20 KAG verlangt im Rahmen der Treuepflichten, dass Bewilligungsträger nach KAG und deren Beauftragte unabhängig handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger wahren. Dies vor dem Hintergrund, dass ein Anleger einer vertragsrechtlich organisierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlage kein Mitspracherecht hat. Er beteiligt sich bei Zeichnung eines Fondsanteiles am Kollektivanlagevertrag mit einer Fondsleitung und einer Depotbank und stützt sich auf die Einhaltung und Prüfung von besonderen Schutzvorschriften im Rahmen der Überwachung der Fondsleitung, der Depotbank sowie der kollektiven Kapitalanlage selbst.

Der Anlegerschutz ist ein zentrales Element der KAG-Regulierung. Wir erachten eine Schwächung desselben, wie er durch die vorgeschlagene massive Verlängerung der Prüfzyklen entstehen würde, als eine Grundsatzfrage, welche durch die der FINMA in Art. 126, Abs. 6 KAG eingeräumte Kompetenz für Belange von beschränkter Tragweite, namentlich vorwiegend für technische Angelegenheiten Ausführungsbestimmungen zu erlassen, nicht gedeckt ist.

Dies auch vor dem Hintergrund dass Art. 110 Abs. 2 KKV-FINMA für KAG-Bewilligungsträger bislang gar mindestens eine jährliche Zwischenprüfung fordert. Zudem regelt die FINMA gemäss Art. 3 FINMA-PV zwar für die Basisprüfung pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe; bei der Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht entspricht die Prüfperiode dabei aber grundsätzlich derjenigen der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts. Für offene kollektive Kapitalanlagen wird gemäss Art. 89 KAG ebenfalls eine jährliche Prüfung verlangt. Zu beachten ist im Weiteren, dass die Einteilung von Instituten in Aufsichtskategorien für Anleger nicht erkennbar ist. Aufsichtsrechtlich relevante Aspekte von kollektiven Kapitalanlagen würden jedoch je nach Aufsichtskategorie der verwaltenden KAG-Institute unterschiedlich adressiert. Ein differenzierender Aspekt, der geltenden Kollektivanlageverträgen nicht entnommen werden kann.

#### *Depotbanken und Schnittstellen zw. Bewilligungsträgern*

Die Depotbankfunktion nach KAG ist lediglich durch die aufsichtsrechtliche Prüfung erfasst. Eine finanzielle Prüfung existiert nicht. Im Erläuterungsbericht mehrfach hervorgehobene Synergien greifen daher für diese Prüfungen in keiner Weise. Gegenteiliges ist der Fall, wären die Ergebnisse der Prüfung von Depotbanken doch im Rahmen der Prüfungen der Fondsleitungen (oder SICAV's) zu berücksichtigen (Art. 135 KKV). Ergänzend fordert Art. 134 KKV „die Prüfung von vertraglichen Bestimmungen“, wobei hier im Wesentlichen auf Kollektivanla-



geverträge der vorwiegend vertragsrechtlich organisierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen Bezug genommen werden dürfte, welche ihrerseits eine wichtige Grundlage für produktbezogene Prüfhandlungen bilden.

Die Einführung unterschiedlicher Prüfzyklen und die Abstimmung der Prüfvorgaben (insbesondere auch mit den fondsvertraglichen Bestimmungen) verlangen entsprechend eher nach einer umfassenderen Neuregelung als der gemäss Erläuterungsbericht angekündigten Anpassungen von Art. 110 und 114 KKV-FINMA. Namentlich erwähnt seien an dieser Stelle die Behandlung von seitens der Aufsichtsbehörde regelmässig eingeforderten Bestätigungen von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit Änderungen von Kollektivanlageverträgen oder Umstrukturierungstatbeständen.

#### *Sechs-Jahresprüfzyklen in der Aufsichtsprüfung vs. vollumfängliche Rechnungsprüfung*

Die im Entwurf des Rundschreibens vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Prüfzyklen stehen in unverständlichem Missverhältnis zu den Anforderungen an die Rechnungsprüfung von Gesellschaften öffentlichen Interesses, zu denen die Bewilligungsträger nach KAG zählen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass verschiedene KAG-Institute die quantitativen Kriterien von Art. 727 Abs. 2 OR für eine ordentliche Revision nicht erreichen. Diese im Vergleich zur geplanten Neuordnung in der aufsichtsrechtlichen Prüfung ungleich hohen Anforderungen an die Rechnungsprüfung tragen in einer Gesamtbetrachtung nicht zu der von der FINMA geforderten Effizienz bei.

#### ***Ergänzende Ausführungen zum Aufsichtsbereich Versicherungen***

Das Thema Risikoanalyse ist industriespezifisch und sollte deshalb nicht im allgemeinen Teil geregelt werden. Für die Versicherungsindustrie sollte auf das Instrument der Risikoanalyse verzichtet und diese allenfalls durch weniger formelle und allgemeinere Anforderungen ersetzt werden. Für die Versicherungsindustrie ist die Risikoanalyse von untergeordneter Bedeutung, da die Prüfstrategie nicht von der durch den aufsichtsrechtlichen Prüfer bestimmten Risikoanalyse abhängig ist, sondern von der FINMA bestimmt wird. Werden die Anforderungen an die Risikoanalyse in den industriespezifischen Teil des Rundschreibens verschoben, kann besser auf die spezifischen Bedürfnisse für die einzelnen Industrien eingegangen werden. Sollte die Risikoanalyse für Versicherungen gestrichen werden, könnte unter Umständen dafür eine allgemeine Vorgabe, wie sie momentan in Rz 68 zusätzlich aufgenommen wurde, ein sinnvoller Instrument sein.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung des Rundschreibens.

Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Anliegen bzw. für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Dominik Bürgy  
Präsident



Thomas Romer  
Präsident Fachbereich Finanzmarkt

Beilage 1: Bemerkungen zu einzelnen Rz. (Banken und KAG)

Beilage 2: Bemerkungen zu einzelnen Rz. (Versicherungen)

| Rz                             | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                          | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                | Vorbemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                              | Die Anforderungen für leitende Prüfer an das Fachwissen und die Praxiserfahrung sowie an die Weiterbildung sind in den Art. 11d ff. der Revisionsaufsichtsverordnung festgehalten. Die derzeit gültigen Anforderungen sind auf der Grundlage von jährlichen Prüfungen festgelegt worden. Die in der Anhörungsvorlage vorgeschlagene Verlängerung der Prüfperiodizitäten sowie die Einführung von Prüfzyklen für gewisse Aufsichtskategorien werden dazu führen, dass die Anforderungen nicht mehr von allen leitenden Prüfern erreicht werden können. Eine Revision der Bestimmungen in der Revisionsaufsichtsverordnung ist auf diesem Grund zwingend notwendig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Teil 1 Allgemeiner Teil</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| I. Zweck                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1a                             | Für Prüfungshandlungen im Rahmen der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach den Finanzmarktgesetzen gelangen die Prüfgrundsätze nach Rz 35–44 des vorliegenden Rundschreibens sinngemäss zur Anwendung.                                                                                                                                                                                                       | Für Prüfungshandlungen im Rahmen der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach den Finanzmarktgesetzen ( <b>sog. Bewilligungsprüfungen</b> ) gelangen die Prüfgrundsätze nach Rz 35–44 des vorliegenden Rundschreibens sinngemäss zur Anwendung. | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| II. Wahl der Prüfgesellschaft  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2.1                            | Ein Wechsel der Prüfgesellschaft ist der FINMA unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einreichung der Risikoanalyse <del>und Prüfstrategie</del> der aktuellen Prüfperiode, zu melden.                                                                                                                                                                                                                 | Ein Wechsel der Prüfgesellschaft ist der FINMA <b>durch den Beaufichtigten</b> unverzüglich ....                                                                                                                                             | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| IV. Risikoanalyse              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 11                             | Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufichtigte ausgesetzt ist. <del>Sie kann dazu Erkenntnisse der internen Revision heranziehen, was in der Risikoanalyse auszuweisen ist.</del> Die Risikoanalyse ist dem Beaufichtigten zur Kenntnis zu bringen. <del>Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beaufichtigten findet nicht statt.</del> | Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufichtigte ausgesetzt ist. <b>Die Prüfgesellschaft nimmt für die Analyse eine subjektive Einschätzung vor.</b> Sie kann .....           | <p>Gemäss Erläuterungsbericht (Seiten 8/9) verlangt die FINMA mit der Risikoanalyse eine „objektive Beurteilung“. Da eine Risikoanalyse nicht immer aufgrund objektiv messbarer Kriterien, sondern oft auch auf der Basis von Einschätzungen des leitenden Prüfers erstellt wird, handelt es sich unseres Erachtens um eine „subjektive Beurteilung“. Auch im Prüfungshinweise 70 von EXPERTsuisse (PH70 Tz 35) wurde erläutert, dass es sich um eine „subjektive Einschätzung des Aufsichtsprüfers“ handelt. Falls die Risikoanalyse auf einer objektivierten Basis zu erstellen ist, würde dies einen massiv höheren Aufwand erfordern. Dies entspräche nicht der heutigen Praxis und wäre unseres Erachtens auch nicht zielführend.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zu dieser Rz (vgl. Seite 8 f.) wird erwähnt, dass sich die Prüfgesellschaft – im Gegensatz zur heute gültigen Regelung – inskünftig auch auf Erkenntnisse der Internen Revision abstützen kann. Im Erläuterungsbericht (Seite 14) zu Rz 79ff. schränkt die FINMA die Verwendung von Erkenntnissen der internen Revision im Zusammenhang mit der Risikoanalyse auf das Kontrollrisiko ein: („Bei den Kontrollrisiken wird der Prüfgesellschaft ermöglicht, Erkenntnisse aus Prüfungshandlungen der internen Revision zu verwenden (vgl. Rz 11).“) Wir gehen davon aus, dass keine Einschränkungen über die Verwendung der Erkenntnisse der Internen Revision beabsichtigt sind und die einschränkendere Kommentierung zu Rz 79ff. nur beispielhaft zu verstehen ist, da in diesen Rz erstmals das Kontrollrisiko erwähnt wird. Sollte unsere Interpretation nicht zutreffen, wäre diese Rz entsprechend anzupassen.</p> |

| Rz               | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20               | Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich <b>grundsätzlich</b> an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu <b>ergänzen erwähnen</b> , damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist.                                                                                                                                                                 | Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese unter dem Prüffeld <b>„Weitere Risiken und zusätzliche Prüfgebiete“</b> zu erwähnen ( <b>ohne Abänderung der Grundstruktur der FINMA-Vorlage</b> ), damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist. | Präzisierung, dass die Struktur der Risikoanalyse nicht angepasst werden darf und Regelung, wo allfällige, weitere Risiken festzuhalten sind. Wir regen eine Anpassung der Bezeichnung des Prüffeldes an (derzeit „Einhaltung von weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 21               | - Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | - <b>Eine anhand von standardisierten Beurteilungspunkten vorgenommene und durch den Aufsichtsprüfer gewichtete Einschätzung</b> Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“.                                                                                                              | Die derzeitige Bestimmung des inhärenten Risikos anhand der Komponenten „Ausmass/Umfang“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit“ ist unseres Erachtens nicht befriedigend. In der Praxis haben sich oft Abgrenzungsfragen gestellt. Anlässlich des Inkrafttretens des FINMA-RS 13/3 hat die Kommission für Bankenprüfung eine „Anleitung“ für die Ermittlung des inhärenten Risiko ausgearbeitet und auch der FINMA zur Information zugestellt. Wir regen an, diese Anleitung zu aktualisieren und als Grundlage für die Ermittlung des inhärenten Risikos zu benutzen. Wir regen an, auf eine Unterteilung in Ausmass/Umfang und Eintrittswahrscheinlichkeit zu verzichten. Anhand von verschiedenen qualitativen und quantitativen Kriterien pro Prüfgebiet soll ein einheitliches Vorgehen zur Bestimmung des inhärenten Risikos sichergestellt werden. |
| 22               | Das inhärente Risiko wird wie folgt eingeschätzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 23               | Tabelle: siehe Anhang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Tabelle streichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Vgl. Bemerkungen zu Rz 21                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 24               | Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttoisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Wir regen an, die Einteilung auf 5 Rangordnungen zu begrenzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 25               | Aufgrund der von der Prüfgesellschaft identifizierten risikomindernden Massnahmen (z.B. implementierten Kontrollen) wird das Nettorisiko bestimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Aufgrund der von der Prüfgesellschaft identifizierten risikomindernden Massnahmen (z.B. <b>beim Bewilligungsträger</b> implementierte Kontrollen) wird das Nettorisiko bestimmt.                                                                                                                                                                                                                                 | Sprachliche Korrektur und Klarstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| V. Prüfstrategie |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 29               | Die FINMA definiert für <b>alle Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je die Beaufsichtigten</b> eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge <b>zur Standardprüfstrategie</b> ). <u> Darin werden die Prüfgebiete und -felder, die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die Prüfung vorgegeben.</u>                                                                                                                               | Die FINMA definiert <b>grundsätzlich</b> für <b>die Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je die Beaufsichtigten</b> eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge). Darin werden die Prüfgebiete, <del>und</del> -felder <b>und -punkte</b> , die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die <b>Aufsichtsprüfung</b> vorgegeben.                                      | Die Formulierung suggeriert, dass die FINMA für jeden Beaufsichtigten eine minimale Standardprüfstrategie erstellt. Dies ist aber nicht der Fall. Wir empfehlen daher die ursprüngliche Formulierung in leicht modifizierter Form beizubehalten, da bei gewissen Aufsichtskategorien (z.B. 1 und 2 bei den Banken) keine Standardprüfstrategie mehr existiert. Die auf der Homepage der FINMA publizierten Mindestprüfvorgaben werden als „Prüfpunkte“ bezeichnet. Wir regen an, diese in dieser Rz ebenfalls zu erwähnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| VI. Prüftiefe    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 34               | Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer <b>hält schriftlich fest, dass nimmt Stellung dazu, ob</b> sich im Rahmen der vorgenommenen <b>Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen usw.) keine</b> Prüfungshandlungen Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (negative assurance). | <b>...nimmt Stellung dazu, ob</b> sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen <b>(Durchsicht von Dokumenten, Befragungen usw.)</b> Sachverhalte ergeben haben, aus denen ....                                                                                                                                                                                                                            | Belassen der Konkretisierung was eine kritische Beurteilung nach den Vorgaben der FINMA beinhaltet..                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 35               | Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens. Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung <b>nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (Rechnungsprüfung)</b> sind für die Prüfung nicht massgebend. <b>Die</b>                                                                                                                                                                         | .....die <b>Aufsichtsprüfung</b> nicht massgebend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



| Rz   | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | <del>Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|      | D. Prüfungsnachweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 41   | Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise <del>—basierend auf geeigneten verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungshandlungen—erlangt erbracht werden, damit begründete.</del> Die daraus gezogenen <del>Schlussfolgerungen</del> gezogen werden können, welche bilden die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt. <del>Analytische Prüfungshandlungen sind bei der Risikobeurteilung und der Prüfungsplanung sowie als ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vorzunehmen.</del> | Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise erbracht werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von <b>Kontrollen Systemen und Prozessen</b> geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und, <b>wo sinnvoll</b> , mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt..                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Wir prüfen die Kontrollen in den Abläufen und nicht die Prozesse selbst.<br><br>Ergänzung, dass analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden, wo dies sinnvoll ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 43   | Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende Handlungen <b>vorzunehmen</b> und angemessene Prüfungsnachweise <b>zu erlangen</b> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Präzisierung und sprachliche Verbesserung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 44.2 | <del>Art. 7 FINMA-PV enthält zudem eine nicht abschliessende Auflistung an Tätigkeiten, die mit einem Prüfmandat unvereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu beachten:</del> Für allgemeine Beratungstätigkeiten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen. Vorgängige Prüf- und Beratungsmandate sind jedoch der FINMA im Zusammenhang mit der Meldung über die Wahl einer Prüfgesellschaft offenzulegen. Der Begriff des „Prüfmandats“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV umfasst lediglich die durch den leitenden Prüfer erbrachte Leistung. Der Begriff des „Mandats“ hingegen umfasst alle durch die Prüfgesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Leistungen betreffend eines Kunden, unabhängig davon, ob es sich um aufsichtsrechtliche oder sonstige Prüfungen bzw. Dienstleistungen handelt. Führt der leitende Prüfer während der zeitlichen Sperrfrist (Cooling-Off-Periode) solche sonstigen Prüfungen bzw. Dienstleistungen auf dem Mandat aus, so beginnt die Cooling-Off-Periode von neuem zu laufen.                                             | Für allgemeine Beratungstätigkeiten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen <b>bis zum Beginn der ersten Prüfperiode für ein neu angenommenes aufsichtsrechtliches Prüfmandat</b> . Vorgängige Prüf- und Beratungsmandate sind jedoch der FINMA im Zusammenhang mit der Meldung über die Wahl einer Prüfgesellschaft offenzulegen.<br><br><b>Gemäss Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV darf der leitende Prüfer das Prüfmandat während längstens 7 Jahren leiten und erst nach einem Unterbruch von 3 Jahren wieder auf dem Mandat tätig werden.</b> Der Begriff des „Prüfmandats“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV umfasst lediglich die durch den leitenden Prüfer erbrachte Leistung. Der Begriff des „Mandats“ hingegen umfasst alle durch die Prüfgesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Leistungen betreffend eines Kunden, unabhängig davon, ob es sich um aufsichtsrechtliche oder sonstige Prüfungen bzw. Dienstleistungen handelt. Führt der leitende Prüfer während der zeitlichen Sperrfrist (Cooling-Off-Periode) solche sonstigen Prüfungen bzw. Dienstleistungen auf dem Mandat aus, so beginnt die Cooling-Off-Periode von <b>Neuem. neuem zu laufen</b> . | In dieser Rz werden zwei verschiedene Aspekte behandelt:<br>1. das Vorgehen bei Annahme eines neuen Mandats und<br>2. die maximal zulässige Dauer der Mandatsleitung durch den leitenden Prüfer und das Vorgehen während der Cooling-off Periode.<br>Zum besseren Verständnis sollten diese beiden unterschiedlichen Aspekte in separaten Abschnitten geregelt werden.<br><br>Der erste Satz von Rz 44.2 sollte klargestellt werden, da ohne ein Zusammenhang, z.B. mit einem aufsichtsrechtlichen Mandat, eine Beratungstätigkeit im Prinzip immer und ohne Einschränkung zulässig ist.<br><br>Zum besseren Verständnis sollten zudem die wesentlichen Bestimmungen aus Art. 8 FINMA-PV eingefügt werden, damit der Zusammenhang zu der dann nachfolgenden Definition von zwei in Art. 8 FINMA-PV enthaltenen Begriffen erkennbar wird. |
| 44.3 | Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Rz   | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | <p>Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen,</li> <li>- die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools,</li> <li>- die Entwicklung von Geschäftsprozessen,</li> <li>- die Erarbeitung von Vorgabedokumenten,</li> <li>- Coaching,</li> <li>- kundenspezifische Schulungen,</li> <li>- Know-How-Transfer sowie</li> <li>- Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die <b>Entwicklung von Massnahmen</b> zur Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen,</li> <li>- <b>kundenspezifischen</b> Know-How-Transfer sowie</li> <li>- projektspezifische Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</li> </ul>                      | <p>Präzisierungen im Sinne der bereits geltenden Unabhängigkeitsbestimmungen (generische, allgemeine Hilfestellung/Analysen sind in Analogie zu Pkt. 2 der geltenden FAQ zulässig).</p> <p>Präzisierung</p> <p>Unter dem Begriff ‚Vorgabedokumente‘ können verschiedene Dinge verstanden werden. Der Begriff sollte mit einer Klammerbemerkung erläutert werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 44.4 | <p>Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. <b>Des Weiteren sind generische Analysen und Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, ebenfalls zulässig.</b></p>                                                                  | <p>...Des Weiteren sind generische Analysen und Vergleichsanalysen, <del>bei denen die Prüfgesellschaften lediglich Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, ebenfalls</del> zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                         | <p>Präzisierungen im Sinne der bereits geltenden Unabhängigkeitsbestimmungen (generische, allgemeine Hilfestellung/Analysen sind in Analogie zu Pkt. 2 der geltenden FAQ zulässig).</p> <p>Der Erläuterungsbericht (Seite 10) enthält im Zusammenhang mit der Erklärung dieser Randziffer eine Erläuterung, deren Hintergrund nicht ohne weiteres verständlich ist „Der Prüfgesellschaft wird es darüber hinaus auch bei einer reduzierten Prüfkadenz in Jahren ohne eigene Prüfungshandlungen gestattet sein, mit den Verantwortlichen des Beaufichtigten Gespräche zu führen.“</p> <p>Auch wenn die Prüfgesellschaft in den Zwischenjahren keine aufsichtsrechtlichen Prüfungen durchführt, wird sie im Zusammenhang mit anderen Prüfungen (z.B. Revision der Jahresrechnung, Prüfung der Pfandbriefdeckung, prüferische Durchsicht von SNB-Meldungen, etc.) vor Ort tätig sein und Prüfungshandlungen durchführen. Ausserdem weist das Aufsichtsrecht der Prüfgesellschaft auch Aufgaben unabhängig dieser Zwischenjahre zu; z.B. in Art. 100 ERV, welcher eine Würdigung der Entwicklung von Klumpenrisiken fordert. Die Prüfgesellschaft wird zwangsläufig nicht nur Gespräche mit den Vertretern des Instituts führen, sondern auch Prüfungen vornehmen.</p> <p>Wir erwarten deshalb, dass diese Erläuterung relativiert und klargestellt wird.</p> |
| 44.6 | <p>Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Due Diligence-Tätigkeiten, <b>(Buy-Side und Sell-Side; ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA)</b>, bei denen ein in der Schweiz Beaufichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von Factbooks oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als auf-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Due Diligence-Tätigkeiten, <b>(Buy-Side und Sell-Side; ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA)</b>, bei denen ein in der Schweiz Beaufichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von Factbooks oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind</p> | <p>Der Einschub „ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA“ widerspricht Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMA-PV: „Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind;“ Diese Erweiterung der Unabhängigkeitsvorschriften ist nicht durch die Vorgaben in der Verordnung des Bundesrats gedeckt. Diese widersprüchliche Regulierung ist daher zu streichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Rz                    | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                       | sichtsrechtliche Beratung und sind entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten <b><u>Buy-Side Due Diligence Tätigkeiten im Auftrag eines Dritten (potentielle Käufer) sind zulässig.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Klarstellung, dass Buy-Side Due Diligence-für einen Dritten (potentielle Käufer) zulässig sind.                                                                                                                               |
| 44.7                  | <del>Was</del> Für die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften <del>anbelangt</del> , die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 44.3-44.6 anwendbar. Die Tatsache, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird, ist irrelevant. <del>Der Entscheid, ob eine aufsichtsrechtliche Beratung bei einer nicht der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstellten in- oder ausländischen Gruppengesellschaft zulässig ist, hängt insbesondere von der Relevanz der betroffenen Gruppengesellschaft, bei welcher eine Beratung vorgesehen ist, sowie von der Art und dem Umfang der geplanten Beratung ab. Die FINMA ist vorgängig zu konsultieren.</del> | <del>... Umfang der geplanten Beratung ab. Die FINMA ist vorgängig zu konsultieren.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Die vorgängige Konsultation der FINMA gehört bereits zur „Good Practice“, so dass der letzte Satz gestrichen werden kann.                                                                                                     |
| IX. Interne Revision  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                               |
| 47.1                  | <del>Die Prüfgesellschaft koordiniert Ihre Prüfungshandlungen mit der internen Revision und kann sich auf deren Arbeiten abstützen.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <del>Die Prüfgesellschaft koordiniert Ihre Prüfungshandlungen mit der internen Revision und kann sich auf deren Arbeiten abstützen.</del><br><b><u>Die Prüfgesellschaft kann sich auf Arbeiten der internen Revision abstützen.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Die aktuelle Formulierung ist eine allgemeine Anweisung der FINMA an die Prüfgesellschaften. Es ist jedoch den Prüfgesellschaften und den beaufsichtigten Instituten zu überlassen, wie sie die Zusammenarbeit regeln wollen. |
| 49                    | Die Prüfgesellschaft <del>darf sich in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf beurteilt die Arbeiten Prüfung</del> der internen Revision <del>nach Rz-48 abstützen in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. Sind diese ungenügend, so nimmt die Prüfgesellschaft eigene oder ergänzende Prüfungshandlungen vor.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Die Prüfgesellschaft beurteilt die <b><u>Arbeiten Prüfung</u></b> der internen Revision...<br><br>.. Aussagekraft. <del>Sind diese ungenügend, so nimmt die Prüfgesellschaft eigene oder ergänzende Prüfungshandlungen vor. Stützt sich die Prüfgesellschaft in einem Prüfgebiet auf die Arbeiten der Internen Revision ab und beurteilt sie die Arbeiten der Internen Revision als ungenügend, so nimmt die Prüfgesellschaft eigene oder ergänzende Prüfungshandlungen vor.</del>                                                                                                                                                                         | Anpassung aus Konsistenzgründen<br><br>Klarstellung, dass die zusätzlichen Prüfungshandlungen nur durchgeführt werden, wenn die Prüfgesellschaft sich auf die Arbeit der internen Revision abstützt.                          |
| XI. Berichterstattung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                               |
| 55                    | Aufgehoben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b><u>Die Prüfgesellschaft legt den Fokus auf die Darstellung von beim Beaufsichtigten vorhandene Schwachstellen bzw. Verbesserungspotential.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Wir empfehlen die im Erläuterungsbericht erwähnten Erwartungen im Rundschreiben selbst festzuhalten.                                                                                                                          |
| 64                    | - Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfumfang, Berichtszeitraum, <del>Name des leitenden Prüfers</del> <del>Namen der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen</del> , Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei der Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie; <del>sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung und Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte;</del>                                                                                                                                                                                                                   | Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfumfang, Berichtszeitraum, Namen der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen ( <b><u>Personen mit Führungs- und Koordinationsrollen sowie Spezialisten aus den Bereichen IT, Steuern, Bewertung usw.</u></b> ), Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei der Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie; <del>sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung und Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte;</del> | Zum besseren Verständnis sollte die im Erläuterungsbericht (Seite 12) aufgeführte beispielhafte Aufzählung auch im Rundschreiben enthalten sein.                                                                              |



| Rz   | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 67   | - <del>Zusammenfassung der Prüfergebnisse inkl. aller Beanstandungen und Empfehlungen in tabellarischer Form</del> ; Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen der Prüfgesellschaft, deren Fristen für die Bereinigung sowie der vom Beaufichtigten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung; | Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen der Prüfgesellschaft, deren Fristen für die Bereinigung <b>respektive Umsetzung</b> sowie der vom Beaufichtigten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung;<br><b>Es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft auch Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hat.</b>                                                                       | Sprachliche Präzisierung<br><br>Im Erläuterungsbericht (Seite 12) legt die FINMA fest: „Es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft auch Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hat.“ Diese Regelung führt in der Praxis oft zu Missverständnissen, da die Praxis nicht ausdrücklich festgehalten wurde. Sie sollte deshalb im Interesse der Rechtssicherheit im Rundschreiben selber aufgeführt werden                                                                        |
| 67.1 | - Darstellung der durch Dritte (z.B. interne Revision) aufgetragenen materiellen Schwachstellen;                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Darstellung der durch Dritte (z.B. interne Revision) aufgetragenen materiellen Schwachstellen, <b>sofern sich der Aufsichtsprüfer bei seinen Prüfungen nicht auf den Dritten abstützt.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Es sollte klargestellt werden, dass dieser separate Ausweis nur dann Anwendung findet, wenn sich der Aufsichtsprüfer nicht auf diesen Dritten abstützt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 69   | <del>Darstellung der Prüfergebnisse im Spezifischen</del> ; - Bestätigungen zu den Prüfpunkten und Angabe der vorgenommenen Prüfungshandlungen pro abgedecktem Prüfgebiet.                                                                                                                                                                                                         | Bestätigungen zu den Prüfpunkten und <b>zusammenfassende</b> Angabe der vorgenommenen Prüfungshandlungen pro abgedecktem Prüfgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Gemäss gegenwärtiger Praxis wurde in den aufsichtsrechtlichen Berichten eine Zusammenfassung der Prüfungshandlungen aufgeführt. Die Formulierung könnte darauf hinweisen, dass die FINMA neu eine vollständige Auflistung der Prüfungshandlungen erwartet. Damit der eigentliche Berichtsteil für den Leser nicht mit technischen Details überladen wird, sollten die Prüfungshandlungen künftig entweder weiterhin in zusammengefasster Form erläutert (was wir als angemessen beurteilen würden) oder andernfalls im Anhang beigefügt werden können.      |
| 73   | Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden. <b>Sie können von der Prüfgesellschaft bei Bedarf erweitert werden.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Erweiterungen respektive Ergänzungen der Berichterstattung gemäss Mustervorlage sollten zulässig sein (z.B. ein Executive Summary).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 75.1 | Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe und dem Stand der Erledigung anzubringen. Bei Adressierung einer Beanstandung ist der entsprechende Prüfpunkt gemäss Rz 69 grundsätzlich mit „Nein“ zu beantworten.                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Wir gehen davon aus, dass im Falle einer Beanstandung der zutreffende Bestätigungspunkt seitens der Prüfgesellschaft immer mit „Nein“ zu beantworten ist. Die im Erläuterungsbericht erwähnte und in Sonderfällen anwendbare abweichende Handhabung wird durch die FINMA vorgenommen. Der Begriff „grundsätzlich“ dürfte zu entsprechenden Diskussionen mit den geprüften Instituten führen. Das einheitliche Verständnis ist daher wichtig.                                                                                                                |
| 76   | Werden Beanstandungen oder Empfehlungen mit dem Beaufichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen. Zudem ist offenzulegen, wenn der Beaufichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen.                                                 | Werden Beanstandungen oder Empfehlungen mit dem Beaufichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen. Zudem ist offenzulegen, wenn der Beaufichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen. <b>Bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 wird die Überprüfung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands grundsätzlich auf die nächste geplante Intervention aufgeschoben.</b> | Die FINMA äussert sich weder im Rundschreiben noch im Erläuterungsbericht dazu, wie die Erledigung von Beanstandungen und Empfehlungen bei Instituten mit reduzierter Prüfkadenz zu handhaben ist. Da bei diesen Mandaten während 2 oder 3 Jahren grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen vorgenommen werden, muss auch Klarheit über den Zeitpunkt der Prüfung einer Erledigung von Beanstandungen und Empfehlungen bestehen. Mit dem Begriff „grundsätzlich“ soll ausgeführt werden, dass die FINMA abweichende Vorgaben machen kann. |
| 77   | Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                       | Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, <b>die bzw. das von der FINMA konsolidiert überwacht wird</b> , so hat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Rz  | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|     | XII. Meldepflichten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 78  | Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend zu melden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA <b><u>durch die beaufsichtigten Institute</u></b> umgehend zu melden. <b><u>Nimmt ein beaufsichtigtes Institut die Pflicht zur Meldung von deliktischen Handlungen nicht zeitgerecht wahr, meldet dies die Prüfgesellschaft der FINMA.</u></b>                                                                                                         | Es ist u.E. unbefriedigend, dass die primäre Meldepflicht für deliktische Handlungen bei der Prüfgesellschaft verbleibt. Dies muss insbesondere auch im Zusammenhang mit der reduzierten Prüfkadenz von Instituten der Aufsichtskategorie 4 und 5 gesehen werden. Aus diesem Grund sollte diese Meldepflicht wie folgt festgelegt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Primär ist das beaufsichtigte Institut verpflichtet, deliktische Handlungen der FINMA zu melden.</li> <li>• Sekundär ist die Prüfgesellschaft zur Meldung verpflichtet, falls das Institut untätig bleibt.</li> </ul>                                                                           |
| 78a | n/a                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b><u>Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil oder formuliert sie eine Hervorhebung oder einen Hinweis, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Eine weitere Melde-/Bewilligungspflicht der Prüfgesellschaft ist derzeit ungenügend und intransparent geregelt. Falls die Revisionsgesellschaft voraussichtlich vom Standardwortlaut im Bericht zur Jahresrechnung abweichen muss, ist sie gemäss Anhang 18 „Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Banken und Effektenhändler“ zur Meldung an die FINMA verpflichtet, bevor der Bestätigungsbericht abgegeben wird. Eine derart wichtige Meldepflicht ist unseres Erachtens mindestens im Hauptteil eines Rundschreibens selber zu regeln.                                                                                              |
|     | <b>Teil 2 Besondere Bestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|     | I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|     | A. Risikoanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 81  | Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt <b>oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde.</b>                                                                                                                                                            | Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt <b><u>(z.B. durch Kenntnisse über aufgetretene und bei Vornahme der Risikoanalyse noch nicht bereinigte Beanstandungen mit Risikogewichtung „hoch“ oder „mittel“)</u></b> oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde. | Die folgende Ergänzung der FINMA im Erläuterungsbericht (Seite 14) muss u.E. im Rundschreiben selber aufgeführt werden, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoanalyse haben kann: „Massstab für nicht wirksame oder funktionierende Kontrollen und einer entsprechenden Beurteilung des Kontrollrisikos als „hoch“ können z.B. Kenntnisse über aufgetretene und noch nicht bereinigte Beanstandungen mit Risikogewichtung „hoch“ oder „mittel“ sein. Ergänzend für die Klassifizierung des Kontrollrisikos als „hoch“ kommt der Fall hinzu, bei dem es Hinweise darauf gibt, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde (Rz 81).“ |
| 82  | Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der <b>letzten</b> Prüfungshandlungen <b>in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde</b> , festgestellt, dass Kontrollen existieren <b>und</b> . Des Weiteren verfügt sie über keine Hinweise, dass <b>diese die Kontrollen</b> nicht angemessen und wirksam sind <b>und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden</b> . Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. | Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren <b>und</b> . Des Weiteren verfügt sie über keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden. <b><u>Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.</u></b>                                       | Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen, da Sachverhalt mit dem vorgeschlagenen Teilsatz davor abgedeckt ist:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 83  | Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der <b>letzten</b> Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind <b>und dass sie seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden</b> . Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.                                                                                                                               | Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind und dass sie seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden. <b><u>Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.</u></b>                                                                                                                                                | Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen, da Sachverhalt mit dem vorgeschlagenen Teilsatz davor abgedeckt ist.<br><br>Wir legen die Bestimmung „in den letzten 3 Jahren“ wie folgt aus: Im Jahre 2017 wird eine Prüfung durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist gut. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 kann das Kontrollrisiko als „tief“ eingestuft werden (sofern es keine wesentlichen Anpassungen im Kontrollumfeld gibt).                                                                                                                                                                                                                                                 |

| Rz   | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | B. Prüfstrategie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 86   | Die Prüfgesellschaft <del>hat gegenüber der FINMA Stellung zu nehmen und entsprechend zu begründen, wenn sie die Standardprüfstrategie als ausreichend betrachtet. Sie</del> stützt sich <del>in ihrer Beurteilung</del> für die Festlegung der Prüfstrategie auf die Risikoanalyse ab.                                                                                                                                                                                                                                                                              | Die Prüfgesellschaft stützt sich für die Festlegung der Prüfstrategie auf die Risikoanalyse <u>gemäss Rz 9</u> ab.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 86.1 | Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. Dabei finden bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 alle 3 Jahre und bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 alle 2 Jahre Prüfungshandlungen statt. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen allfällige jährliche Interventionen gemäss der Standardprüfstrategie. Diese werden für die nächste Intervention beim Beaufsichtigten vor Ort aufgeschoben. | Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. <b>Die Einschätzung erfolgt durch die FINMA und wird der Prüfgesellschaft spätestens einen Monat nach Einreichung der Prüfstrategie mitgeteilt.</b><br>Dabei finden bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 alle 3 Jahre und bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 alle 2 Jahre Prüfungshandlungen statt. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen allfällige jährliche Interventionen gemäss der Standardprüfstrategie. Diese werden für die nächste Intervention beim Beaufsichtigten vor Ort aufgeschoben. <b><u>Diese aufgeschobenen Prüfungshandlungen basieren auf den zum Prüfungszeitpunkt vorherrschenden Gegebenheiten. Allfällige Stichprobenprüfungen können sich nach Einschätzung der Prüfgesellschaft auf das aktuelle Prüfungsjahr beschränken und brauchen nicht diejenigen Prüfungsjahre abzudecken, für welche die Prüfungshandlungen aufgeschoben wurden. Die Stichprobenauswahl umfasst in der Regel das volle Berichtsjahr oder wird auf der Basis einer vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungshandlungen liegenden Zeitperiode von in der Regel mindestens 12 Monaten bestimmt.</u></b> | Präzisierung, dass die FINMA die Einschätzung bezüglich erhöhter Risikolage resp. erheblichen Schwachstellen vornimmt und dies der Prüfgesellschaft spätestens 1 Monat nach Einreichung der Prüfstrategie mitteilt.<br><br>Bezüglich der aufgeschobenen Prüfungshandlungen ist es wichtig zu präzisieren, dass die Prüfgesellschaft diese Prüfungshandlungen nicht „retrospektiv“ in vergangene Jahre hinein durchführt, sondern in Bezug auf das geprüfte Geschäftsjahr.<br><br>Wir weisen, wie vorgängig bereits erwähnt, ferner darauf hin, dass das Aufsichtsrecht der Prüfgesellschaft auch Aufgaben unabhängig dieser Zwischenjahre zuweist, z.B. in Art. 100 ERV, welcher eine Würdigung der Entwicklung von Klumpenrisiken fordert. In Anwendung des Konzepts von aufsichtsprüfungsfreien Jahren verstehen wir, dass keinerlei Tätigkeit der Prüfgesellschaft erfolgen wird. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Bestimmungen anzupassen. |
| 86.2 | n/a                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b><u>Bei den Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5, entfällt die Erstellung und Einreichung der Standardprüfstrategie sowie der Kostenschätzung für die Jahre in denen keine Prüfungshandlungen stattfinden.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Vgl. dazu unsere Ausführung im Begleitbrief.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 87.1 | Die Standardprüfstrategie kommt anhand des Nettorisikos pro Prüfgebiet bei den Aufsichtskategorien 3 bis 5 zur Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Die Prüfstrategie kommt <u>auf Basis anhand</u> des Nettorisikos...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Sprachliche Anpassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 91   | <del>Diese Anpassungen der Standardprüfstrategie sind für alle</del> Folgende Prüfgebiete <del>bzw. Prüffelder vorzunehmen, mit Ausnahme</del> weichen von: der Anwendung gemäss Rz 88 – 90 ab:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Folgende Prüfgebiete weichen von der Anwendung gemäss Rz 88 – 90 ab, <b><u>wobei die Bestimmungen zur reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 vorgehen:</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Es ist unklar, wie die reduzierte Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 (alle 2 resp. 3 Jahre) in den Rhythmus von Rz 91-105 einfliesst. Wir regen an, dass die reduzierte Prüfkadenz den Bestimmungen in Rz 91-105 vorgeht.<br>Allfällige Ausnahmen wären im Rundschreiben zu erfassen (z.B. bezüglich neue Outsourcing-Vereinbarungen oder Prüfungen im GwG-Bereich).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 97   | Interne Organisation, und internes Kontrollsystem, Informatik (IT): <del>Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Graduelle</del> Abdeckung der Themen über sechs Jahre <del>vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                  | Interne Organisation, und internes Kontrollsystem, Informatik (IT): Graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre <b><u>mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Im Erläuterungsbericht (Seite 17) legt die FINMA fest, dass die anzuwendende Prüftiefe im Ermessen der Prüfgesellschaft liegt. Dies sollte auch im Rundschreiben festgehalten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 100  | Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut <del>und</del> ) sowie Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibe-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut) sowie Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibe-kämpfung (Gruppenstufe): Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |



| Rz    | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                        |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | <p>kämpfung (Gruppenstufe): <del>Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko</del> Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.</p>                   | <p>hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.</p> <p><b><u>Bei Beaufsichtigten der Kategorie 4 und 5, welche für eine reduzierte Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 qualifizieren, wird die Intervention bis zur nächsten ordentlichen Standardprüfung aufgeschoben, sofern die Intervention gemäss dieser Vorgabe auf ein Jahr fällt, wo infolge reduzierter Prüfkadenz keine Prüfung vorgesehen ist. Allfällige Stichprobenprüfungen können sich nach Einschätzung der Prüfgesellschaft auf das aktuelle Prüfungsjahr beschränken und brauchen nicht notwendigerweise diejenigen Prüfungsjahre abzudecken, für welche die Prüfungshandlungen aufgeschoben wurden. Die Stichprobenauswahl umfasst in der Regel das volle Berichtsjahr oder wird auf der Basis einer vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungshandlungen liegenden Zeitperiode von in der Regel mindestens 12 Monaten bestimmt.</u></b></p> | <p>Verweis auf Ausführungen unter Rz 91.</p> <p>Es ist klarzustellen, aus welcher Periode die Stichproben zu ziehen sind.</p>                                                                   |
| 106   | <p><del>Aufheben</del> Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie oder im Rahmen der Definition der Prüfstrategie eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben.</p>                                                                                                                                   | <p><b><u>Rz streichen</u></b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Wir verweisen auf die Ausführungen im Brief.</p> <p>Sollte die FINMA an der Einreichung einer Kostenschätzung festhalten, schlagen wir vor, die Einreichfrist auf 6 Monate festzusetzen.</p> |
| 107   | <p>Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (<del>Intervention</del>).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen <b><u>und bewilligt diese. Sie informiert die Prüfgesellschaft schriftlich über die Bewilligung.</u></b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Präzisierung</p>                                                                                                                                                                             |
|       | <p><del>D.E. Fristen</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                 |
| 109   | <p><del>Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind innerhalb der gleichen Frist einzureichen.</del> Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In den Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfungshandlung entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Prüfberichts.</p> | <p>Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind <b><u>der FINMA</u></b> 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In den Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Prüfberichts.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Präzisierung an wen die Berichte einzureichen sind.</p>                                                                                                                                      |
| 109.2 | <p>Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist mit Bezug zu Rz 87 spätestens bis 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu definieren.</p>                                                                                                             | <p>Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist mit Bezug zu Rz 87 spätestens bis 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu definieren.</p> <p><b><u>Die FINMA bestätigt der Prüfgesellschaft die bewilligte Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorie 3 bis 5 spätestens zwei Monate nach Einreichung der Prüfstrategie.</u></b></p> <p><b><u>In Bezug auf die Bestätigung des Prüfzyklus bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5 verweisen wir auf Rz 86.1.</u></b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>Rundschreiben weist keine Bestimmungen auf, bis wann die FINMA der Prüfgesellschaft die bewilligte Prüfstrategie bestätigt. Dies soll mit der Ergänzung konkretisiert werden.</p>            |

| Rz    | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Begründung / Bemerkungen                                                                                                               |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | <del>E.F.</del> Nachprüfungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |
| 110   | Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | .. eine Nachprüfung durch. <b><u>Bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 wird die Überprüfung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands auf die nächste geplante Intervention aufgeschoben.</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Regelung des Vorgehen bei Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5, bei welchen keine jährliche Intervention stattfindet.            |
|       | Ibis. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |
|       | A. Risikoanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |
| 112.2 | Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effekthändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die Besonderheiten von Bewilligungsträgern nach FinfraG sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b><u>Die Prüfgesellschaft erstellt</u></b> die Risikoanalyse nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effekthändlern (vgl. Rz 79 ff.). Sie berücksichtigt die Besonderheiten von Bewilligungsträgern nach FinfraG bei der Einschätzung der Risiken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Präzisierung                                                                                                                           |
|       | II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |
|       | B. Prüfstrategie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |
| 113.2 | <del>Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. Dabei finden bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 alle 3 Jahre und bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 alle 2 Jahre Prüfungshandlungen statt. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen allfällige jährliche Interventionen gemäss der Standardprüfstrategie. Diese werden für die nächste Intervention beim Beaufsichtigten vor Ort aufgeschoben.</del> | Für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. Dabei finden bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 alle 3 Jahre und bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 alle 2 Jahre Prüfungshandlungen statt. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen allfällige jährliche Interventionen gemäss der Standardprüfstrategie. Diese werden für die nächste Intervention beim Beaufsichtigten vor Ort aufgeschoben.<br><br><b><u>Bei Beaufsichtigten der Kategorie 4 und 5, welche für eine reduzierte Prüfkadenz qualifizieren, wird die Intervention bis zur nächsten ordentlichen Standardprüfung aufgeschoben, sofern die Intervention gemäss dieser Vorgabe auf ein Jahr fällt, wo infolge reduzierter Prüfkadenz keine Prüfung vorgesehen ist. Allfällige Stichprobenprüfungen können sich nach Einschätzung der Prüfgesellschaft auf das aktuelle Prüfungsjahr beschränken und brauchen nicht diejenigen Prüfungsjahre abzudecken, für welche die Prüfungshandlungen aufgeschoben wurden. Die Stichprobenauswahl umfasst in der Regel das volle Berichtsjahr oder wird auf der Basis einer vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungshandlungen liegende Zeitperiode von in der Regel mindestens 12 Monaten bestimmt.</u></b> | Gleiche Präzisierungen wie bei Rz 100.                                                                                                 |
| 115   | <del>Dies ist der Fall, wenn</del> Wenn das Nettorisiko als „tief“ oder „mittel“ beurteilt wird <del>ist, findet für</del> das Nettorisiko bei einem entsprechenden Prüfgebiet <del>oder feld</del> „hoch“ oder „sehr hoch“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Kadenz kürzen auf maximal 3 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Die Veränderungen innerhalb von 6 Jahren erscheinen uns viel zu gross, als dass eine solche Periode in Betracht gezogen werden könnte. |

| Rz    | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                     | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | <del>passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der</del> im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe <del>und -periodizität wie folgt an:</del> „Prüfung“ statt.                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 116   | <del>Ist</del> Wenn das Nettorisiko als „hoch“, <del>erfolgt</del> beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 3 Jahre eine <del>jährliche</del> Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit <del>der</del> Prüftiefe „kritische Beurteilung“; und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen. ist.   | Reduktion der Kadenz auf 2 Jahre                                                                                                                                                                                        | Eine Periode von 2 Jahren erscheint uns angesichts der als hoch eingeschätzten Nettorisiken wesentlich angebrachter.                                                                                                                                                                                                                                              |
| 117.2 | Folgende Prüfgebiete weichen von der Anwendung gemäss Rz 115–117 ab:                                                                                                                                                                                                                                                                                | Folgende Prüfgebiete weichen von der Anwendung gemäss Rz 115–117 ab, <b>wobei die Bestimmungen zur reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 113 vorgehen:</b>                                                                   | Präzisierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 117.3 | Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen über 6 Jahre.                                                                                                                                                                                                                                                    | Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen <b>mit Prüftiefe Prüfung über 6 Jahre oder Abdeckung aller Themen alle drei Jahre (abwechselnd Prüfung / kritische Beurteilung).</b> | Bei vielen kleineren Instituten wird es weiterhin effizienter sein, die Informatik ganzheitlich zu beurteilen. Die Standardprüfstrategien sollten entsprechend flexibilisiert werden.                                                                                                                                                                             |
| 117.4 | Geldwäschereivorschriften: Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. |                                                                                                                                                                                                                         | Diese Ausnahmeregelung ist wenig sinnvoll. Für die jährliche Fondsprüfung muss dieser Prozess ohnehin jährlich beurteilen werden. Es ist wenig sinnvoll, allfällige Beanstandungen und Empfehlungen nur alle 3 Jahre auszusprechen.                                                                                                                               |
| 117.6 | Bewertung und NAV-Berechnung: Es findet alle 3 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.                                                                                                                                                                                            | Bewertung und NAV-Berechnung ( <b>Fondsleitung</b> ): Es findet alle 3 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.                                        | Klarstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 119.1 | Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie betreffend Fondsleitungen und Vermögensverwaltungen kollektiver Kapitalanlagen eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben.                                                       | <b>Rz streichen</b>                                                                                                                                                                                                     | Vgl. Kommentar in Rz 106.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|       | Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                         | Im Anhörungsentwurf fehlt eine Regelung, ob mit dem Inkrafttreten des geänderten Rundschreibens für die Festlegung der verlängerten Prüfperiodizitäten auf der vorangehenden Standardprüfstrategie abgestützt wird oder nicht..                                                                                                                                   |
|       | Anhänge: Risikoanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                         | Bei den Formularen Risikoanalyse ist ein zusätzliches Feld einzubauen, in welchem angekreuzt werden kann, ob die Risikoanalyse auf einer vorangehenden Intervention beruht oder nicht. Diese Information ist insofern relevant, als Erkenntnisse aus einer vorangehenden Intervention eine höhere Aussagekraft aufweisen als solche ohne vorgängige Intervention. |
|       | Neue Anhänge im Falle eines Wegfalls der Wegleitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                         | Sollte die Wegleitung wegfallen, so wäre deren Anhang mit der Auflistung der gesetzlichen Grundlagen für die Aufsichtsprüfung im Rundschreiben zu integrieren.                                                                                                                                                                                                    |



Spezifische Bemerkungen zum Aufsichtsbereich Versicherungen

| Rz   | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                              | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | IV. Risikoanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 9    | Die Prüfgesellschaften erstellen <b>grundsätzlich</b> für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. <b>Für bestimmte Beaufsichtigte nach dem KAG oder direkt unterstellte Finanzintermediäre gelten Ausnahmen (vgl. Anhänge und Rz 121 und 131).</b> | Das Thema Risikoanalyse ist industriespezifisch und nicht im allgemeinen Teil zu regeln. Für die Versicherungsindustrie ist das Instrument der Risikoanalyse zu streichen und allenfalls durch eine weniger formelle und allgemeinere Anforderungen zu ersetzen. | Für die Versicherungsindustrie ist die Risikoanalyse von untergeordneter Bedeutung, da die Prüfstrategie nicht von der durch den aufsichtsrechtlichen Prüfer bestimmten Risikoanalyse abhängig ist, sondern von der FINMA bestimmt wird. Werden die Anforderungen an die Risikoanalyse in den industriespezifischen Teil des Rundschreibens verschoben, kann besser auf die spezifischen Bedürfnisse für der einzelnen Industrien eingegangen werden.<br>Sollte die Risikoanalyse für Versicherungen gestrichen werden, könnte u.U. dafür eine allgemeine Vorgabe wie sie momentan in Rz 68 zusätzliche aufgenommen wurde ein sinnvoller Instrument sein. |
| 67.1 | - <b>Darstellung der durch Dritte (z.B. interne Revision) aufgetragenen materiellen Schwachstellen;</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Diese neue Anforderung ist ersatzlos zu streichen                                                                                                                                                                                                                | Insbesondere für grosse beaufsichtigte Institute können diese Informationen sehr umfangreich ausfallen, da beispielsweise auch das „Operational Risk Management / Second Line of Defence“ Feststellungen rapportiert. Die Erhebung müsste ausschliesslich für die Berichterstattung an die FINMA gemacht werden. In diesem Fall erachten wir es als effizienter, wenn die FINMA die Informationen direkt bei den Beaufsichtigten der Versicherungsindustrie einholt.                                                                                                                                                                                      |
| 68   | - <b>Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten bzw. beim Prüfgebiet</b> , insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und <b>grundlegende Prozesse strategische Ausrichtung sowie Ausblick über die künftigen Herausforderungen für den Beaufsichtigten;</b>                                                                                                | Die neue Anforderung „...und strategische Ausrichtung sowie Ausblick über die künftigen Herausforderungen für den Beaufsichtigten.“ ist ersatzlos zu streichen.                                                                                                  | Rz 16 des FINMA RS 2013/3 verlangt, dass die Risikoanalyse eine vorausschauende Perspektive einzunehmen hat. Entsprechend müssen „strategische Ausrichtung und künftige Herausforderungen“ in der Risikoanalyse berücksichtigt sein. Eine Duplizierung dieser Information im aufsichtsrechtlichen Bericht sollte vermieden werden.<br><br>Eventualantrag: Sollte die FINMA entscheiden diese Anforderung für die Berichterstattung zu belassen, dann müsste eine Erläuterung stattfinden in welchem Umfang die FINMA zu den Themen Informationen erhalten möchte. Die aufgeführten Themen können sehr kurz oder sehr umfangreich erläutert werden.        |

| Rz    | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG<br>B. Prüfstrategie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 113.2 | Für Beaufschlagte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. Dabei finden bei Beaufschlagten der Aufsichtskategorie 5 alle 3 Jahre und bei Beaufschlagten der Aufsichtskategorie 4 alle 2 Jahre Prüfungshandlungen statt. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen allfällige jährliche Interventionen gemäss der Standardprüfstrategie. Diese werden für die nächste Intervention beim Beaufschlagten vor Ort aufgeschoben. | Für Beaufschlagte der Aufsichtskategorien 4 und 5 gilt grundsätzlich eine reduzierte Prüfkadenz, sofern diese keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen. Dabei finden bei Beaufschlagten der Aufsichtskategorie 5 alle 3 Jahre und bei Beaufschlagten der Aufsichtskategorie 4 alle 2 Jahre Prüfungshandlungen statt. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen allfällige jährliche Interventionen gemäss der Standardprüfstrategie. Diese werden für die nächste Intervention beim Beaufschlagten vor Ort aufgeschoben.<br><br><b><u>Bei Beaufschlagten der Kategorie 4 und 5, welche für eine reduzierte Prüfkadenz qualifizieren, wird die Intervention bis zur nächsten ordentlichen Standardprüfung aufgeschoben, sofern die Intervention gemäss dieser Vorgabe auf ein Jahr fällt, wo infolge reduzierter Prüfkadenz keine Prüfung vorgesehen ist. Allfällige Stichprobenprüfungen können sich nach Einschätzung der Prüfgesellschaft auf das aktuelle Prüfungsjahr beschränken und brauchen nicht diejenigen Prüfungsjahre abzudecken, für welche die Prüfungshandlungen aufgeschoben wurden. Die Stichprobenauswahl umfasst in der Regel das volle Berichtsjahr oder wird auf der Basis einer vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungshandlungen liegenden Zeitperiode von in der Regel mindestens 12 Monaten bestimmt.</u></b> | Gleiche Präzisierungen wie bei Rz 100.                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 114   | <del>Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht. Die FINMA kann die Prüfstrategie bei Beaufschlagten der Aufsichtskategorie 4 definieren, wobei dies im Austausch mit der Prüfgesellschaft erfolgt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Nettorisiken pro Prüfgebiet gemäss der Risikoanalyse. Die Standardprüfstrategie gelangt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.</del>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Es bleibt unklar, wann die Prüfgesellschaft von der Inanspruchnahme der Wahlmöglichkeit der FINMA Kenntnis erhält. Sollte dies erst nach Einreichung einer Standardprüfstrategie geschehen, entstünden unnötige Ineffizienzen. Allfällige Fristen blieben zu ergänzen.                                             |
| 114.1 | Die Standardprüfstrategie kommt anhand des Nettorisikos pro Prüfgebiet bei den Aufsichtskategorien 4 und 5 zur Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Die Standardprüfstrategie kommt, soweit weder Rz 114 noch Rz. 117.2 ff. Anwendung finden, anhand des Nettorisikos ...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Sprachliche Präzisierung zur Hervorhebung der möglichen bzw. bereits definierten Abweichungen.                                                                                                                                                                                                                     |
| 115   | <del>Dies ist der Fall, wenn</del> Wenn das Nettorisiko als „tief“ oder „mittel“ beurteilt wird <del>ist</del> , findet für das Nettorisiko bei einem entsprechenden Prüfgebiet <del>oder</del> „hoch“ oder „sehr hoch“, <del>passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe und -periodizität wie folgt an: „Prüfung“ statt.</del>                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Die Veränderungen innerhalb von 6 Jahren erscheinen uns als viel zu gross, als dass eine solche Periode in Betracht gezogen werden könnte. Soweit unsere grundsätzlichen Bedenken gemäss brieflicher Eingabe keine Berücksichtigung finden sollten, wäre zumindest eine Kürzung auf maximal 3 Jahre auszuarbeiten. |
| 116   | <del>ist</del> Wenn das Nettorisiko als „hoch“, <del>erfolgt</del> beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 3 Jahre eine <del>jährliche</del> Intervention statt,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Eine Periode von 2 Jahren erscheint uns angesichts der als hoch eingeschätzten Nettorisiken wesentlich angebrachter, sofern unsere grundsätzlichen Bedenken gemäss brieflicher Eingabe unberücksichtigt                                                                                                            |

Ergänzende Bemerkungen zu Beilage 1 zum Bereich KAG

| Rz    | E-FINMA-RS Prüfwesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderungsvorschläge                                                                                                                                                                                                          | Begründung / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | wobei diese abwechselnd mit <del>der</del> Prüftiefe „kritische Beurteilung“; und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen. ist.                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                              | bleiben sollten. Eine Angleichung der Ausnahmereglungen in Rz. 117.3 bzw. den Anhängen bliebe entsprechend zu prüfen.                                                                                                                                     |
| 117.2 | Folgende Prüfgebiete weichen von der Anwendung gemäss Rz 115–117 ab:                                                                                                                                                                                                                                                                                | Folgende Prüfgebiete weichen von der Anwendung gemäss Rz 115–117 ab, <b>wobei die Bestimmungen zur reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 113 vorgehen:</b>                                                                        | Präzisierung, falls zutreffend.                                                                                                                                                                                                                           |
| 117.3 | Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen über 6 Jahre.                                                                                                                                                                                                                                                    | Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen <b>mit Prüftiefe Prüfung über 6 Jahre oder Abdeckung relevanter Themen alle drei Jahre (abwechselnd Prüfung / kritische Beurteilung).</b> | Bei vielen kleineren Instituten wird es weiterhin effizienter sein, die Informatik ganzheitlich zu beurteilen oder aber den Prüfzyklen allfälliger Delegationsnehmer anzugleichen. Die Standardprüfstrategien sollten entsprechend flexibilisiert werden. |
| 117.4 | Geldwäschereivorschriften: Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. |                                                                                                                                                                                                                              | Diese Ausnahmeregelung ist wenig sinnvoll. Für die jährliche Fondsprüfung muss dieser Prozess ohnehin jährlich beurteilen werden. Es ist wenig sinnvoll, allfällige Beanstandungen und Empfehlungen nur alle 3 Jahre auszusprechen.                       |
| 117.6 | Bewertung und NAV-Berechnung: Es findet alle 3 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.                                                                                                                                                                                            | Bewertung und NAV-Berechnung ( <b>Fondsleitung</b> ): Es findet alle 3 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.                                             | Klarstellung                                                                                                                                                                                                                                              |
| 119.1 | Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie betreffend Fondsleitungen und Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben.                                                         | <b>Rz streichen</b>                                                                                                                                                                                                          | Vgl. Kommentar in Rz 106.                                                                                                                                                                                                                                 |
|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                           |

**Einschreiben / vorab per E-Mail**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Zug, 31. Januar 2018

**Stellungnahme zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen»**

Sehr geehrter Herr Joos  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 30. November 2017 eröffnete Anhörung in oben genannter Angelegenheit.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage [www.forum-sro.ch](http://www.forum-sro.ch) zur Verfügung.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu der oben genannten Vorlage wie folgt kurz Stellung:

**1. Formelles**

Da das Prüfwesen ein auch für SRO relevantes Thema darstellt, möchten wir Sie bitten, bei künftigen Anhörungen in diesem Themenkreis das Forum SRO im Verteiler der Anhörungsadressaten zu berücksichtigen.

**2. Materielles**

Das Forum SRO begrüsst grundsätzlich eine risikoorientiertere und effizientere Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfungen.



Die Vorlage sieht insbesondere eine Anpassung der Standardprüfstrategie der prudenziell beaufsichtigten Institute (Banken und Effekthändler) in den tieferen Risikokategorien 3 bis 5 («grosse», «mittlere» und «kleine» Marktteilnehmer [≠ «äusserst grosse» oder «sehr bedeutende» Marktteilnehmer]) vor: Neu soll zwischen 4 Risikokategorien unterschieden werden («sehr hoch», «hoch», «mittel» und «tief»); dabei sollen Prüfungshandlungen etwa bei einem mittleren Risiko grundsätzlich nur noch alle 6 Jahre (statt wie heute alle 3 Jahre) stattfinden, bei einem hohen Risiko nur noch alle 3 Jahre (statt wie heute jährlich, vgl. Rz. 87.2 bis 90 E-FINMA-RS 2013/13). Ebenfalls soll die Prüfstrategie der genannten Institute im Bereich Einhaltung des Geldwäschereigesetzes (GwG) angepasst werden: Neu soll zwischen 3 Risikokategorien unterschieden werden («hoch/sehr hoch», «mittel» und «tief»): Je nach Risikokategorie soll die GwG-Prüfung jährlich (bei hohem/sehr hohem Risiko) bzw. alle 2 (bei mittlerem Risiko) oder 3 Jahre (bei tiefem Risiko) stattfinden (statt wie heute in jedem Fall jährlich, vgl. Rz. 100 E-FINMA-RS 2013/13). Was die spezifische auf die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) anwendbare Prüfstrategie betrifft, bildet diese zwar nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung (vgl. Anhang 12 zu FINMA-RS 2013/13), diese wird derzeit jedoch gestützt auf die Beanstandungen der FATF im letzten Länderbericht überarbeitet.

Zu begrüssen ist zwar die tendenzielle Ausdehnung der Prüffrequenz bei tieferen Risiken. Optimierungsbedarf besteht allerdings bei der Koordinierung und Harmonisierung der neu geschaffenen Prüfrhythmen: Es lässt sich kaum sachlich begründen, dass etwa für dieselben prudenziell beaufsichtigten Institute in derselben Risikokategorie unterschiedliche Prüffrequenzen gelten können, je nach Prüfbereich (Standardprüfung/GwG-Prüfung); ferner werden parallel zu vorliegender Revision und ebenfalls mit Inkrafttreten per 1. Januar 2019 die risikobasierten Aufsichtskonzepte der SRO angepasst, da die FATF insbesondere eine Annäherung der risikobasierten Aufsichtskonzepte der SRO an dasjenige der FINMA (in Ausübung ihrer Aufsicht über DUFI) verlangte: Auch letztgenannter Aufsichtsbereich müsste im Sinne einer Gesamtüberarbeitung eines risikobasierten Prüfwesens berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung der risikobasierten Prüffrequenzen, wobei die FINMA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Aufsichtskonzepte der SRO von der in vorliegend fraglichem Rundschreiben vorgesehenen tendenziellen Ausdehnung der Prüffrequenz Rechnung tragen müsste. Eine Vereinheitlichung der Prüfperioden müsste nicht zuletzt die mit Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG für die Vermögensverwalter und auch für die heutigen DUFI geltende 4-jährige Höchstprüffrequenz miteinbeziehen. Um ein Auseinanderfallen der Prüfperioden der prudenziellen und der GwG-Aufsicht und eine Diskriminierung der unabhängigen Vermögensverwalter gegenüber Banken mit mittlerem Risiko zu vermeiden, bietet sich eine einheitliche Höchstprüffrequenz von 4 Jahren geradezu an.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Neese  
Präsident

Caroline Kindler  
Geschäftsführerin



Michel Broch  
Rte Montaubert 19  
1720 Corminboeuf

Philippe Currat  
Ch. Des Rochettes 16  
1752 Villars-s-Glâne

|            |               |    |
|------------|---------------|----|
| FINMA      |               |    |
| ORG        | 01. FEB. 2018 | SB |
| B8         |               |    |
| Bemerkung: |               |    |
| MABR       |               |    |

**Autorité fédérale de surveillance  
des marchés financiers FINMA**

Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Berne

Corminboeuf/ Villars-s-Glâne, le 31 janvier 2018

**Re. Révision partielle de la circulaire 2013/3 « activités d'Audit »**

Monsieur,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 30 novembre 2017, nous souhaitons prendre position à propos de l'objet cité sous rubrique. Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques relatives au projet de ladite révision. Les banques dans lesquelles nous avons des mandats de membre de Conseils d'Administration sont toutes situées dans la catégorie 5. Si elles reconnaissent la nécessité de réduire les coûts et de mettre en œuvre des audits adaptés à leur taille et risques, ces mesures ne doivent en revanche pas être remplacées par des audits délégués à des auditeurs internes ou autres qui finalement en terme de coûts sont considérablement plus onéreux. Les mesures proposées récemment mettent en cause le système dual d'audit qui a largement fait ses preuves et vise à centraliser la surveillance, qui devrait obtenir l'aval des autorités politiques du fait de changement de concept.

Du point de vue de la responsabilité des administrateurs qui va en s'en accentuant, la suggestion de n'avoir que des audits tous les trois ans n'est tout simplement pas acceptable. Les audits prudentiels sont essentiels pour la gestion quotidienne/annuelle des risques. Reporter cet élément



essentiel de contrôle tous les trois ans entraîne d'une part, une perte significative de la connaissance et, d'autre part, une réactivité beaucoup trop lente, mettant à risque les responsabilités croissantes des organes de haute surveillance.

Pour réduire les coûts il serait préférable de prévoir un système de surveillance adapté et non un modèle unique imposé par la FINMA avec des questions et réponses et ou N/A comme à ce jour qui n'apporte rien en terme de compréhension pour les organes de haute surveillance.

Nos banques clientes ne sont pas demandeuses de réduction de coûts en ce domaine mais de plus de spécificité à leur égard du fait de leur taille, activité non mondialisée, afin de remettre les audits dans la philosophie de surveillance qui est la protection des créanciers et investisseurs et d'assurer un bon fonctionnement des marchés. Les vrais coûts sont liés essentiellement à l'implémentation de l'ensemble des nouvelles directives, sans égard ou presque à la taille et aux risques des établissements concernés.

L'audit annuel prudentiel pour les établissements de catégorie 5 est essentiel. Le niveau de risque très élevé, élevé ou faible peut varier très rapidement, de sorte que le décalage d'un audit peut être déterminant.

Les audits devraient être mieux adaptés aux risques. L'analyse annuelle des risques ne devrait pas être la seule propriété des auditeurs (cm 24-25) ou de la FINMA mais être un document concerté avec les banques assujetties. A ce jour l'analyse des risques faite par la société d'audit seule sans concertation doit être revue car elle aboutit à des gaps entre les vues des organes de haute surveillance, des directions et des auditeurs. Remis dans un contexte concret, cette analyse des risques co- discutée entre toutes les parties présentes devrait servir de base aux travaux annuels à exécuter.

Il est absolument important de revoir également la définition de ce qui constitue une irrégularité et une recommandation et non pas de se concentrer sur leur nombre. Malgré la tentative de déterminer la différence entre une irrégularité élevée à faible et une recommandation élevée à faible (cm 75.1 à 75.9) la marge d'appréciation n'est absolument pas claire et incompréhensible pour les organes dirigeants et de surveillance.

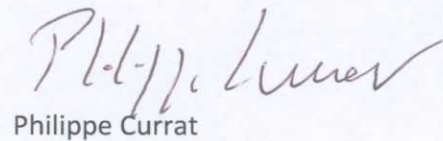
Les cm 12 ss et 80 ss donnent une analyse mathématique pour aboutir aux risques nets. « De facto », le risque inhérent à une majorité d'activités et services bancaires est très élevé comme le blanchiment, les crédits, les systèmes d'information et les risques de contrôles. Même si les contrôles internes sont efficaces, ils seront jugés au minimum comme élevé à moyen ce qui contribuera à arrêter un risque net avec une qualification de très élevé (cm 85, 2 premières colonnes) avec pour conséquence un audit prudentiel annuel (cm 90) avec étendue d'audit ; donc sans réduction à priori de coûts.

Les domaines de contrôle s'écartant des systèmes mis en place (selon les cm 91 ss) notamment l'organisation interne et le système de contrôle interne, informatique (IT) avec couverture graduelle des thèmes sur six ans sont essentiels pour des établissements de catégorie 5. Partant, il ne serait être question de prévoir un délai aussi long pour avoir une vision actualisée.

En conclusion, nous sommes d'avis que les audits prudentiels doivent être maintenus tous les ans mais modulés en fonction de la taille et des risques liés aux activités exercées par la banque en question.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez aux présentes remarques, veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

  
Michel Broch

  
Philippe Currat

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
per E-Mail an  
daniel.joos@finma.ch

8050 Zürich, 19. Januar 2018 RH  
Kontaktperson Dr. Robert Horat  
Telefon-Nr. 044 315 44 56  
E-Mail robert.horat@pfandbriefbank.ch

### **Stellungnahme Rundschreiben 2013/3 Prüfwesen**

Sehr geehrter Herr Joos

Gerne nehmen wir Stellung zur vorgeschlagenen Teilrevision des FINMA Rundschreibens 2013/3 "Prüfwesen".

Viele unserer Mitgliedbanken und damit auch Darlehensnehmer der Pfandbriefbank zählen in die Kategorien 4 und 5. Diese Banken sollen nach dem Vorschlag der FINMA künftig nur noch alle drei Jahre einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Wir stehen diesem Vorschlag kritisch gegenüber.

Die aufsichtsrechtliche Prüfung ist im Kontext mit den übrigen Prüfungsarbeiten zu sehen. Die Rechnungsprüfung muss auch weiterhin jährlich stattfinden. Ebenso muss die Prüfung des Pfandregisters und der Pfandbriefdarlehensdeckung gemäss Pfandbriefgesetz jährlich erfolgen. Eine abweichende Prüfungskadenz für die aufsichtsrechtliche Prüfung scheint uns nicht sachlogisch. Wir vermuten daraus auch einen erhöhten Koordinationsaufwand für alle Parteien. Gleichzeitig entfallen Synergien zwischen den einzelnen Prüfungen.

Aus eigener Erfahrung mit der Pfandregisterprüfung erachten wir jährliche Prüfungen als zweckmässig. Die Pfandregisterprüfung umfasst ein eigenständiges Prüfprogramm, das jeweils gleichzeitig mit den übrigen Prüfungshandlungen durchgeführt wird. Die Pfandregisterprüfung ist für die Sicherstellung der Qualität des Deckungsstockes sehr wichtig und stellt damit einen relevanten Eckpfeiler für die erstklassige Sicherheit des Schweizer Pfandbriefs® dar. Das Prüfprogramm und der Prüfzyklus haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen, dass jährliche Prüfungen sinnvoll und notwendig sind. Für die Pfandbriefbank ist neben dem stichtagsbezogenen Stand des Deckungsstockes auch die Qualität des restlichen Hypothekarportfolios (Potential an Ersatzdeckung), wie auch generell alle mit dem Kreditgeschäft verbundenen Prozesse und Systeme (IKS, Kreditorganisation, Kreditpolitik, usw.) risikorelevant. Das Hypothekarkreditgeschäft ist typischerweise das mit Abstand wichtigste Kerngeschäft unserer Mitgliedbanken. Mangelhafte Prozesse und Systeme in diesem Bereich wie auch eine mangelhafte Datenqualität des Kreditportfolios stellen kritische Risikofaktoren dar. Eine überjährige Prüfkadenz in diesem für unsere Mitgliedbanken zentralen Bereich

erachten wir als zu lange. Eine anhaltende Prüftätigkeit hilft nicht nur, Mängel früher zu erkennen, sondern wirkt auch disziplinierend. Zudem bestehen Synergien zwischen aufsichtsrechtlicher Prüfung und Pfandregisterprüfung.

Auch wenn wir für die Beibehaltung der jährlichen Prüfkadenz bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung plädieren, unterstützen wir die grundsätzliche Stossrichtung zum Abbau ineffizienter und ineffektiver Pflichten für kleine und mittlere Banken. Wo möglich sollen Synergien genutzt werden und Prüfungshandlungen dort konzentriert werden, wo das Verhältnis zwischen Prüfungsaufwand und den tatsächlichen (bankindividuellen) Risiken am besten ist. Prüfprogramme, deren Schwerpunkte auf die wesentlichen Geschäftsfelder und Risiken der einzelnen Institute ausgerichtet sind, dürften den Banken und ihren Organen wie auch dem Markt das beste Kosten/Nutzenverhältnis liefern. In diesem Sinne würden wir insbesondere auch Massnahmen zur Erhöhung des Nutzens der Prüfungen begrüssen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuell speziellen Marktsituation (Liquiditätsüberschuss, Negativzinsen, Margendruck, veränderte Konkurrenzsituation, angestiegene Immobilienpreise etc.) erachten wir dies als sinnvoller als einen Abbau der Prüfungen.

Freundliche Grüsse

**PFANDBRIEFBANK**  
SCHWEIZERISCHER HYPOTHEKARINSTITUTE AG

Dr. R. Horat  
Geschäftsführender Direktor

P. Eichenberger  
Vizedirektor



CH-3001 Bern, RAB

Per E-Mail  
Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA  
Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Unser Zeichen: MEH/1801  
Bern, 31. Januar 2018

## **Anhörung: Rundschreiben 2013/3 Prüfwesen**

Sehr geehrter Herr Joos

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in vorgenannter Sache.

Wie der Medienmitteilung der FINMA vom 30. November 2017 zu entnehmen ist, plant die FINMA, das FINMA-Rundschreiben 2013/3 einer Revision zu unterziehen. Zum entsprechenden Entwurf haben wir die folgenden zusammenfassenden Bemerkungen:

1. Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach der Revision des aufsichtsrechtlichen Prüfwesens im Jahre 2013 und dem Inkrafttreten der Bündelungsvorlage per 1.1.2015 innert kurzer Zeit wiederum Änderungen zum Prüfwesen vorgeschlagen werden. Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass nach der Revision im Jahre 2013 die erhoffte Steigerung des Nutzens für eine wirksame Aufsicht über den Schweizer Finanzplatz nicht erreicht werden konnte (S. 7). Mangels näherer Begründung stehen wir dieser pauschalen und für den Änderungsvorschlag dennoch zentralen Aussage kritisch gegenüber.

Die Überprüfungen der RAB und die darauf basierenden Verbesserungsmassnahmen haben sich positiv auf die Qualität der Aufsichtsprüfung ausgewirkt. Die Anzahl der Feststellungen sinkt insgesamt. Im Weiteren greift ein Teil dieser Massnahmen erst nach einer gewissen Zeitverzögerung. Vor diesem Hintergrund erachten wir die geplante Anpassung des Prüfwesens ohne vertiefte Analyse der Wirkung der Aufsicht der RAB über die Prüfgesellschaften als verfrüht.

2. Stetig steigende Hypothekarvolumen in Verbindung mit dem tiefen Zinsniveau stellen gewichtige Risiken für den Schweizer Finanzmarkt und die Schweizer Finanzinstitute dar. In diesem Umfeld und aufgrund unserer Erfahrungen im Rahmen der Überprüfungen (z.B. ETP-Geschäfte, Tragbarkeitsberechnungen usw.) erachtet es die RAB als nicht sachgerecht, die Aufsicht durch die Prüfgesellschaften selbst bei kleineren Finanzinstituten der Kategorie 4 und 5 derart stark zu reduzieren. Die Aussage, wonach die geplante Reform zu keinen Aufsichtslücken führt, können wir aus fachlicher Sicht nicht unterstützen. Falls die FINMA ihre

eigene Überwachungstätigkeit bei diesen Instituten nicht markant erhöht, kann dies bei auftretenden Problemen und Verlusten für Kunden und Anleger das Vertrauen der Märkte und der Öffentlichkeit in die Aufsichtstätigkeit in der Schweiz negativ beeinflussen. Letztlich würde damit auch das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz geschwächt.

3. Laut Erläuterungsbericht und Medienmitteilung soll mit dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket bei Banken und Effektenhändlern eine Reduktion von mindestens 30 Prozent der Prüfkosten erzielt werden. Wir halten fest, dass ein grosser Teil der Prüfkosten (rund 45 Prozent, d.h. rund CHF 43 Mio.) gegenwärtig bei den von der Reform weniger betroffenen Banken der Kategorien 1 und 2 anfällt. Die geplante Reduktion für Institute in den Aufsichtskategorien 3 bis 5 lässt sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen unseres Erachtens nicht vollumfänglich realisieren. Vielmehr dürften gewisse Prüfungshandlungen inskünftig im Rahmen der Rechnungsprüfung durchgeführt werden, was letztlich nur zu einer Verlagerung der Kosten führt (z.B. für die Erstellung der jährlichen Risikoanalyse, Einschätzung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos, Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen usw.).
4. Ein zentraler Vorteil der Revisions- und Prüftätigkeit liegt in ihrer präventiven Wirkung. Die Auswirkungen eines Wegfalls von regelmässigen Prüfungshandlungen auf die Handlungsweise der beaufsichtigten Institute sind in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen.
5. Rz 35: Da weder bestehende Standards anwendbar sind noch eigenständige Prüfungsstandards erarbeitet wurden, bestehen nach Auffassung der RAB nach wie vor erhebliche Unklarheiten in den methodischen Vorgaben an die Aufsichtsprüfung. Weder die Prüfgesellschaften noch die RAB verfügen damit über die notwendigen Grundlagen für eine effektive Aufsichtsprüfung bzw. für deren Überwachung und Kontrolle.

Wir beantragen daher mit Nachdruck, dass ausgewählte, bestehende Prüfungsstandards zumindest sinngemäss für alle Beaufsichtigten der FINMA anzuwenden sind. Dazu verweisen wir auf den *Bericht der FINMA über die Anhörung zum Rundschreiben „Prüfwesen“ und Rundschreiben „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ vom 26. November 2012*, worin auf den Seiten 13 bis 14 auf die einschlägigen Prüfungsstandards des Berufsstandes sinngemäss verwiesen wird.

6. Rz 49: Wenn sich die Prüfgesellschaft über Jahre hinweg in denselben Prüfgebieten auf die Arbeiten der internen Revision abstützt, ohne eigene Prüfungshandlungen durchzuführen, entsteht das Risiko einer „Betriebsblindheit“. Wir beantragen deshalb, eine maximale Abstützungsdauer festzulegen (z.B. 3 Jahre). Alternativ könnte vorgesehen werden, dass die Prüfgesellschaft die Arbeiten der internen Revision in der Prüftiefe „Prüfung“ in angemessener Weise wiederholt (Reperformance); damit kann die Qualität der Arbeiten der internen Revision besser beurteilt werden.
7. Rz 86 ff.: Durch die Voraussehbarkeit der Prüfkadenz erhöht sich das Risiko von dolosen Handlungen wesentlich (z.B. Geldwäscherei: grenzwertige Transaktionen werden bewusst in Jahren durchgeführt, in denen kein „Besuch“ durch die Prüfgesellschaft droht). Nicht zu unterschätzen ist dabei die Aushebelung der bereits erwähnten präventiven Wirkung der Prüfung. Wir empfehlen daher, von einer voraussehbaren Prüfkadenz abzusehen und stattdessen dem individuellen Risiko des einzelnen Instituts mit einer massgeschneiderten Risikoanalyse Rechnung zu tragen.

Weiter empfehlen wir zu prüfen, ob auf die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und die damit verbundene (mehrheitlich nur beschreibende) Berichterstattung verzichtet werden kann. Sie verursacht nach unserer Erfahrung im Vergleich zu ihrem Nutzen verhältnismässig hohe Kosten.



Wir anerkennen, dass aus der Rechnungsprüfung (und insbesondere aus der IKS-Existenzprüfung) aufsichtsrechtlich relevante Informationen gewonnen werden könnten. Ein nicht unerheblicher Teil der aufsichtsrechtlichen Prüffragen wird jedoch nicht erfasst (Eigenmittel, Liquidität, Risikokonzentration, Outsourcing usw.), weshalb die Kompensation über die Rechnungsprüfung nicht möglich ist.

Der geplante Verzicht auf die Einforderung des umfassenden Revisionsberichtes zur Rechnungsprüfung vergrössert darüber hinaus den Informationsverlust bei der FINMA in den Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfung. Wir empfehlen deshalb, dass die beaufsichtigten Institute den umfassenden Bericht der FINMA zustellen müssen.

8. Rz 86.1: Im Hinblick auf die aufgeschobenen Interventionen empfehlen wir zu klären, ob die aufgeschobenen Jahre, das aktuelle Jahr oder der gesamte Zeitraum geprüft werden müssen. Falls im aktuellen Jahr rückwirkende Prüfhandlungen zu den Vorjahren erfolgen, könnte dies zu erheblichem Mehraufwand beim Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaft sowie zu nicht aktuellen Resultaten führen. Dies könnte letztlich dem angestrebten Ziel einer risikoorientierteren Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfung (1. Kernpunkt) zuwiderlaufen. Ein blosses Verschieben von Prüfungshandlungen in die Folgejahre wird letztlich nur zu einer Verlagerung bzw. Konzentration der Prüfkosten auf kommende Jahre führen. Diese Kosten dürften stärker ausschlagen und daher auch für die Beaufsichtigten nur schwer verlässlich zu budgetieren sein.
9. Rz 100, 117.4: Die geplanten Erleichterungen für die Prüfung der Geldwäschereivorschriften führen dazu, dass beispielsweise die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) intensiver (d.h. jährlich) geprüft werden als Banken mit einem Nettorisiko mittel oder tief (d.h. alle zwei Jahre). Im Sinne einer Gleichbehandlung empfehlen wir, diese Prüfpflichten für alle Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 FINMAG konzeptionell zu harmonisieren. Abzuklären wäre zudem die Frage, ob mehrjährige Prüfkadenz im GwG-Bereich den internationalen Erwartungshaltungen (FSAP/GAFI) entgegenlaufen.
10. Rz 114 ff.: Es entsteht der Eindruck, dass ein KAG-Institut der Kategorie 4 ausgehend von der Prüfstrategie gleich intensiv geprüft wird wie Banken der Kategorien 1 und 2. In einer Finanzgruppe (Banken mit KAG-Zulassung und Fondsleitung) könnte die Situation auftreten, dass das KAG-Institut einer rigideren Überwachung unterliegt als die Muttergesellschaft (Bank).
11. Rz 117.5-117.9: Die Festlegung einer Prüfkadenz von 3 bzw. 6 Jahren (Prüftiefe „Prüfung“) unabhängig vom Nettorisiko des Beaufsichtigten für das entsprechende Prüfgebiet widerspricht einerseits dem Ziel der risikoorientierteren Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfung (1. Kernpunkt). Andererseits stellen wir infrage, ob mit einer 6-jährigen Prüfkadenz die Zielsetzungen von Art. 5 FINMAG (Schutzbestimmung) überhaupt noch erreicht werden können. Wir empfehlen daher, die aktuelle Regelung beizubehalten. Auf die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ kann hingegen wie erwähnt verzichtet werden.
12. Eine reduzierte Prüfkadenz führt insgesamt zu weniger Prüfstunden für die leitenden Prüfer. Die RAB steht einer (faktischen) Senkung der Anzahl Prüfstunden kritisch gegenüber, da dies zu Einbussen bei der Erfahrung und damit bei der fachlichen Qualität führen würde.
13. Inwiefern die Prüfgesellschaften die personellen Ressourcen in den (Zwischen)-Jahren, in welchen sie keine Prüfungen durchführen, reduzieren können, um sie dann in Prüfjahren wieder zu erhöhen, ist schwer abzuschätzen. Dies könnte jedoch letztlich dazu führen, dass sich kleinere und mittlere Prüfgesellschaften aus dem Markt der Aufsichtsprüfung verabschieden und sich das auch von der FINMA kritisierte Oligopol der Prüfgesellschaften noch weiter verschärft.

Eine ausführliche Kommentierung ist der beigelegten Stellungnahme zu entnehmen.

Gerne nehmen wir die Reform des Prüfwesens im Rahmen des geplanten Gespräches am 20. März 2018 zwischen den Präsidenten und den Direktoren unserer beiden Behörden auf. Im Übrigen steht Ihnen für allfällige Fragen der Rechtsunterzeichnende (heinz.meier@rab-asr.ch, 031 560 22 35) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Frank Schneider  
Direktor



Heinz Meier  
Leiter Regulatory Audit

Beilage: erwähnt

| <b>Randziffer</b> | <b>Bemerkung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1               | Die Abschwächung „sinngemäss“ sollte gestrichen werden, da sie zu weiteren Einschränkungen bei der Durchführung der Bewilligungsprüfung führen kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4                 | Die im Rundschreiben verwendeten Begrifflichkeiten wie beispielsweise Prüfgebiete, Prüffelder und Prüfpunkte sollten im Rahmen eines Glossars (z. B. analog FINIMA-Rundschreiben 2015/1 Rechnungsliegung Banken) definiert werden, denn die Begrifflichkeiten der Risikoanalyse und Prüfstrategie als Anhänge zum Rundschreiben können kurzfristigen Änderungen unterliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9                 | Losgelöst von der Kategorie haben die Prüfungsgesellschaften der FINIMA jährlich eine Risikoanalyse (Einzelgesellschaft, Gruppe oder Konglomerate) zu erstellen und der FINIMA einzureichen. In der Risikoanalyse werden verschiedene aufsichtsrechtliche Informationen gefordert. Bei Kategorien mit mehrjähriger Prüfkadenz ist die Umsetzung fraglich und die dazu durchzuführenden Prüfungshandlungen sind in diesen Fällen im vorliegenden Rundschreiben nicht weiter definiert. In unseren nachfolgenden Bemerkungen wird dies teilweise noch weiter präzisiert und erläutert.                                                                                                                              |
| 10                | Der Verweis auf Rz 121 bezieht sich vermutlich auf Rz 113.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 11                | Die Abstützung auf Erkenntnisse der internen Revision wird in der Risikoanalyse lediglich durch ein Ankreuzen ausgewiesen. Um der FINIMA die Risiken aufzuzeigen, bedarf es unseres Erachtens einer qualitativen Würdigung der Erkenntnisse der internen Revision durch die Prüfungsgesellschaften. Nur so kann sich die FINIMA ein umfassendes Bild machen und gegebenenfalls einen stärkeren Einfluss bei der Definition der Prüfstrategie vornehmen.                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 16                | Gemäss Erläuterungsbericht besteht die Erwartung, dass es sich bei der Risikoanalyse um eine objektive Beurteilung durch die Prüfungsgesellschaft handelt. Diese Kernanforderung der objektiven Beurteilung sollte auch im Rundschreiben prominent gefordert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 21                | Die vorausschauende Perspektive sollte weiter definiert werden (Zeitraum, Umfang), damit der Prüfer sich hierzu präzise äussern und die Aufsichtsbehörde deren Relevanz umfassend beurteilen kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 21-23             | Das Rundschreiben unterscheidet zwischen Prüfgebiet und Prüffeld. Diese Unterscheidung tritt teilweise in anderen Randziffern (z.B. wird in Rz 28, Rz 87.1 und Rz 87.2 nur von Prüfgebiet gesprochen) nicht klar hervor.<br>Umfang und Eintrittswahrscheinlichkeit des inhärenten Risikos haben in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung. Wenn nur auf das inhärente Risiko als Ergebnisgrösse fokussiert würde, könnten weitere Kosten eingespart werden, ohne qualitative Einbussen bei der Erarbeitung der Risikoanalyse zu riskieren.<br>In Rz 21 wird von „Ausmass/Umfang“ während in Rz 23 nur von „Umfang“ gesprochen wird. Wir empfehlen eine einheitliche Terminologie analog der jeweiligen Anhänge. |

| Ranzdiffer | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 32-34      | <p>Analog der Prüfpunkte im Prüfwesen bei Banken und Effektenhändlern sollten die Anforderungen an die Prüftiefe „Prüfung“ definiert werden. Beispielsweise wird im Prüfwesen bei Banken und Effektenhändlern in den vorgeschriebenen Prüfpunkten im Detail gefordert: „Bestätigung, dass die internen Weisungen und Methoden in einem Bereich angemessen sind, und diese in der Prüftiefe „Prüfung“ effektiv angewendet wurden“.</p> <p>Es sollte zudem definiert werden, welche Prüfnachweise nach Rz 41-43 für die Prüftiefe „Prüfung“ bzw. „kritische Beurteilung“ zu erbringen sind.</p> <p>Denkbar wäre eine Anlehnung an die berufsständische Definition von „Review/prüferische Durchsicht“. Dies würde einen Beitrag zur Effizienz in der Prüfung leisten. In der Praxis weichen die Meinungen bei den Prüfungsgesellschaften über das Ausmass an Prüfungshandlungen für die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ stark voneinander ab. Eine Definition würde hier für Klarheit sorgen, ein einheitliches „level playing field“ sicherstellen und damit letztlich Kosten optimieren sowie die Erwartungslücke schliessen.</p> |
| 35         | <p>Wir empfehlen zudem zu prüfen, ob auf die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und die damit verbundene und kostenintensive (und mehrheitlich beschreibende) Berichterstattung verzichtet werden kann. Die kritische Beurteilung verursacht nach unserer Erfahrung im Vergleich zu ihrem Nutzen verhältnismässig hohe Kosten (vgl. auch Ausführungen unter Rz 86 ff. und Rz 117.5-117.9).</p> <p>Da die FINMA weder bestehende Standards zur Prüfung für anwendbar erklärte (z.B. Schweizer Prüfungshinweis PH 70), noch selber eigenständige Prüfungsstandards zur Aufsichtsprüfung erarbeitet hat, bestehen nach Auffassung der RAB nach wie vor erhebliche Unklarheiten in den methodischen Vorgaben an die Aufsichtsprüfung. Weder die Prüfungsgesellschaften noch die RAB, welche die Qualität der Aufsichtsprüfung zu beurteilen hat, verfügen damit über die notwendigen Grundlagen zu einer effektiven Aufsichtsprüfung bzw. deren Überwachung und Kontrolle. Dies führt zu Unsicherheiten in der Ausführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung.</p>                                                                          |
| 37         | <p>Wir beantragen daher mit Nachdruck, dass ausgwählte, bestehende Prüfungsstandards zumindest sinngemäss für die Prüfung aller Beaufichtigten der FINMA anzuwenden sind. Dazu verweisen wir auf den <i>Bericht der FINMA über die Anhörung zum Rundschreiben „Prüfwesen“ und Rundschreiben „Prüfungsgesellschaften und leitende Prüfer“ vom 26. November 2012</i>, worin zumindest auf den Seiten 13 bis 14 auf die einschlägigen Prüfungsstandards des Berufsstandes sinngemäss verwiesen wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 38         | <p>Die Formulierung, dass „Grundsätze zur Qualitätssicherung“ festzulegen sind, ohne dass eine Definition bzw. Verweise auf einschlägige Bestimmungen des Berufsstandes erfolgen, ist zu allgemein. In der Praxis weichen die Meinungen über die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems stark voneinander ab. Eine Definition würde hier für Klarheit sorgen, ein einheitliches „level playing field“ sicherstellen und damit letztlich auch die Qualität bei der Durchführung der Aufsichtsprüfung erhöhen und gewährleisten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 41         | <p>Es sollte nicht nur die Forderung nach dem Beizug von Experten gestellt werden, sondern diesbezüglich auch festgelegt werden, dass diese Experten zu instruieren, zu beaufsichtigen und zu kontrollieren sind. Dies ist notwendig, weil auch bei einem allfälligen Beizug von Experten, von Gesetzes wegen die Gesamtverantwortung für die Prüfung beim leitenden Prüfer verbleiben muss.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 44.1       | <p>Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Rz 32-34.</p> <p>In der französischen Version sollte der Verweis auf „art. 111 OSRev“ korrigiert werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



| Ranzdiffer | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 44.2       | <p>Gemäss Code of Ethics und der Richtlinien zur Unabhängigkeit erstrecken sich die Rotationspflichten bei Publikumsgesellschaften in der Rechnungsprüfung nicht nur auf die leitenden Prüfer, sondern auch auf den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer und andere Key Audit Partners. Der Verweis auf Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV bzw. Art. 730a Abs. 2 OR beschränkt die Rotationspflichten in der Aufsichtsprüfung dagegen auf den leitenden Prüfer. Wir empfehlen, die Rotationspflichten im Rundschreiben diesbezüglich aufzunehmen und die rigidiere Fassung des Berufsstandes zu übernehmen.</p> <p>Führt ein leitender Prüfer während der zeitlichen Sperrfrist solche Prüfungen durch, so verstösst er gegen die Rotationspflichten. Die Formulierung „so beginnt die Cooling-Off-Periode von neuem zu laufen“ ist irreführend. Die Sanktion des Auflebens der gesamten Cooling-off-Periode ist zudem ungenügend, weil sie den Anreiz für Einzelpersonen schafft, sich zu Gunsten der Arbeitgeberin zu „opfern“ und so den Verstoß gegen die Rotationspflicht faktisch zu heilen. Wir beantragen, den letzten Satz ersatzlos zu streichen.</p> <p>Ferner sollten die Begrifflichkeiten betreffend Unvereinbarkeit entsprechend unserem Kommentar zu Rz 4 vorgängig in einem Glossar definiert werden.</p> <p>Korrektur Tippfehler „Dienstleistungen“.</p> |
| 44.3       | <p>Die Begrifflichkeiten wie z. B. „Vorgabedokumente“ sollten in einem Glossar definiert werden. In der französischen Version wird bei Vorgabedokumenten von „directives“ (Weisungen, Richtlinien) gesprochen und somit eine stärkere Formulierung als in der deutschsprachigen Version gewählt. Wir schlagen vor, die Begrifflichkeiten analog der französischen Version zu verwenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 44.8       | <p>Wir empfehlen, neben dem Beispiel der Unterstützung im Bereich von Unternehmenssteuern zu präzisieren, welche Tätigkeiten im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 49         | <p>Wenn sich die Prüfungsgesellschaft über Jahre hinweg in denselben Prüfgebieten auf die Arbeiten der internen Revision abstützen kann, ohne eigene Prüfungshandlungen durchführen zu müssen, entsteht das Risiko einer „Betriebsblindheit“. Wir beantragen eine maximale Abstützungsdauer (z.B. 3 Jahre) festzulegen, um dies zu verhindern. Alternativ könnte vorgesehen werden, dass die Prüfungsgesellschaft mindestens eine angemessene Prüfwiederholung (Reperformance) der Arbeiten der internen Revision in den betroffenen Prüfgebieten in der Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen hat. Damit können die Prüfungsgesellschaften die Qualität der Arbeiten der internen Revision mit einer angemessenen Prüftiefe „Prüfung“ besser beurteilen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 64         | <p>Wir schlagen ferner folgende Präzisierung vor: „[...] beurteilt die Prüfung der internen Revision in Bezug auf Qualität und Ausstrahlung und führt zu diesen Prüfungshandlungen durch. Falls der Prüfer bestimmte Arbeiten der internen Revision verwertet, muss der Prüfer die gezogenen Schlussfolgerungen über die Beurteilung der Angemessenheit der Arbeit der internen Revision und die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen in die eigene Prüfungsdokumentation nach Rz 39 aufnehmen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 66         | <p>Wir empfehlen, neben dem Namen der eingesetzten Personen auch deren berufliche Qualifikation, Erfahrung bzw. Zulassungen und Hierarchiestufe aufzuführen, damit sich die FINMA ein umfassenderes Bild über deren Kompetenzen und Qualifikationen machen kann.</p> <p>Wir empfehlen zu definieren, in welcher Granularität die Angaben zu erfolgen haben, z. B. Angabe von geleisteten Stunden, Honoraren, usw.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



| Ranzdiffer | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 67.1       | In der Praxis zeigt sich, dass die Feststellungen der internen Revision nicht analog Rundschreiben 2013/3 als Beanstandung oder Empfehlung klassiert werden. Wir empfehlen daher, Rz 67.1 dahingehend zu präzisieren, dass alle Schwachstellen aufzuführen sind, welche zu Beanstandungen oder Empfehlungen geführt hätten, wenn die Prüfungsgesellschaft selbst geprüft hätte. Damit wird eine materielle Gleichbehandlung der Schwachstellen sichergestellt.                                                                                                                                                                                                           |
| 69         | <p>Unseres Erachtens entsteht mit der neuen Formulierung nicht nur ein latenter sondern ein tatsächlicher Informationsverlust, denn aufgrund der fehlenden Information wird auch kein zusätzliches Informationsbedürfnis entstehen.</p> <p>Letztlich kann auf diesem Weg keine Kostenersparnis realisiert werden, weil ein komplementärer Mehraufwand bei der FINMA entsteht. Will die FINMA ihre Aufsichtsziele gemäss Art. 5 FINMAG erfüllen, so muss sie sich anderweitig bzw. selbst die notwendigen Informationen zur Aufbau- und Ablauforganisation des Beaufsichtigten direkt beschaffen (z. B. durch direkte eigene Interventionen bei den Beaufsichtigten).</p> |
| 75.1       | Wir beantragen, grundsätzlich die alte Formulierung beizubehalten. Ferner beantragen wir, nicht nur vorgenommenen Prüfungs- handlungen pro Prüfgebiet zu verlangen, sondern die Bestätigung der Prüfungshandlungen je Prüfungspunkt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 76 und 110 | Wir empfehlen die Übersetzung „Stand der Erledigung“ auf Französisch als „de l'étendue d'audit utilisée et de leur régularisation“. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfungsgesellschaft systematisch zu prüfen. Es sollte Klargestellt werden, wie dies bei einer reduzierten Prüfkadenz zu handhaben ist (z. B. Jahre ohne Prüfungshandlungen und aufsichtsrechtliche Prüfberichte vgl. Rz 86.1). Gleiches gilt für die Berichterstattung von Nachprüfungen im Sinne von Rz 110.                                                                                                                                                       |
| 82-83      | Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer von einem auf drei Jahre reduzierten Prüfkadenz) für die Festlegung des Kontrollrisikos „tief“ oder „mittel“ liegen wesentlich unter denjenigen für die Rechnungsprüfung und könnten letztlich zu einer Aushöhlung der Aufsichtsprüfung sowie einer zusätzlichen Reduktion der Interventionen bei der Ausführung durch die Prüfungsgesellschaften führen.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 81-83      | In der französischen Version wird in Rz 83 in Abweichung von Rz 81 und 82 von „importants ajustements“ gesprochen. Wir empfehlen in Rz 83 analog der Rz 81 und 82 die Formulierung „ajustements significatifs“ zu verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| <b>Randziffer</b> | <b>Bemerkung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 86 ff.            | <p data-bbox="1270 387 1401 2069">Die Erleichterungen bei der Einschätzung der Kontrollrisiken (s. vorstehend Rz 82 und 83) führen in Verbindung mit den Erleichterungen für die Institute der Kategorien 4 und 5 (s. nachstehend Rz 86. 1) und den Erleichterungen für die Interventionen für das Nettorisiko „mittel“ (Rz 88 nur alle 6 Jahre eine Prüfung) zu einem enormen Informationsverlust über die 5 Jahre in denen keine Prüfung stattfindet.</p> <p data-bbox="1035 387 1235 2085">Die Prüfungsgesellschaften werden folglich nicht über die notwendigen aktuellen Informationen verfügen, ob und wie sich die Risikolage (inhärentes Risiko und Kontrollrisiko) für die Aufsichtsprüfung effektiv verändert hat. Letztlich wird auch die FINMA nicht über die notwendigen aktuellen und vorausschauenden Informationen verfügen, um ihren Aufsichtszielen nach Art. 5 FINMAG nachkommen zu können. Es sei denn, die FINMA führt selbst geeignete, direkte Interventionen bei den Beaufsichtigten durch, um an die notwendigen Informationen bezüglich allfälliger Veränderungen der Risikolage zu gelangen. Hierfür gibt es aber im Erläuterungsbericht keine Hinweise.</p> <p data-bbox="767 387 999 2069">Wir anerkennen, dass aus der Rechnungsprüfung (und insbesondere aus der IKS-Existenzprüfung) gewisse aufsichtsrechtlich relevante Informationen gewonnen werden könnten. Ein nicht unerheblicher Teil der aufsichtsrechtlichen Prüfthemen wird jedoch nicht erfasst (Eigenmittel, Liquidität, Risikokonzentration, Outsourcing usw.), weshalb eine Kompensation über die Rechnungsprüfung entfällt. Der geplante Verzicht auf die Einforderung des umfassenden Berichtes über die Rechnungsprüfung vergrössert den Informationsverlust bei der FINMA in den Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfung. Wir empfehlen deshalb vorzusehen, dass die beaufsichtigten Institute den umfassenden Bericht über die Rechnungsprüfung der FINMA zustellen müssen (vgl. Rz 112 und Rz 122).</p> <p data-bbox="564 387 730 2085">Die erstmalige Anwendung der reduzierten Prüfkaudenzen sollte im Rundschreiben geregelt werden, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass der grösste Teil der Prüfungshandlungen gebündelt erst 6 Jahre nach Inkrafttreten des Rundschreibens durchgeführt werden. Weiter sollte die erstmalige Anwendung der Prüfkaudenz für jedes einzelne Institut individuell festgelegt werden, um eine Massierung von Prüfhandlungen und aufsichtsrechtlichen Prüfberichten (z.B. im 3. oder 6 Jahr nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens) zu vermeiden.</p> <p data-bbox="363 387 529 2085">Bei einer mehrjährigen Prüfkaudenz stellt sich zudem die Frage der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Prüfungsgesellschaften und der leitenden Prüfer. Ungelklärt ist auch die Situation einer möglicherweise rückwirkenden Verantwortlichkeit einer Prüfungsgesellschaft im Falle eines Wechsels der Prüfungsgesellschaft durch den Beaufsichtigten im Verlaufe einer mehrjährigen Prüfkaudenz. Eine ähnlich gelagerte Fragestellung ergibt sich ebenfalls im Falle der Rotation des leitenden Prüfers im Verlaufe der mehrjährigen Prüfkaudenz.</p> <p data-bbox="124 387 323 2069">Durch die Voraussehbarkeit der Prüfkaudenzen erhöht sich das Risiko von dolosen Handlungen im aufsichtsrechtlichen Bereich wesentlich (z.B. Geldwäscherei: grenzwertige Transaktionen werden bewusst in Jahren durchgeführt, in denen kein „Besuch“ durch die Prüfungsgesellschaft droht). Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Aushebelung der präventiven Wirkung einer Prüfung. Wir empfehlen daher, von einer voraussehbaren Prüfkaudenz abzusehen und stattdessen dem jeweiligen individuellen Risiko des einzelnen Instituts mit einer massgeschneiderten Risikoanalyse Rechnung zu tragen. Auf die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ kann hingegen verzichtet werden (vgl. unsere Ausführungen unter Rz 32-34 und Rz 117.5-117.9).</p> |

| Ranzdiffer | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 86.1       | <p>Im Hinblick auf die aufgeschobenen Interventionen empfehlen wir zu klären bzw. Klarzustellen, ob die aufgeschobenen Jahre oder nur das aktuelle Jahr oder der gesamte Zeitraum geprüft werden müssen. Falls im aktuellen Jahr rückwirkende Prüfhandlungen zu den Vorjahren (teilweise bis zu 5 Jahre rückwirkend) erfolgen müssen, wird dies zu erheblichem Mehraufwand inkl. Kosten bei den Beaufichtigten und den Prüfungsgesellschaften sowie zu nicht aktuellen Resultaten (zwischenzeitliche Änderungen in der Organisation bzw. Erledigung von Beanstandungen/Empfehlungen, usw.) führen.</p> <p>Dies könnte letztlich dem Zweck der Revision des vorliegenden Rundschreibens mit dem Ziel der risikoorientierteren Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfung (1. Kernpunkt) zuwiderlaufen. Ein Aufschub von Prüfungshandlungen in die Folgejahre wird somit letztlich nur zu einer Verlagerung der Prüfkosten für die Beaufichtigten auf die kommenden Prüflahre führen.</p> <p>Die Kosten für die Aufsichtsprüfung dürften daher auch für die Beaufichtigten nur schwer verlässlich zu budgetieren und damit abzugrenzen sein.</p> |
| 97 und 98  | <p>Hier sollte präzisiert werden, dass die Interventionen hinsichtlich der graduellen Abdeckung nach Massgabe des Nettorisikos zu Beginn des Prüfzyklus erfolgen muss (Aufteilung der einzelnen Prüffhemen, Prüftiefen, Jahr der Durchführung der Prüfungen). Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Rz 117.3.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 100        | <p>Die geplanten Erleichterungen bei der Prüfung zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften führen dazu, dass beispielsweise die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFi) intensiver (d.h. jährlich) geprüft werden als Banken mit einem Nettorisiko mittel oder tief in diesem Prüfgebiet (d.h. alle zwei Jahre).</p> <p>Im Sinne einer Gleichbehandlung empfehlen wir die Prüfpflichten bezüglich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften für Beaufichtigte der FINMA im Sinne von Art. 3 FINMAG konzeptionell einheitlich zu harmonisieren. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Rz 114 ff. und Rz 117.4.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|            | <p>Es stellt sich zudem die Frage, ob diese mehrjährigen Prüfungen den internationalen Erwartungshaltungen (FSAP/GAFI) nicht entgegenlaufen und dies bei der nächsten Überprüfung nicht negativ ausgelegt werden könnte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 101        | <p>Der zusätzliche Nutzen einer jährlichen Beurteilung für das Prüfgebiete Corporate Governance auf Gruppenstufe erscheint uns fraglich. Wir empfehlen der FINMA, die Informationen diesbezüglich direkt bei den betroffenen Beaufichtigten einzuholen und selbst zu beurteilen, um damit die Effizienz zu optimieren sowie selber Rückschlüsse auf die Risikoanalyse ziehen zu können. Mit dieser Ranzdiffer wird die Prüfungsgesellschaft durch die FINMA quasi nur als Briefträger benutzt, ohne dass ein effektiver Mehrwert geschaffen wird (siehe auch unsere Bemerkungen unter Rz 32-34, Rz 86 ff. und Rz 117.5-117.9).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 102        | <p>Wir empfehlen die Übersetzung „Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominimierung“ auf Französisch als „fonctions de groupe en matière de contrôle et de limitation des risques“.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 104        | <p>Die im Erläuterungsbericht in der gestrichenen Rz 104 erwähnte Annahme, dass das Nettorisiko im Prüfgebiet Eigenmittel / Solvenz tendenziell als „hoch“ oder „sehr hoch“ bewertet wird, sollten die relevanten Schwellen unterschritten werden, lässt sich aus den geltenden Vorschriften nicht verbindlich und eindeutig ableiten und erscheint uns zu allgemein gefasst.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| <b>Randziffer</b> | <b>Bemerkung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 106               | Wir empfehlen die Kostenschätzung mit der Angabe von Stunden inkl. Aufteilung pro Prüfgebiet und Hierarchiestufe analog der FINMA-Erhebung zum Prüfaufwand zu ergänzen. Der Anschein einer möglichen pauschalen Entschädigung der Prüfungsgesellschaften durch die Beaufichtigten ist in dieser Formulierung tunlichst zu vermeiden, um allfällige Verstöße gegen die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 FINMA-PV zu verhindern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 110               | Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfungsgesellschaft systematisch zu prüfen. Es sollte klargestellt werden, wie dies bei einer reduzierten Prüfkadenz zu handhaben ist (z. B. Jahre ohne Prüfungshandlungen und aufsichtsrechtliche Prüfberichte vgl. Rz 86.1).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 112               | Wir empfehlen die Bestimmungen zum umfassenden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass Beaufichtigte der FINMA den umfassenden Bericht des Geschäftsjahres zusammen mit dem Geschäftsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres einreichen müssen (vgl. Rz 86 ff und Rz 122).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 113.2 ff.         | Bei einem Verzicht auf diese Bestimmung erhält die FINMA ansonsten diese für die Überwachung zentralen Dokumente nur in denjenigen Jahren, in welchen eine aufsichtsrechtliche Berichterstattung an die FINMA erfolgt (Art. 10 Abs. 2 FINMA-PV). Somit würden der FINMA auch wichtige Informationen zu einer möglicherweise veränderten Risikolage entgehen (vgl. auch unsere Bemerkungen zu Rz 86 ff.) und ihr würden zusätzliche Informationen für eine mögliche Anpassung der Risikoanalyse sowie der Prüfstrategie fehlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 114 ff.           | Sinngemässe Bemerkungen wie zu Rz 86 ff und Rz 86.1.<br>Es entsteht der Eindruck, dass ein KAG-Institut der Kategorie 4 ausgehend von der Prüfstrategie gleich intensiv geprüft und überwacht wird, wie systemrelevante Banken der Kategorien 1 und 2.<br>In einer Finanzgruppe (Banken mit KAG-Zulassung und Fondsleitung) könnte die Situation auftreten, dass das KAG-Institut einer rigideren Überwachung unterliegt als die Muttergesellschaft (Bank).<br>Wir empfehlen, die Überwachungsmodelle FINMA-weit insofern zu harmonisieren, um damit ein einheitliches „level playing field“ über sämtliche Beaufichtigten der FINMA hinweg zu gewährleisten (unabhängig von der Bewilligungsart wie z.B. Banken und Effektenhändler, Finanzinfrastrukturen, KAG-Institute, Versicherungen, DUF1 sowie neue Geschäftsmodelle aufgrund der geplanten Fintech-Regulierung). |
| 117.3             | Hier sollte präzisiert werden, dass die Interventionen hinsichtlich der graduellen Abdeckung nach Massgabe des Nettorisikos zu Beginn des Prüfzyklus erfolgen muss (Aufteilung der einzelnen Prüffragen, Prüftiefen, Jahr der Durchführung der Prüfungen). Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Rz 97 und 98.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 117.4             | Die geplanten Erleichterungen bei der Prüfung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften führen dazu, dass beispielsweise die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUF1) intensiver (jährlich) geprüft werden als Banken mit einem Nettorisiko mittel oder tief in diesem Prüfgebiet.<br>Im Sinne einer Gleichbehandlung empfehlen wir die Prüfpflichten bezüglich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften für Beaufichtigte der FINMA im Sinne von Art. 3 FINMAG konzeptionell einheitlich zu harmonisieren. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Rz 100 und Rz 114ff.                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



| Ranzdiffer            | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 117.5-117.9           | <p>Die Festlegung einer Prüfkadenz von 3 bzw. 6 Jahren (Prüftiefe „Prüfung“) unabhängig vom Nettorisiko des Beaufichtigten für das entsprechende Prüfgebiet widerspricht einerseits dem Zweck der Teilrevision des vorliegenden Rundschreibens mit dem Ziel der risikoorientierteren Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfung (1. Kernpunkt). Andererseits stellen wir infrage, ob mit einer 6-jährigen Prüfkadenz die Zielsetzungen von Art. 5 FINMAG (Schutzbestimmung) überhaupt noch erreicht werden können. Wir empfehlen, die aktuelle Regelung beizubehalten. Auf die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ kann hingegen verzichtet werden (vgl. unsere Ausführungen unter Rz 32-34 und Rz 86 ff.).</p>                                                                                                                                                                |
| 119.1                 | <p>Die Ausdehnung der Prüfkadenz führt insgesamt zu weniger Prüfstunden bei leitenden Prüfern. Die RAB steht einer Senkung der Erfordernisse an die Prüfstunden grundsätzlich kritisch gegenüber, da dies auch zu Einbussen der fachlichen Qualität der mit der Leitung der Prüfung betrauten Personen führen würde.</p> <p>Inwiefern die Prüfungsgesellschaften die notwendigen Ressourcen in den (Zwischen)-Jahren, in welchen sie bei ihren Beaufichtigten keine Prüfungen durchführen müssen, reduzieren werden, kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Es könnte jedoch letztlich dazu führen, dass sich kleinere und mittlere Prüfungsgesellschaften aus dem Markt zur Prüfung nach den Finanzmarktgesehen verabschieden und sich das bereits heute bestehende und auch von der FINMA kritisierte Oligopol der Prüfungsgesellschaften noch weiter verschärfen wird.</p> |
| 122                   | <p>Wir empfehlen die Kostenschätzung mit der Angabe von Stunden inkl. Aufteilung pro Prüfgebiet und Hierarchiestufe analog der FINMA-Erhebung zum Prüfaufwand zu ergänzen. Der Anschein einer möglichen pauschalen Entschädigung der Prüfungsgesellschaften durch die Beaufichtigten ist in dieser Formulierung tunlichst zu vermeiden, um allfällige Verstösse gegen die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 FINMA-PV zu vermeiden.</p> <p>Wir empfehlen bei der Kostenschätzung auch die Prüfkosten für die jeweiligen Fonds einzubeziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                       | <p>Wir empfehlen die Bestimmungen zum umfassenden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass Beaufichtigte der FINMA den umfassenden Bericht des Geschäftsjahres zusammen mit dem Geschäftsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres einreichen müssen (vgl. Rz 86 ff. und Rz 112).</p> <p>Bei Verzicht auf diese Bestimmung erhält die FINMA ansonsten diese für die Überwachung zentralen Dokumente nur in den Jahren, in welchen eine aufsichtsrechtliche Berichterstattung an die FINMA erfolgt (Art. 10 Abs. 2 FINMA-PV). Somit würden der FINMA auch wichtige Informationen zu einer möglicherweise veränderten Riskolage entgehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                            |
| Übergangsbestimmungen | <p>Die erstmalige Anwendung der erleichternden Prüfkadenz sollte im Rundschreiben (Übergangsbestimmungen) geregelt werden, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass der grösste Teil der Prüfungshandlungen erst 6 Jahre nach Inkrafttreten des Rundschreibens durchgeführt werden. Weiter sollte die erstmalige Anwendung der neuen Prüfkadenz für jedes einzelne Institut individuell festgelegt werden, um eine Massierung von Prüfhandlungen und aufsichtsrechtlichen Prüfberichten (z.B. im 3. oder 6. Jahr nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens) zu vermeiden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



| <b>Randziffer</b>   | <b>Bemerkung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erläuterungsbericht | <p>Im Erläuterungsbericht und in der Medienmitteilung wird festgehalten, dass mit diesem Massnahmenpaket eine Reduktion der Prüfkosten bei Banken und Effektenhändlern von mindestens 30 Prozent erzielt werden soll. Wir halten diesbezüglich fest, dass ein grosser Teil der Prüfkosten (rund 45 Prozent d.h. rund CHF 43 Mio.) bei Banken und Effektenhändlern der Kategorien 1 und 2 (systemrelevante Institute) anfallen. Die geplante Reduktion der Kosten lässt sich somit nur realisieren, wenn insbesondere die Prüfkosten von systemrelevanten Instituten ebenfalls markant gesenkt werden. Die geplante Reduktion der Prüfkosten für Institute in den Aufsichtskategorien 3 bis 5 lässt sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen unseres Erachtens nicht vollumfänglich realisieren. Wir sehen vielmehr die Auswirkung, dass gewisse Prüfungshandlungen inskünftig im Rahmen der externen Revision durchgeführt werden müssen und dies nur zu einer Verlagerung der Kosten führen wird (z.B. Erstellung der jährlichen Risikoanalyse, Einschätzung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos, Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, usw.).</p> <p>Falls die FINMA ihre eigene Überwachungstätigkeit (direkte Interventionen durch die FINMA selbst) bei diesen Instituten im Ge-<br/>genzug nicht selber markant erhöht, wird dies letztlich bei auftretenden Problemen und daraus resultierenden Verlusten auch das Vertrauen der Märkte und der Öffentlichkeit in die gesamte Aufsichtstätigkeit in der Schweiz negativ beeinflussen und damit das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz insgesamt schwächen.</p> |

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [daniel.joos@finma.ch](mailto:daniel.joos@finma.ch)

Basel, 21. März 2018  
J.4.6 | RKU | +41 61 295 92 26

## **Stellungnahme der SBVg: Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“**

Sehr geehrter Herr Joos

Wir beziehen uns auf die am 30. November 2017 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Teilrevision des Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“. Wir bedanken uns für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen und Anliegen zu unterbreiten.

Bekanntlich hat bereits im Vorfeld der Anhörung ein Austausch zwischen der FINMA und einer entsprechenden Bankendelegation stattgefunden. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

### **Executive Summary**

Wir anerkennen die Absicht der FINMA, eine Effizienzsteigerung und Kostensenkung im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu bewirken.

Die vorgesehenen Massnahmen erachten wir mehrheitlich als sachgerecht und zielführend. Insbesondere begrüssen wir, dass sich Prüfgesellschaften künftig stärker auf die Arbeiten der internen Revision stützen dürfen.

Das Revisionsvorhaben birgt allerdings noch immer zahlreiche Unwägbarkeiten. Wir knüpfen deshalb unsere Zustimmung zu vorliegender Teilrevision an die Beibehaltung des dualistischen Aufsichtssystems sowie an die tatsächliche Verwirklichung der von der FINMA in Aussicht gestellten materiellen Kostensenkungen.

Wir fordern die FINMA daher auf, das dualistische Aufsichtssystem auch weiterhin zu respektieren und nicht durch einen Ausbau fallbezogener Prüfungen («Supervisory Reviews» und «Deep Dives») in Frage zu stellen.

Wir verstehen allerdings, dass im Sinne einer stärkeren Risikoorientierung das Instrument der Zusatzprüfungen an Bedeutung gewinnen wird. Letzteres muss aber auch weiterhin auf die Überwachung von Spezialfällen beschränkt bleiben.

Wir begrüssen, dass die FINMA in den Anhörungsunterlagen konkrete Zielsetzungen formuliert hat und explizit Kostenersparnisse in Höhe von 30 Prozent anstrebt. Vor dem Hintergrund der beschränkten Tragweite der Teilrevision ist allerdings zu befürchten, dass sich die markante Kostenreduktion, wenn überhaupt, ausschliesslich bei den Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 realisieren lassen werden.

Wir erwarten deshalb, dass die FINMA ihren Ermessensspielraum künftig im Sinne der kommunizierten Zielsetzungen ausüben wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Bankenbranche in ihrer Gesamtheit von materiellen Kostenersparnissen profitieren wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine verdeckte Aufwandsverschiebung erfolgen wird. Die in Aussicht gestellten Kostenersparnisse müssen deshalb auch nach Ergreifung dieser kompensatorischen Prüfmassnahmen erheblich ausfallen.

Die Aufforderung an die Prüfgesellschaft, zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung einzureichen, unterstützen wir ausdrücklich. Zur Sicherstellung einer effektiven Kostenkontrolle schlagen wir darüber hinaus die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor.

Schliesslich kritisieren wir vehement, dass für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 keine normierte Prüfstrategie mehr zur Anwendung gelangen soll. Der nun vorgeschlagene Mechanismus ist insbesondere aus Sicht der Oberaufsichtsorgane aufgrund mangelnder Kontinuität und Planbarkeit nicht erwünscht. Wir fordern deshalb die Beibehaltung eines „Basisteils“, welcher unter Ausschluss einer jährlichen Neufestlegung Prüfgebiete von besonderer Tragweite umfasst.

Aufgrund der grossen Bedeutung der nun vorgeschlagenen Neuerungen für das schweizerische Aufsichtssystem erachten wir es als zwingend notwendig, dass die FINMA zu gegebenem Zeitpunkt eine detaillierte Kosten- und Wirkungsanalyse erstellen wird.

Unsere Kommentare und Anliegen sind einerseits thematisch (I. Allgemeine Bemerkungen) und andererseits nach der jeweiligen Randziffer (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert. Zusätzliche redaktionelle Anmerkungen finden sich in einem separaten Dokument in der Beilage.

## I. Allgemeine Bemerkungen

### Stossrichtung

Wir anerkennen die Absicht der FINMA, eine Effizienzsteigerung sowie Kostensenkungen im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu bewirken.

Wir teilen die Auffassung der FINMA, dass mit der letztmaligen Revision des Rundschreibens im Jahre 2013 „nicht die erhoffte Steigerung des Nutzens für eine wirksame Aufsicht“ (vgl. Erläuterungsbericht, S. 7) erzielt werden konnte. Die nun vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir mehrheitlich als sachgerecht und zielführend. Sie gehen insofern weiter, als dem langjährigen Anliegen der Branche, den Prüfgesellschaften eine stärkere Abstützung auf die interne Revision zu erlauben, entsprochen wird. Diese Massnahme steigert die Effizienz und führt mit Blick auf die Kostenfolgen zu mehr Entscheidungsspielraum. Positiv hervorzuheben sind ferner die Reduktion der Prüfzyklen für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5 sowie die Anpassungen bei der Berichterstattung.

Das Revisionsvorhaben birgt allerdings noch immer zahlreiche Unwägbarkeiten, welche auch in den Anhörungsunterlagen nur ungenügend adressiert werden. Insbesondere ist unklar, ob und in welchem Ausmass die FINMA im Zuge der Entschlackung der Basisprüfung die von ihr selbst wahrgenommenen oder in Auftrag gegebenen Prüfungen zu erhöhen beabsichtigt.

Einen Ausbau fallbezogener Prüfungen im grösseren Stil lehnen wir entschieden ab. Ein solcher würde dem gesetzten Ziel einer Effizienzsteigerung zuwiderlaufen und im Falle von Interventionen durch die FINMA selbst dem politisch erwünschten dualistischen Aufsichtssystem widersprechen. Wir verstehen allerdings, dass im Sinne einer stärkeren Risikoorientierung das Instrument der Zusatzprüfungen an Bedeutung gewinnen wird. Letzteres muss aber auch weiterhin auf die Überwachung von Spezialfällen beschränkt bleiben.

Nach alledem knüpfen wir unsere Zustimmung zu vorliegender Teilrevision an die Beibehaltung des dualistischen Aufsichtssystems sowie an die tatsächliche Verwirklichung der von der FINMA in Aussicht gestellten materiellen Kostensenkungen.

### Beibehaltung des dualistischen Aufsichtssystems

Es ist den Banken ein grosses Anliegen, das dualistische Aufsichtssystem mit der externen Revision als „verlängerter Arm“ der FINMA beizubehalten. Wir erachten es deshalb als überaus wichtig, der seit Jahren immer wieder artikulierten und inhaltlich unbegründeten internationalen Kritik am Prüfwesen entschieden entgegen zu treten. Die Politik hat mehrfach bestätigt, dass das bestehende System für die Schweiz als relativ kleines Land mit einem überproportional grossen und international vernetzten Finanzplatz die richtige Wahl ist. Wir fordern die FINMA daher auf, das

# • SwissBanking

dualistische Aufsichtssystem auch weiterhin zu respektieren und nicht durch einen Ausbau fallbezogener Prüfungen («Supervisory Reviews» und «Deep Dives») in Frage zu stellen.

## **Kostensenkungen**

Wir begrüssen, dass die FINMA in den Anhörungsunterlagen konkrete Zielsetzungen formuliert hat und explizit Kostenersparnisse in Höhe von 30 Prozent anstrebt (vgl. Medienmitteilung vom 30. November 2017 sowie Erläuterungsbericht, S. 22). Vor dem Hintergrund der nun dargestellten Neuerungen und mangels Offenlegung einer detaillierten Berechnungsbasis ist allerdings zu befürchten, dass sich markante Kostenreduktionen, wenn überhaupt, ausschliesslich bei den Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 realisieren lassen. Für alle anderen Institute könnten die Kosten weiterhin auf unerwünscht hohem Niveau verharren.

Wir erwarten deshalb, dass die FINMA ihren Ermessensspielraum künftig im Sinne der kommunizierten Zielsetzungen ausüben wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Bankenbranche in ihrer Gesamtheit von materiellen Kostenersparnissen profitieren wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine verdeckte Aufwandsverschiebung erfolgen wird. Gemäss Medienmitteilung vom 30. November 2017 beabsichtigt die FINMA, lediglich einen „kleine[n] Teil der Einsparungen (...) für gezielte, fallbezogene Interventionen durch die FINMA oder durch Beauftragte“ einzusetzen. Die in Aussicht gestellten Kostenersparnisse müssen deshalb auch nach Ergreifung dieser kompensatorischen Prüfmassnahmen erheblich ausfallen.

Schliesslich ist zu betonen, dass wesentliche Kostentreiber nicht auf Stufe Rundschreiben geregelt sind, sondern sich aus den entsprechenden Anhängen und Formularen ergeben (z.B. durch die immer detaillierteren Mindestprüfvorgaben der FINMA pro Prüfgebiet). Um sowohl die angestrebte Kostensenkung als auch eine Qualitätssteigerung erreichen zu können, erscheint uns eine Entschlackung dieser Mindestprüfvorgaben unabdingbar, wobei hier den Prüfern im Sinne einer höheren Risikoorientierung durchaus mehr Ermessensspielraum eingeräumt werden dürfte.

## **Kostenschätzung**

Die Aufforderung an die Prüfgesellschaft, zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung sowohl für die Basis- als auch die Zusatzprüfung (vgl. Erläuterungsbericht, S. 18) einzureichen, unterstützen wir ausdrücklich. Noch nicht hinlänglich ausgereift ist dagegen die anschliessende Behandlung derselben durch die FINMA. Wir schlagen in diesem Zusammenhang die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor.



## **Effizienzsteigerung**

Die vorgesehene stärkere Differenzierung der Banken entlang ihrer Risikolage und Grösse ist ein Kernelement der Teilrevision. Die aufwandsmindernden Anpassungen bei der Standardprüfstrategie für Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 sind zu begrüessen.

Unseres Erachtens können die Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2 allerdings kaum von Effizienzsteigerungen profitieren. Die stärkere Abstützung auf Arbeiten der internen Revision wird sich nur minimal auf den Aufwand für Prüftätigkeiten auswirken und deshalb nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Prüfeffizienz beitragen.

Wir erwarten, dass für Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 zumindest im Rahmen der Ermittlung und Umsetzung der Prüfstrategie eine gewisse Effizienzsteigerung ermöglicht wird. Aus Gründen der Transparenz sind dabei Leitplanken im Rundschreiben zu definieren, welche eine Gleichbehandlung der Institute mit ähnlichem Risikoprofil sicherstellen.

## **Standardprüfstrategie**

Die risikoorientiertere Ausgestaltung der Standardprüfstrategie ist zu begrüessen. Wir kritisieren allerdings vehement, dass für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 keine normierte Prüfstrategie mehr zur Anwendung gelangen soll. Der nun vorgeschlagene Mechanismus ist insbesondere aus Sicht der Obergufsichtsorgane aufgrund mangelnder Kontinuität und Planbarkeit nicht erwünscht. Wir fordern deshalb die Beibehaltung eines „Basisteils“, welcher unter Ausschluss einer jährlichen Neufestlegung Prüfgebiete von besonderer Tragweite umfasst. Wir begrüessen jedoch, dass sich die Prüfgesellschaften bei der Definition der Prüfschwerpunkte wesentlich einbringen können, da diese durch ihre laufende Prüftätigkeit die Risikolage des Instituts kennen und somit wesentlich zur Erarbeitung einer sinnvollen und risikoorientierten Prüfstrategie beizutragen vermögen.

## **Reduzierte Prüfkadenz für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5**

Die vorgesehene Reduktion der Prüfkadenz für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 entspricht einem risikoorientierten Ansatz und ist deshalb zu begrüessen. Im Rundschreiben ist allerdings zu verankern, dass das Oberleitungsorgan eines Instituts auch in Jahren, in denen keine Prüfungshandlung zu erfolgen hat, auf freiwilliger Basis externe Revisionsstellen mit entsprechenden Prüfungshandlungen beauftragen kann. Wir regen zudem an, die Verantwortlichkeiten von Prüfgesellschaften in den Zwischenjahren ohne Prüfungshandlung mit den betroffenen Kreisen klar zu definieren. Insbesondere fordern wir die FINMA auf, die reduzierte Prüfkadenz nicht mit einem Ausbau fallbezogener Prüfungen zu unterlaufen.

## Transparenz für Prüfhandlungen der FINMA

Das FINMA-Rundschreiben 2013/3 regelt lediglich die Aufgaben und Pflichten der Prüfgesellschaften. Für die von der FINMA wahrgenommenen oder in Auftrag gegebenen Prüfhandlungen finden sich demgegenüber kaum formelle Vorgaben. Die FINMA hat es auch im Rahmen der vorliegenden Teilrevision unterlassen, ihre internen Bestimmungen hinsichtlich der Instrumente «Supervisory Review», «Deep Dive» und Prüfbeauftragter offenzulegen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit beantragen wir, genannte Prüfhandlungen im Rundschreiben selbst oder an anderer geeigneter Stelle zu verankern.

## Ausblick

Aufgrund der grossen Bedeutung der nun vorgeschlagenen Neuerungen für das schweizerische Aufsichtssystem ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass die FINMA zu gegebenem Zeitpunkt eine detaillierte Kosten- und Wirkungsanalyse erstellen und mit den betroffenen Kreisen besprechen wird. Dieser eigentliche «Review» soll nicht nur die Effekte auf die im Rundschreiben geregelten Interventionen der Prüfgesellschaften, sondern insbesondere auch mögliche Aufwandsverschiebungen hin zu den von der FINMA wahrgenommenen oder in Auftrag gegebenen Prüfhandlungen aufzeigen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssten ihrerseits die Basis für weitere korrigierende Massnahmen bilden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Rz 11: Ausweis der Abstützung auf Arbeiten der internen Revision in der Risikoanalyse

Eine Prüfgesellschaft muss ihr mögliches Abstützen auf Arbeiten der internen Revision im Rahmen der Risikoanalyse ausweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfgesellschaften in vielfältiger Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden (z.B. mittels Durchsicht der internen Revisionsberichte). Die Frage, ob und inwiefern ein bestimmter Aspekt der Risikoanalyse auf Arbeiten der internen Revision zurückzuführen ist, dürfte deshalb schwierig zu beantworten sein. Wir regen folglich eine erneute kritische Prüfung der Bestimmung an.

Vgl. auch unsere Ausführungen zu den Randziffern 81 bis 83.

### Rz 23: Herleitung des inhärenten Risikos

Die Beurteilung des Ausmasses, des Umfangs sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken zur Herleitung des inhärenten Risikos erfolgt im Unterschied zum Kontrollrisiko (vgl. Rz 81 bis 85) nicht durch eine Beurteilungshilfe, sondern ausschliesslich durch das „*professionelle Urteilsver-*

# • SwissBanking

mögen“ des Prüfers. Um eine konsistente Handhabung unter den Prüfgesellschaften zu erwirken, regen wir die Aufnahme einer entsprechenden Beurteilungshilfe resp. Skalierung (analog Kontrollrisiko) im Rundschreiben an.

## **Rz 31: Zusatzprüfungen**

Wir anerkennen die Zusatzprüfung als Instrument zur Sicherstellung der korrekten Funktionsfähigkeit von Themengebieten mit besonderer Tragweite resp. eines erhöhten Kundenschutzes. Zusatzprüfungen für „herkömmliche“ Themen sind mit Blick auf die angestrebte Effizienzsteigerung strikt abzulehnen. Vor dem Hintergrund des möglichen Bedeutungsgewinns dieses Prüfinstruments ist eine Regelung im Rundschreiben aufzunehmen, wonach Zusatzprüfungen auch weiterhin auf die Überwachung von Spezialfällen beschränkt bleiben und einzig von Prüfgesellschaften durchgeführt werden können.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass Zusatzprüfungen durch die FINMA weiterhin möglichst frühzeitig geplant und angekündigt werden. Wir beantragen deshalb, von der beabsichtigten Streichung des nachfolgenden Satzes abzusehen: *„Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig.“*

## **Rz 34: Verwendung des Begriffs „Prüfungshandlung“**

Der Begriff „Prüfungshandlung“ im Zusammenhang mit der Durchführung einer „kritischen Beurteilung“ kann verwirren, wenn damit „Prüfungshandlungen“ gemeint sind, die im Rahmen einer „positive assurance“ vorgenommen werden. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

## **Rz 37-38: Qualitätssicherung in Bezug auf Prüfbeauftragte**

Die FINMA kann u.a. sogenannte Prüfbeauftragte mit ergänzenden fallbezogenen Prüfungen mandatieren. Aufgrund der restriktiven Unabhängigkeitskriterien der FINMA sehen sich Institute vielfach mit Prüfbeauftragten konfrontiert, deren eigenes oder bei Drittfirmen bezogenes Personal nicht oder nur bedingt den oftmals komplexen Fragestellungen eines Prüfauftrages der FINMA genügt. Die Resultate solcher fallbezogener Prüfungen, die sich zumeist auf hochsensible Bereiche und Daten fokussieren, bleiben für die entsprechenden Banken häufig beschränkt und stehen daher in keinem Verhältnis zum anfallenden kostenintensiven internen Betreuungsaufwand (Wissenstransfer bzgl. Geschäftstätigkeit, Prozesse und IT). Mit Blick auf die angestrebte Effizienzsteigerung regen wir deshalb eine Überarbeitung der einschlägigen FINMA-Bestimmungen an, sodass Prüfbeauftragte zukünftig entsprechend den Herausforderungen des Prüfauftrags und im Einklang mit den Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäss Rz 37 und 38 ausgewählt werden.

# • SwissBanking

## Rz 44.2: Meldung von Mandaten

Es ist nicht klar, über welchen Zeitraum die von Prüfgesellschaften wahrgenommenen Mandate der FINMA zu melden sind. Wir empfehlen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Rundschreiben.

## Rz 44.3: Entwicklung von Geschäftsprozessen

Die Formulierung „*Entwicklung von Geschäftsprozessen*“ ist zu abstrakt. Sie sollte sich unseres Erachtens nur auf die Punkte der Risikoanalyse beziehen. Die korrigierte Bestimmung lautet sodann: „*die Entwicklung von Geschäftsprozessen zur Abdeckung der unter Rz 18 definierten Risiken (Risikoanalyse)*.“

Ferner lässt sich festhalten, dass die Unabhängigkeitsanforderungen sehr allgemein gehalten sind. Eine engere Anlehnung an das entsprechende Regelwerk der Europäischen Union ist deshalb zu prüfen.

## Rz 44.4: Freiwillige Zusatzprüfung

Es ist zu erwarten, dass zumindest einige Banken in den Zwischenjahren eine freiwillige Zusatzprüfung in Auftrag geben werden. Revisionsgesellschaften sollten die entsprechende Dienstleistung ohne Verletzung der Unabhängigkeitsvorschriften erbringen dürfen. Wir regen deshalb an, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „(...) Weiter zulässig ist auch das Wahrnehmen von fakultativen Prüfungen, die durch das Oberleitungsorgan in Jahren, in denen aufgrund der reduzierten Prüfkadenz keine Prüfungen stattfinden müssen, in Auftrag gegeben wird.“

## Rz 47.1: Abstützung auf interne Revision

Wir begrüßen die stärkere Abstützung auf die interne Revision. Wir merken allerdings an, dass dies die einzige Effizienzsteigerungsmassnahme für Beaufsichtigte der Kategorien 1 und 2 im Rahmen dieser Teilrevision ist.

## Rz 49: Beurteilung der internen Revision

Die Beurteilung der internen Revision durch die Prüfgesellschaft sollte sich nur auf aufsichtsrechtliche Belange beziehen. Die Randziffer lautet sodann: „*Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfungshandlungen der internen Revision im Sinne von Rz 1 in Bezug auf Qualität und Aussagekraft.* (...)“

# • SwissBanking

## Rz 53ff.: Wesentlichkeit von Beanstandungen

Die Berichterstattung betreffend aufsichtsrechtliche Prüfung folgt dem Ansatz, dass der Fokus auf den zu rapportierenden Beanstandungen und Empfehlungen liegt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die FINMA vor zwei Jahren die Definition einer Beanstandung geändert hat, was zu einem unmittelbaren Anstieg in der Anzahl derselben führte. Wir stellen fest, dass vermehrt auch eher unwesentliche Vorkommnisse (z.B. eine um einen Tag zu spät eingereichte Meldung) zu einer Beanstandung führen. Dies widerspricht dem Charakter einer Beanstandung und resultiert in der Konsequenz darin, dass die Prüfgesellschaft keine Beurteilung von Wesentlichkeit mehr erbringen kann. Bedeutende oder gar schwerwiegende Mängel werden somit zu wenig deutlich hervorgehoben, was auch die Arbeit des „*Audit Committee*“ einer Bank erschwert.

Vgl. auch unsere Ausführungen zu den Randziffern 75.1-9.

## Rz 67.1: Darstellung von materiellen Schwachstellen

Die Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht unpräzise. So ist die interne Revision kein „Dritter“, sondern Teil des Kontrollsystems der geprüften Bank. Zudem ist der Anwendungsbereich unklar. Wir gehen davon aus, dass die Randziffer den Revisionsstandard „*Verwendung von Arbeiten von Dritten*“ betrifft. Dieser zielt ausschliesslich auf Arbeiten von Prüfgesellschaften, welche ihrerseits auf Arbeiten Dritter anstelle eigener umfangreicher Prüfungen basieren. Wir schlagen deshalb folgende Präzisierung der Randziffer vor: „Darstellung der durch Dritte (z.B. interne Revision) aufgetragenen materiellen Schwachstellen, welche die Prüfungsgesellschaft im Rahmen der Verwendung von Arbeiten Dritter identifiziert hat.“

## Rz 75.1: Verneinung

Wir begrüßen, dass die Anwendung der Verneinung bei Prüfbestätigungen in das Rundschreiben übernommen wird, da dies zu einer konsistenten Handhabung unter den Prüfgesellschaften beiträgt.

## Rz 75.4: Klassifizierung von Beanstandungen

Die Klammerbemerkung „*punktuelle Fehler*“ ist ungenau und würde in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Es besteht gar die Gefahr, dass die erwünschte erhöhte Risikoorientierung resp. -gewichtung im neuen System mit den Abstufungen „*hoch*“, „*mittel*“ und „*tief*“ unterlaufen wird, da auch kleine Fehler mit lediglich geringen oder keinen Auswirkungen in einer „*Beanstandung mittel*“ resultieren könnten. Wir schlagen deshalb die ersatzlose Streichung der Klammerbemerkung „*punktuelle Fehler*“ vor.



## Rz 75.1-9: Klassifizierung von Beanstandungen und Empfehlungen

Eine Beanstandung wird als „*tief*“ klassifiziert, „*wenn die Feststellung keine Auswirkung auf die Risikolage des geprüften Unternehmens hat.*“ In der Praxis führen bereits geringste Veränderungen des Risikos – obschon für die Risikolage des gesamten Unternehmens vernachlässigbar – dazu, dass Prüfgesellschaften derartige Feststellungen nicht als „*Empfehlung hoch*“, sondern als „*Beanstandung tief*“ oder gar „*mittel*“ klassifizieren. Unseres Erachtens unterläuft dieses Vorgehen die im neuen Risikogewichtungssystem vorgesehene Differenzierung. Wir fordern die FINMA daher auf, gegenüber den Prüfgesellschaften auf die korrekte Anwendung des Klassifizierungssystems zu pochen.

Vgl. auch unsere Ausführungen zur Randziffer 53ff.

## Rz 76: Besprechen von Beanstandungen und Empfehlungen

Unseres Erachtens stellt das vorgängige Besprechen von Beanstandungen und Empfehlungen mit dem Beaufichtigten eine Selbstverständlichkeit dar. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus Randziffer 67. Eine Offenlegung von getroffenen oder zu treffenden Massnahmen aufgrund von Beanstandungen und Empfehlungen macht nur Sinn, wenn auch mit dem Beaufichtigten darüber gesprochen werden kann. Wir empfehlen deshalb die ersatzlose Streichung des nachfolgenden Satzes: ~~„*Werden Beanstandungen oder Empfehlungen mit dem Beaufichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen.*“~~

## Rz 81 – 83: Umsetzung der Abstützung auf Arbeiten der internen Revision

Den Prüfern wird neu die Möglichkeit eröffnet, sich im Rahmen der Risikoanalyse auf die Arbeiten der internen Revision abzustützen (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 11). Die Randziffern 81 bis 83 schweigen sich allerdings über die konkrete Umsetzung aus. Unseres Erachtens sollten die Erkenntnisse der Prüfungen der internen Revision insbesondere zur Einschätzung des Kontrollrisikos verwendet werden können.

Wenn ein Prüfbericht der internen Revision zum Kontrollsystem eines Prüfgebiets herangezogen wird, soll unter Ausweis der Abstützung zumindest eine „*mittlere*“ Beurteilung der Kontrollrisiken resultieren, und zwar auch dann, wenn eine Änderung im Kontrollsystem vorliegt, diese aber durch die interne Revision explizit geprüft wurde.

Zudem werden sich voraussichtlich einige Banken auch in den Zwischenjahren dazu entscheiden, auf freiwilliger Basis eine Beurteilung durch die externe Revision in Auftrag zu geben. Um einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, sollten diese Resultate ebenfalls berücksichtigt werden dürfen (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 44.4). Wir schlagen deshalb vor, die Randziffern 80 bis 82 wie folgt zu ergänzen:

# • SwissBanking

Rz 80: „(...) Die externe Revision kann dazu auch Prüfergebnisse von Zusatzprüfungen (z.B. freiwillige Prüfungen bei reduzierter Prüfkadenz) berücksichtigen.“

Rz 81: „(...) oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention der externen oder internen Revision wesentlich angepasst wurde.“

Rz 82: „(...) keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention der internen oder externen Revision wesentlich angepasst wurden.“

## **Rz 86.1: Reduzierte Prüfkadenz für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5**

Wir begrüßen die Stossrichtung der Randziffer 86.1, erachten aber die darin enthaltenen Definitionen als zu unpräzise. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Anforderung „*keine erhöhte Risikolage*“ auf eine erhöhte Risikolage des Unternehmens in seiner Gesamtheit und nicht nur auf ein einzelnes Prüfgebiet bezieht. Zudem regen wir an, die Formulierung „*erhebliche Schwachstellen*“ im Sinne von Randziffer 75.3 als einer „*Beanstandung hoch*“ vorhergehendes Element zu definieren.

Nach alledem schlagen wir folgende Anpassungen an der Randziffer vor: „(...) sofern diese keine erhöhte Risikolage des Gesamtunternehmens und keine erheblichen Schwachstellen im Sinne von Rz 75.3 vorliegen aufweisen. (...)“

## **Rz 87: Definition der Prüfstrategien für Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2**

Wir kritisieren vehement, dass für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 keine normierte Prüfstrategie mehr zur Anwendung gelangen resp. die Definition der Prüfstrategie durch die FINMA – wenn auch im Austausch mit der Prüfgesellschaft – erfolgen soll.

Die vorgeschlagene Regelung schweigt sich darüber aus, welche Gebiete in welcher Kadenz geprüft werden sollen. Dies lässt insbesondere den Verwaltungsrat über den Umfang der externen Prüfungshandlungen im Unklaren, was wiederum die Planung der Arbeiten der internen Revision erschwert.

Wir fordern die FINMA daher auf, eine auf die Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 angepasste normierte Prüfstrategie zu entwickeln. Zur Sicherstellung einer gewissen Kontinuität und Planbarkeit soll diese einen „Basisteil“ enthalten, der unter Ausschluss einer jährlichen Neufestlegung Prüfgebiete von besonderer Tragweite umfasst (u.a. Eigenmittel, Liquidität, Compliance-Funktionen und Geldwäschereivorschriften). Eine solche Ausgestaltung der Prüfstrategie würde auch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Prüfkosten bei den einzelnen Instituten beitragen (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 106).

## **Rz 100: Statistische Angaben zur Geldwäschereibekämpfung**

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) sind die statistischen Angaben aus dem Erhebungsformular für die Geldwäschereiprüfung weiterhin jährlich einzureichen. Diese Sicht verkennt, dass diese zu einem wesentlichen Teil auf den Resultaten der Geldwäscherei-Prüfungen basieren. Da insbesondere kleinere Institute aufgrund der reduzierten Kadenz in den Zwischenjahren keine Prüfungshandlungen mehr durchzuführen haben, ist das Erhebungsformular dahingehend anzupassen, dass Prüfergebnisse nur in denjenigen Jahren einzureichen sind, in denen eine Prüfung stattfindet. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

## **Rz 103 i.V.m. Rz 103.1: Prüfgebiete mit abweichender Behandlung**

Es erschliesst sich uns nicht, weshalb sowohl für die Prüfgebiete „*Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtung*“ und „*konzernweite Massnahmen zur Einhaltung von weiteren schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften*“ vom Standardvorgehen abweichende Behandlungen vorgesehen sind. Wir sind der Auffassung, dass die in Frage stehenden Bereiche – im Unterschied zu jenen gemäss Rz 92 bis 102 – keine intensivere aufsichtsrechtliche Prüfung erfordern. Wir regen deshalb eine Streichung der entsprechenden Bestimmungen an.

## **Rz 106: Kostenschätzung**

Die Aufforderung an die Prüfgesellschaft, zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung sowohl für die Basis- als auch die Zusatzprüfung (vgl. Erläuterungsbericht, S. 18) einzureichen, unterstützen wir ausdrücklich. Leider schweigt sich die FINMA im Erläuterungsbericht darüber aus, was die Zielsetzung und Strategie hinter dieser Massnahme ist und inwiefern dies tatsächlich zu einer Effizienzsteigerung resp. zu tieferen Kosten führen soll.

Wir würden gerne verstehen, wie die FINMA auf die Kostenschätzung der Prüfgesellschaft Einfluss nimmt oder diese gar überwacht. Ferner stellt sich die Frage, wie der Informationsfluss zwischen Prüfgesellschaft, geprüftem Institut und FINMA erfolgen soll.

Darüber hinaus schlagen wir die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor. Dieses soll sicherstellen, dass Institute mit ähnlichen Risiken in ähnlicher Intensität geprüft werden. Das Benchmarking sollte mit den betroffenen Prüfgesellschaften besprochen werden und im Falle von markanten Abweichungen für ähnliche Prüfungen zu einer Anpassung der Kostenschätzung führen.

Im Übrigen regen wir an, die Kostenschätzung direkt in das Formular „*Risikoanalyse*“ einzuarbeiten, so dass für alle Parteien entsprechende Transparenz herrscht.

## Rz 107.1: Zusätzliche Prüfungshandlungen zur Modellbewilligung resp. -änderung

Wir sind der Meinung, dass die von der FINMA verlangten zusätzlichen Prüfungshandlungen betreffend Modellbewilligung resp. -änderung ebenfalls in den Formularen „*Risikoanalyse*“ und „*Darstellung der Prüfstrategie*“ abzubilden sind. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung der Randziffer.

### Anhang: Reduktion der Prüffelder

Wir erachten es als verpasste Chance, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision keine konsequente Reduktion der Prüfgebiete angestrebt wird.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass eine spezifische Betrachtung von einzelnen Produktkategorien (z.B. kollektive Kapitalanlagen oder Treuhandanlagen) nicht sachgerecht ist. Vielmehr sind diese in die Prüfung der generellen Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsprozesse zu integrieren. Wir regen deshalb an, das Prüfgebiet „*Einhaltung von Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Execution-only*“ mit jenem „*im Zusammenhang mit Anlageberatung*“ zu vereinen. Eventualiter sind die Felder „*Execution-only*“ und „*Brokerage und Depotgeschäft*“ zusammenzufassen. Auch zwischen Letzteren sind die Übergänge fließend. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Betrachtung „*anderer Risiken in Zusammenhang mit Compliance-Fragen*“ weitgehend redundant ist resp. in die Prüfung der Compliance-Funktion sowie in jene der relevanten Prozesse eingebracht werden kann.

Schliesslich beantragen wir, das Prüfgebiet „*Einhaltung von weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften*“ ersatzlos zu streichen, da mit jenem in der Wegleitung zum Rundschreiben keine regulatorischen Vorschriften verknüpft sind.

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggenmann  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Tax, Legal & Compliance und  
Regulatory



Markus Staub  
Mitglied der Direktion  
Leiter Prudenzielle Regulierung

# • SwissBanking

## Beilage: Redaktionelle Anmerkungen

### Rz 23: Ergänzung der Bezeichnung von Spalte 1

Wir regen an, die erste Spalte der in Randziffer 23 normierten Tabelle mit „Ausmass/Umfang“ – entsprechend den Ausführungen in Randziffer 21 – zu bezeichnen.

### Rz 47.1: Orthografie

„Die Prüfungsgesellschaft koordiniert ~~Ihre~~ ihre Prüfungshandlungen (...)“.

### Rz 96: Orthografie

„(...) sowie ~~Gruppeninterne~~ gruppeninterne Revision (Gruppenstufe): (...)“.

### Rz 100: Orthografie

„(...) sowie ~~Konzernweite~~ konzernweite Massnahmen zur (...)“.

### Rz 112: Orthografie

„(...) und iii) Finanzgruppen und ~~Finanzkonglomerat~~ Finanzkonglomerate, die als (...)“.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern  
daniel.joos@finma.ch

Bern, 31. Januar 2018 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Revision des Rundschreibens «Prüfwesen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 500 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist generell der Meinung, die Effizienz im Prüfwesen sei zu erhöhen und die Kosten zu senken. Mit einem risikobasierten Prüfansatz, der zwischen den verschiedenen Bankenkategorien unterscheidet und von flächendeckenden Prüfstrategien und -programmen abkehrt, können Sicherheit und Integrität des Bankenteils des Finanzplatzes ohnehin effizienter und kostengünstiger gewährleistet werden.

Auch die Finma kann ihren Beitrag zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung leisten, indem sie die Instrumente der Zusatzprüfungen und Supervisory Reviews zurückhaltend einsetzt. Die beabsichtigte Kostenreduktion auf Seiten externer Prüfgesellschaften darf auf keinen Fall durch steigende Kosten für Finma-Prüfungen (über-) kompensiert werden. Die in Aussicht gestellte Senkung der Kosten um mindestens 30% muss innerhalb von drei Jahren erfolgt sein. Darüber ist öffentlich Rechenschaft abzugeben.

Der sgv fordert eine automatische Berücksichtigung der Ergebnisse der internen und der ordentlichen Revision. Diese Prüfbescheide müssen die Basis für den risikoorientierten Ansatz seitens der Finma bilden. Damit können unnötige Prüfungshandlungen und andere Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Das darf aber keinesfalls zu einer Umkehrung der Prüfabfolge und der Verantwortlichkeiten führen. Die interne Revision darf nicht dazu verpflichtet werden, die Mindestprüfprogramme der Finma anzuwenden. Der genau umgekehrte Weg ist angebracht: Die ordentlichen Prüfhandlungen und die Prüfungen gemäss Finma dürfen sich auf die Ergebnisse der inneren Revision abstützen. Weiterhin hält der sgv am Vorrang der ordentlichen Revision fest. Immerhin sind die Revisionsstellen Organe der Gesellschaften und haben demzufolge Verantwortung für ihre Aufgaben zu tragen. Das Prüfwesen der Finma ersetzt nicht die Organtätigkeit oder Beauftragung der Prüfgesellschaften; es komplettiert sie nur.

Der sgV verlangt einen generellen Wechsel des Prüfansatzes – von flächendeckender zu risikoorientierter Prüfung –; er begrüsst insbesondere die Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5, so wie sie von der Finma vorgeschlagen werden.

Zuletzt und wenn schon das Prüfwesen allgemein zur Diskussion steht: Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit fordert der sgV, dass die FINMA klare und nachvollziehbare Regeln für ihre eigenen Prüfhandlungen veröffentlicht.

*Bemerkungen zu einigen Randziffern:*

- Rz 16: Die Randziffer soll ergänzt werden: *«...eine vorausschauende Perspektive einnehmen, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse abschätzbar sind.»*
- Rz 44.3: Die Randziffer soll ergänzt werden: *«die Entwicklung von Geschäftsprozessen zur Abdeckung der unter Rz 18 definierten Risiken (Risikoanalyse).»*
- Rz 49: Die Randziffer soll geändert werden: *«Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfung der internen Revision in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. Sind diese ungenügend, so nimmt die Prüfgesellschaft eigene oder ergänzende Prüfungshandlungen vor im Sinne von Rz 1.»*
- Rz 75 ff: Gemäss dieser Systematik führen auch Beanstandungen «tief» zu einer negativen Bestätigung des Prüfpunktes, obwohl die entsprechende Beanstandung formeller Natur sein kann und auf die Risikolage des Instituts keine Auswirkung haben kann. Diese absolute Auslegung/Betrachtung entspricht nicht einem risikoorientierten Ansatz und kann zu falschen Aussagen respektive Interpretationen führen. Die Beanstandungskategorie «tief» gehört nicht in den aufsichtsrechtlichen Bericht. Die Beanstandungskategorie «tief» ist vom Reporting auszunehmen. Ferner sind die Gleichsetzung von Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen als nicht sachgerecht. Eine Differenzierung ist hier nötig.
- Rz 75.4: Punktuelle Fehler können auch einen formellen Hintergrund haben. Daraus eine Beanstandung «mittel» abzuleiten, ist nicht sachgerecht und auch im Widerspruch zu Rz 42. Der Begriff «punktuelle Fehler» ist ganz zu streichen.
- Rz 81: Gemäss aktueller Formulierung führen wesentliche Anpassungen des Kontrollsystems in jedem Fall zu einem höheren Kontrollrisiko. Eine Anpassung könnte jedoch ebenso eine Verminderung des Kontrollrisikos bewirken. Dieser Möglichkeit wird durch die aktuelle Formulierung nicht Rechnung getragen. Die Randziffer ist wie folgt zu ändern: *«Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde. Bestehen Hinweise, dass relevante, wesentliche Prozesse nicht durch das interne Kontrollsystem abgedeckt werden oder dass das interne Kontrollsystem dahingehend angepasst wurde, dass von einem höheren Kontrollrisiko ausgegangen werden muss, so ist das Nettorisiko ebenfalls als hoch zu berücksichtigen.»*
- Rz 82 und RZ 83: Die Randziffern sind wie folgt zu ändern: *«RZ 82 Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren. Des Weiteren verfügt sie über*

~~keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. Wurde das Kontrollsystem wesentlich angepasst, so muss eine entsprechende erste Beurteilung ergeben, dass sich das Kontrollrisiko nicht erhöht hat. Wurden relevante, wesentliche Prozesse verändert, so muss eine erste entsprechende Beurteilung ergeben, dass dies im Kontrollsystem grundsätzlich berücksichtigt wurde.~~ « RZ 83 Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind ~~und dass sie seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. Wurde das Kontrollsystem wesentlich angepasst, so muss eine entsprechende erste Beurteilung ergeben, dass sich das Kontrollrisiko nicht erhöht hat. Ferner ist keine Anpassung relevanter, wesentlicher Prozesse zu verzeichnen, welche im Kontrollsystem zu berücksichtigen wäre.~~»

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stv. Direktor

Anhörung der FINMA zum RS Prüfwesen (2013/3)

**Input SVIR**

| Randziffer | Input / Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Generell   | Die <b>Stossrichtung</b> der Teilrevision zielt in die richtige Richtung; für die interne Revision (IR) stossende Fehlentwicklungen der letzten Überarbeitung werden korrigiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Generell   | Die <b>Rolle der IR</b> wird wieder aufgewertet, was wir als sinnvoll und effektiv beurteilen. Die Kommunikation bei der Planung und das Abstützen auf die Arbeit der IR bringen der Prüfgesellschaft und der FINMA Mehrwert durch die vertieften Einblicke der IR und das Detailwissen der Produkte, Prozesse und Systeme. Richtig durchgeführt, erhöht dies die Prüfqualität.                                                                                                                                                                      |
| Generell   | Das für die Schweiz richtige und bewährte Instrument der dualen Aufsicht wird weiter verwässert mit einer neuerlichen Verlagerung auf die Verwaltung. Die Absicht der FINMA, Zusatzaufträge vermehrt an Dritte zu vergeben, verstärkt die Macht der FINMA und führt die nicht gewünschte Direktmandatierung teilweise doch ein.                                                                                                                                                                                                                      |
| Generell   | Der <b>Fokus</b> der Teilrevision liegt einseitig auf der <b>Kostensparseite</b> und Effizienz. Der Gedanke der Nutzensteigerung fehlt vollständig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Generell   | Der Versuch der <b>sprachlichen Entrümpelung</b> und von einheitlichem Wording wird begrüsst. In einzelnen Bereichen ist dies jedoch noch nicht konsequent durchgedacht und es besteht weiterer Anpassungsbedarf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Generell   | Wie bei den meisten neuen oder angepassten Rundschreiben hat das <b>Volumen</b> zugenommen. Bereiche wie Definitionen sollten konsequent in Anhänge ausgelagert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Generell   | Während die angestrebte Kosteneinsparung auf Gesamtmarktstufe begrüsst wird, gibt es doch Risiken daraus, welche auch Banken der Kategorie 1 und 2 betreffen. Die verkürzten Prüfzyklen für kleinere Banken werden voraussichtlich <b>kleinere und mittlere Revisionsgesellschaften</b> wegen nicht mehr erfüllbarer Ausbildungs- und Stundenaufgaben <b>aus dem Markt</b> drängen. Dies reduziert die Auswahl für die Vergabe von zusätzlichen Mandaten. Auch reduziert werden Ausbildungsplätze für die Zunft der Wirtschaftsprüfer und Revisoren. |
| Generell   | Es ist mutig, ein spezifisches Kostenspar Potential von 30% zu kommunizieren und auf eine klare <b>Kostentransparenz</b> hinzuarbeiten. Es ist zu befürchten, dass Banken die fehlende Assurance Abdeckung durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft vermehrt durch Zusatzmandate oder durch Verlagerung auf die IR kompensieren werden. Diese Kosten werden für den Regulator vom Radar verschwinden, die gewünschte Transparenz wird jedoch unterlaufen. An den Gesamtkosten wird sich voraussichtlich wenig ändern.                          |
| Generell   | Das Risiko für den Finanzplatz nimmt zu, wenn bei einzelnen Banken lediglich noch alle 3 Jahre eine aussichtsrechtliche Prüfung stattfindet. In Kombination mit der Zwangsrotation der leitenden Revisoren nach 7 Jahren werden sich die <b>Kenntnisse über die geprüften Banken</b> bei gleichem Risiko verringern. Da die Verantwortlichkeit auch in den ‚Zwischenjahren‘ bleibt, könnten grosse Revisionsgesellschaften solche Kleinmandate künftig aus kommerziellen und Haftungs-Gründen nicht mehr annehmen.                                   |
| Rz 11      | Die Abstützung auf Erkenntnisse der IR macht Sinn und wird begrüsst. Es wird in der Praxis schwierig sein, dieses Heranziehen von Erkenntnissen auszuweisen, da die IR und die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft unterschiedliche Risiko Assessment Methodologien anwenden. Hier wird Augenmass von FINMA und RAB nötig sein um den hehren Gedanken nicht im Keim zu ersticken.                                                                                                                                                                   |
| Rz 31      | Im Erläuterungsbericht ist die Absicht dargelegt, Zusatzprüfungen noch stärker am Risiko auszurichten. Dies sei in dieser Rz noch zu verankern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rz 47.1    | Dies wird sehr begrüsst und macht aus Risiko- und Prüfqualitätsgründen Sinn. In der Praxis wird das erlaubte Abstützen auf die Arbeiten der IR jedoch vermehrt durch die RAB verhindert, welche den Prüfgesellschaften zunehmend höhere Reperformance- und Dokumentationspflichten auferlegt. Dies im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Expertengruppe Ochsner, welche keinen Bedarf an der Ausweitung der Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der RAB sieht.                                                                                    |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rz 48     | Einverstanden, dass der letzte Satz gestrichen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Rz 49     | Einverstanden, dass die Einschränkung der zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen gestrichen wird. Dies hat nie Sinn gemacht und führte lediglich zu unproduktiven Diskussionen zwischen den Beteiligten.                                                                                                                                                                                         |
| Rz 67.1   | Der Begriff ‚materielle Schwachstelle‘ muss klar definiert werden, da sich das Rating der IR für einzelne Feststellungen oft an der Relevanz für die geprüfte Einheit und nicht die ganze Bank richtet. Es sei die Definition von Rz 75.3 zu verwenden um die aufsichtsrechtlichen Berichte nicht unnötig aufzublasen und den Blick auf die echten Risiken zu verbauen.                        |
| Rz 75.2ff | Diese Definitionen seien in einen Anhang auszugliedern um das Volumen des RS zu reduzieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Rz 86.1   | Das Wort ‚aufgeschoben‘ am Ende wird zu Unsicherheiten führen. Es besteht die Gefahr, dass daraus auch die zu prüfende Prüfperiode verlängert wird, was die Kosteneinsparung zunichtemachen würde. Es ist zu präzisieren, dass jeweils nur ein Jahr zu prüfen sei.                                                                                                                             |
| Rz 87     | Es sei zu präzisieren, dass die anzuwendende Risikoanalyse vergleichbare Kategorien enthält wie die Standard Risikoanalyse der Banken Kat 3 bis 5 um eine gewisse Plansicherheit zu gewähren.                                                                                                                                                                                                  |
| Rz 87     | Während eine massgeschneiderte Prüfstrategie für grosse Banken Sinn macht, ergibt sich eine Abhängigkeit vom verantwortliche Key Account Manager. Die Aufsicht sollte jedoch nicht von den subjektiven Erwartungen einer Einzelperson abhängen. Gewisse Kernbereiche für alle Banken der Kategorien 1 und 2 seien als Basis anzunehmen.                                                        |
| Rz 106    | Die Kostenschätzung sei aus dem RS zu entfernen. Um eine Überschreitung der ursprünglich eingereichten Kostenschätzung zu vermeiden, könnten die Prüfgesellschaften die nötigen Arbeiten frühzeitig abbrechen, was die Assurance für die Bank und die FINMA reduziert. Insbesondere das Schätzen der Kosten für Zusatzprüfungen hat sich schon bisher als sehr ungenaue Wissenschaft entpuppt. |
| Rz 109.2  | Das Definieren der Prüfstrategie 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres macht die Zusammenarbeit mit der IR und das Abstützen auf deren Arbeit äusserst schwierig. 4 Monate - wie bisher - müssen genügen.                                                                                                                                                                                |
| Rz 110    | Zeitnahe Nachprüfungen sind essentiell. Hier ist zu präzisieren, dass dies nicht erst bei der nächsten Intervention passieren darf (insbesondere wenn lediglich alle 3 Jahre bei kleinen Banken geprüft wird).                                                                                                                                                                                 |



per E-Mail an:  
daniel.joos@finma.ch



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Basel, 27. Februar 2018

## **Stellungnahme Revision FINMA-RS 2013/3 "Prüfwesen"**

Sehr geehrter Herr Joos

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat am 30. November 2017 die Anhörung zum revidierten Rundschreiben "Prüfwesen" eröffnet. Auf Gesuch der SFAMA vom 17. Januar 2018 hin wurde dem Branchenverband eine Fristerstreckung für die Einreichung der Stellungnahme bis 28. Februar 2018 gewährt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen mitteilen zu können.

Die FINMA plant, mit der Revision die aufsichtsrechtliche Prüfung durch Prüfgesellschaften risikoorientierter auszugestalten. Die Prüfungen sollen auch verstärkt auf die Risikosituation der Beaufsichtigten abgestimmt sein und vorausschauend Herausforderungen für die Beaufsichtigten identifizieren. Ziel ist es, die Effizienz des Prüfwesens zu erhöhen. Zudem sieht das heutige System der Aufsichtsprüfung von Banken, Effekthändlern, Asset Managern sowie Fondsleitungen eine jährliche Prüfung bei jedem Institut vor. Zukünftig ist geplant, dass die Prüfgesellschaften bei den kleineren Beaufsichtigten ohne sichtbar erhöhte Risiken die Aufsichtsprüfung nur noch alle zwei beziehungsweise drei Jahre durchführen. Ausserdem wird künftig bei allen Instituten die regelmässige Prüfung weniger flächendeckend ausgestaltet werden. Stattdessen sind vertiefte Prüfungen von Gebieten mit erhöhten Risiken oder über die Jahre rotierende Fokusthemen vorgesehen. Im Weiteren haben die geplanten Massnahmen zum Ziel, die Kosten um mindestens dreissig Prozent zu senken. Ein kleiner Teil der Einsparungen soll für gezielte, fallbezogene Interventionen durch die FINMA oder durch Beauftragte eingesetzt werden. Zur besseren Steuerung der Prüfungshandlungen und Erhöhung der Kostentransparenz müssen die Prüfgesellschaften zudem neu bei allen Instituten zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung der vorzunehmenden Prüfungshandlungen einreichen. Das revidierte Rundschreiben soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Als Dachverband der Fonds- und Asset Management-Industrie äussern wir uns nicht zum gesamten Rundschreiben, sondern nehmen konkret Stellung zu Aspekten, welche für unsere Mitglieder und Kunden von Bedeutung sind. Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, welche im Asset Management tätig sind. Die Kunden unserer Mitglieder sind private und institutionelle Anleger, darunter auch Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen, Stiftungen etc. im In- und Ausland.

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung des revidierten FINMA Rundschreibens 2013/3 "Prüfwesen" bezüglich der geplanten Reduktion der Prüfkadenz bzw. Ausweitung der Prüfzyklen und der geplanten Kosteneinsparungen. Ebenso erachten wir die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich als angemessen und zielführend.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht eine detaillierte Auslegeordnung des Aufsichtsansatzes inklusive sämtlicher involvierter Parteien zielführender gewesen wäre, als nur das FINMA Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ anzupassen.

Zudem beurteilen wir die konkreten Änderungen der Revision mit Auswirkungen auf die KAG-Bewilligungsträger als wenig geeignet und wenig abgestimmt mit den Vorgaben des Kollektiv-anlagengesetzes. So erlauben wir uns den Hinweis, dass wohl auf Institutsebene eine Reduktion der Prüfkadenz vorgeschlagen wird, jedoch Art. 89 KAG für kollektive Kapitalanlagen weiterhin eine jährliche Prüfung verlangt. Ebenso hält Art. 110 KKV-FINMA fest, dass die jährlichen Prüfungen in die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung zu unterteilen sind. Unseres Erachtens sollten diese divergierenden Ansätze abgestimmt bzw. vorgängig angepasst werden.

Wie einleitend bereits ausgeführt, begrüsst die SFAMA grundsätzlich die Reduktion der Prüfkadenz bei den Bewilligungsträgern nach KAG. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das nun vorgeschlagene Konzept nicht effizient ist, wenn gleichzeitig die Beibehaltung einer jährlichen Risikoanalyse als Basis für die Prüfstrategie vorgesehen ist und dabei die Erkenntnisse der Internen Revision verwendet werden dürfen, obwohl die Bewilligungsträger nach KAG üblicherweise über keine Interne Revision verfügen. Somit scheint die Beibehaltung einer jährlichen Risikoanalyse als wenig sinnvoll, da diese nicht umsetzbar wäre.

Es stellt sich auch die Frage im Zusammenhang mit der Ausweitung des Prüfzyklus, ob es sinnvoll ist, dass der leitende Prüfer nur eine oder zwei Prüfungen beim Bewilligungsträger nach KAG leiten kann. Gemäss vorgeschlagenem Prüfzyklus soll neu nur alle drei oder maximal alle sechs Jahre eine „Prüfung“ durchgeführt werden beim Bewilligungsträger nach KAG. Der leitende Prüfer muss jedoch weiterhin nach maximal sieben Jahren nach dem Rotationsprinzip das Mandat „rotieren“. Ein vertiefter Einblick in die komplexe Materie und die Prozesse wird somit erschwert, was sicher auch Auswirkungen auf die Qualität der Prüfung und der Prüfberichte haben wird. Jedoch sind Prüfberichte der Prüfgesellschaft die einzige unabhängige Informationsquelle für externe VR-Mitglieder der KAG-Bewilligungsträger.

Im Weiteren möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass erst im Jahr 2017 die Risikoanalyse und Prüfstrategien sowie die aufsichtsrechtliche Berichterstattung für Bewilligungsträger nach KAG überarbeitet worden sind. Dabei stand bereits die Umsetzung des FINMA Anliegens nach stärkerer Risikoorientierung in der Aufsichtsprüfung im Mittelpunkt. Bevor nun die erste aufsichtsrechtliche Berichterstattung nach den neuen Vorlagen bei der FINMA eingegangen ist, wird von der Aufsichtsbehörde bereits ein weiterer Systemwechsel vorgeschlagen. Das gewählte Vorgehen mit der Revision des FINMA Rundschreibens 2013/3 "Prüfwesen" scheint uns deshalb überhastet und wenig abgestimmt.

Bezüglich weiterer Unebenheiten und Konflikte im revidierten FINMA Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ mit Bewilligungsträgern nach KAG und kollektiven Kapitalanlagen, erlauben wir uns, auf die Stellungnahme von ExpertSUISSE zu verweisen.

---

Für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen entgegenbringen, danken wir Ihnen herzlich. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA**



Felix Haldner  
Präsident



Markus Fuchs  
Geschäftsführer

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
Telefax 061 206 66 67  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



**Verband Schweizerischer Kantonalbanken**  
**Union des Banques Cantionales Suisses**  
**Unione delle Banche Cantionali Svizzere**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

[daniel.joos@finma.ch](mailto:daniel.joos@finma.ch)

Datum 31. Januar 2018  
Kontaktperson Marilena Corti  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.corti@vskb.ch](mailto:m.corti@vskb.ch)

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision des Rundschreibens Prüfwesen**

Sehr geehrter Herr Joos

Am 30. November 2017 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung betreffend Revision des Rundschreibens «Prüfwesen» eröffnet.

Experten aus unserer Bankengruppe haben den Entwurf (E-RS Prüfwesen) eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Wir anerkennen die Absicht der FINMA, das Prüfwesen effizienter zu machen die Kosten der Aufsichtsprüfung zu senken. Eine Unterscheidung der Banken bezüglich Risikolage und Grösse sowie der verbesserte Einbezug der internen Revision aber auch eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen FINMA und Prüfgesellschaft sind für uns Kernelemente für Verbesserungen im Prüfwesen. Allerdings haben wir mit Blick auf den vorliegenden Revisionsentwurf gewichtige Vorbehalte. Die beabsichtigten Kosteneinsparungen stellen wir angesichts der verfolgten Massnahmen in Frage. Ebenso ist im Bereich Prüfwesen dringend eine Gesamtschau notwendig, die verschiedene Bereiche und Instanzen der Aufsichtsprüfung umfasst. Ansonsten drohen neue Ineffizienzen und möglicherweise auch Effektivitäts- und Qualitätsverluste.

### Zusammenfassung der Hauptanliegen der Kantonalbanken:

- Die Kantonalbanken begrüssen die Absicht der FINMA, die Effizienz im Prüfwesen zu erhöhen und Kosten zu senken. Wir sind jedoch skeptisch, ob dies mit den beabsichtigten Massnahmen tatsächlich gelingen wird. Wir erwarten, dass auch die FINMA selbst ihren

Teil dazu beiträgt und dass die beabsichtigten Kostensenkungen letztlich auch tatsächlich realisiert werden, ohne dass die Qualität der Aufsichtsprüfung gesenkt wird. Wir fordern, dass die Auswirkungen dieser Revision auf Kosten und Nutzen des Prüfwesens innert nützlicher Frist überprüft werden.

- Wir erwarten, dass die FINMA das vorliegende Revisionsvorhaben eng mit den weiteren involvierten Instanzen (RAB, Bundesrat u.a.) koordiniert und dieses in ein stimmiges und konsistentes Gesamtkonzept integriert wird. Es ist wichtig, dass eine umfassendere Gesamtschau vorgenommen wird. Ansonsten drohen neue Ineffizienzen und Doppelspurigkeiten im Prüfwesen.
- Die Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5, die keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen, werden ausdrücklich begrüsst. Hingegen lehnen wir den Verzicht auf Standardprüfstrategien für systemrelevante Banken klar ab, da er Unsicherheiten und Ineffizienzen zur Folge hätte.
- Wir begrüssen die Stärkung der Rolle der internen Revision (IR) ausdrücklich. Eine gut austarierte Zusammenarbeit zwischen IR und den Prüfgesellschaften erhöht die Effizienz und Qualität der Prüfung.
- Unklar bleibt allerdings, welche Verantwortlichkeiten den Prüfgesellschaften in den Jahren, in denen sie keine aufsichtsrechtlichen Prüfungen vornehmen, zukommt. Wir fordern, dass der Grundsatz der «Verantwortlichkeit der Prüfgesellschaften» eingehalten. Es ist aus Sicht der Kantonalbanken unbedingt sicherzustellen, dass das bewährte duale Aufsichtssystem respektiert und gestärkt und das übergeordnete Recht beachtet wird. Es darf nicht durch einen einseitigen Ausbau der direkten Prüfungen durch die FINMA unterlaufen werden.
- Schliesslich fordern wir aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, dass die FINMA klare und nachvollziehbare Regeln für ihre eigenen Prüfhandlungen veröffentlicht.

#### **A. Generelle Bemerkungen**

- **Proportionalitätsprinzip: Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5 sind begrüssenswert, der Verzicht auf Standardprüfstrategien bei Banken der Kategorien 1 und 2 hingegen wird abgelehnt**

Die FINMA beabsichtigt, die Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5, die keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen aufweisen, von einer jährlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung zu befreien (Rz 86.1). Prüfhandlungen sollen bei Banken der Kategorie 5 nur noch alle drei Jahre, bei Banken der Kategorie 4 nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden. Prüfzyklen bleiben weiterhin bestehen, was Prüfhandlungen nicht überflüssig macht, sondern nur zeitlich verschiebt. Eine Risikoanalyse muss jedoch jährlich erfolgen. **Wir**



**begrüssen diesen risikoorientierten Ansatz und die damit einhergehenden Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5. Wir stellen jedoch in Frage, ob die beabsichtigten Kosteneinsparungen durch die vorliegende Revision tatsächlich erreicht werden können (vgl. unten).**

Im Gegenzug erhöht die FINMA bei Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 ihre direkte Einflussnahme auf die Prüfstrategie, wobei auf Standardisierungen im heutigen Sinn weitgehend verzichtet werden soll. Dadurch entstehen aus unserer Sicht zu grosse, nicht mehr zu rechtfertigende Unterschiede bei der Aufsichtsprüfung zwischen den Aufsichtskategorien. Wir kritisieren in diesem Zusammenhang insbesondere, dass für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 keine Normierung resp. keine Standardprüfstrategie mehr zur Anwendung gelangen und die Definition der Prüfstrategie ausschliesslich durch die FINMA erfolgen soll. Dies ist mit grossen Unsicherheiten für die betroffenen Banken verbunden. Die Banken und insbesondere deren Oberaufsichtsorgane sind gerade im Basisbereich auf eine gewisse Kontinuität und Berechenbarkeit der grundlegenden Prüfungen angewiesen. Gerade dies wird durch eine zweckmässige Standardprüfstrategie, die nicht jedes Jahr neu festgelegt wird, sichergestellt. Ohne Standardprüfstrategie ist zudem zu befürchten, dass die Aufsicht zu sehr von den subjektiven Erwartungen und Einschätzungen des verantwortlichen Key Account Managers seitens FINMA abhängt, was für eine zielführende Aufsicht nicht erstrebenswert ist.

**Wir fordern deshalb, dass bei Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2 weiterhin eine auf sie angepasste Standardprüfstrategie zur Anwendung kommt.**

- **Gesamtschau: Zusammenspiel der verschiedenen Instanzen im Aufsichtsbereich muss ganzheitlich betrachtet und konsistent geregelt werden**

Die Aufgabenteilung im Prüfwesen wurde vor rund 10 Jahren durch die Gesetzgeberin neu geordnet. Prüfgesellschaften, Banken sowie die FINMA spielen seit jeher eine wichtige Rolle. Mit der Schaffung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) im Jahr 2007 hat die Legislative eine weitere Instanz dem Prüfwesen hinzugefügt. Rechtliche Grundlage für die RAB bildet das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG). Diese Aufgabenteilung hat die Gesetzgeberin untermauert, indem der RAB sämtliche Kompetenzen der FINMA im Bereich Revisionsaufsicht bzw. der Aufsicht über Prüfgesellschaften übertragen wurden (Bündelungsvorlage, per 1. Januar 2015). Auch der Bundesrat hat Einfluss genommen und entsprechende Prüfgrundsätze in der [Finanzprüfverordnung](#) (FINMA-PV; 956.161) festgehalten. Vor diesem Hintergrund stellen wir kritisch fest, dass die FINMA im Prüfwesen eine Revision anstrebt, deren angemessene Abstimmung mit anderen Instanzen, insbesondere mit der RAB und dem Bundesrat, unseres Erachtens zumindest fraglich ist. Eine gesamtheitliche Betrachtung und eine enge Abstimmung zwischen den involvierten Akteuren ist für ein effizientes Funktionieren der Aufsichtsprüfung aber zentral. **Wir erwarten in Bezug auf die vorliegende Revision, dass die FINMA sich eng mit den massgeblichen Instanzen wie der RAB und dem Bundesrat koordiniert, damit die Revision Teil eines stimmigen, konsistenten Gesamtkonzepts ist.** Gegebenenfalls sind diese Arbeiten in Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion 17.3317 von Nationalrat Landolt vorzunehmen.

- **Die Stärkung der Rolle der internen Revision wird begrüsst; das bewährte duale Aufsichtssystem darf nicht geschwächt werden, eine hinreichende Klärung der Verantwortlichkeiten ist wichtig**

Wir erachten einen verbesserten Einbezug der internen Revision (IR) in die Aufsichtsprüfung als positiv und effektiv. Damit wird die Rolle der IR wieder gestärkt. Bei der Planung und der Festlegung der Prüfstrategie ermöglicht das E-RS Prüfwesen eine verbesserte Kommunikation zwischen Prüfgesellschaft und IR. Dies schafft einen Mehrwert, denn die IR verfügt über wichtiges Detailwissen zu Produkten, Prozessen und Systemen einer Bank. Eine gut austarierete Zusammenarbeit zwischen IR und den Prüfgesellschaften erhöht damit die Prüfqualität. Die IR wird weiterhin eine risikoorientierte Prüfstrategie im Einklang mit den einschlägigen globalen Berufsstandards (SVIR; IIA) umsetzen. **Wir regen an, dass die FINMA klarstellt, dass die IR nicht dazu verpflichtet wird, Mindestprüfprogramme der FINMA anzuwenden, und sich die Prüfgesellschaft trotzdem vollständig auf Arbeiten der IR abstützen kann.**

Was die reduzierte Prüfkadenz der Prüfgesellschaften für Banken der Kategorien 4 und 5 anbelangt, so scheinen uns die Verantwortlichkeiten der Prüfgesellschaften in den Jahren, in denen sie keine aufsichtsrechtlichen Prüfungen vornehmen, nicht klar geregelt zu sein. Angesichts unklarer Verantwortlichkeiten in den Jahren ohne Prüfhandlungen sowie einer stärkeren Abstützung auf die IR sehen wir die Gefahr, dass das «duale Aufsichtssystem» vermehrt geschwächt wird. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die FINMA ersatzweise vermehrt direkte Prüfungen bei den Beaufsichtigten vornehmen würde. Dies liefe auf eine Abkehr des vom Bundesrat festgelegten Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Prüfgesellschaft hinaus (Art. 5 Abs. 2 FINMA-PV).<sup>1</sup> **Wir verlangen eine Klärung der Verantwortlichkeiten der Prüfgesellschaften während der Jahre, in denen keine Prüfhandlungen vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass das übergeordnete Recht respektiert und das bewährte duale Aufsichtssystem nicht durch vermehrte direkte Prüfungen durch die FINMA unterlaufen wird. Ebenso muss nicht zuletzt aus Gründen der Reputation unseres Finanzplatzes darauf geachtet werden, dass die Qualität und Effektivität der Aufsicht nicht gesenkt wird.**

Schliesslich ist aus unserer Sicht zentral, dass die IR weiterhin eine interne und unabhängige Instanz bleibt, die den Verwaltungsrat in der Führung und Steuerung des Instituts unterstützt. Sie kann als verlängerter Arm der Prüfgesellschaften fungieren, nicht aber als deren direkte «Berichterstatterin». **Wir verlangen, dass die FINMA klarstellt, dass die IR in den Jahren, in welchen keine Prüfhandlungen vorgenommen werden, weder eine Basisprüfung in**

---

<sup>1</sup> Eine solche Entwicklung im Prüfwesen erachten wir als nicht konform mit besagter Verordnung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Empfehlung des Bundesrats aus dem Jahr 2014 (Bericht des Bundesrats vom 14. Dezember 2014; [Die FINMA und ihre Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit](#)), welche besagt, dass die FINMA «mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen [hat], dass Verordnungen und Rundschreiben eine genügende rechtliche Grundlage im übergeordneten Gesetzes- oder Verordnungsrecht haben (Empfehlung 6).»

**Prüfgebieten mit geringem Risiko vornehmen muss, noch dass Erkenntnisse der IR automatisch in den aufsichtsrechtlichen Revisionsbericht einfließen. Es ist wichtig, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben eine effiziente und kostenschonende Aufgabenteilung zwischen den Prüfgesellschaften und der IR ermöglichen.**

- **Mehr Transparenz über die Aufgaben und Pflichten der FINMA bezüglich ihrer eigenen Prüfhandlungen ist notwendig**

Während das FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen» die Aufgaben und Pflichten der Prüfgesellschaften sehr detailliert festlegt, bestehen für die FINMA selbst im Prüfwesen kaum formelle Vorgaben bezüglich ihrer «Supervisory Reviews», «Deep Dives» oder dem Einsatz von Prüfbeauftragten durch die FINMA. Die FINMA hat es leider auch bei dieser Revision unterlassen, ihre eigenen aufsichtsrechtlichen Aufgaben und Pflichten im Bereich der Prüfung transparent und nachvollziehbar zu regeln. Dies ist angesichts der klaren und ausführlichen Regelungen für Prüfgesellschaften nicht nachvollziehbar. **Wir fordern aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, dass die FINMA klare und nachvollziehbare Regeln für ihre eigenen Prüfhandlungen veröffentlicht. Die Auflagen bezüglich Mindestanforderungen und Weiterbildungsmassnahmen für Prüfer müssen zwingend auch auf FINMA-Mitarbeiter, welche in Prüfungshandlungen involviert sind, ausgedehnt werden. Nur so sind qualitativ einheitliche Prüfungshandlungen auf allen Stufen (Externe Revision, Interne Revision, FINMA) sichergestellt.**

- **Beabsichtigte Kostensenkungen werden begrüsst, gleichzeitig aber auch in Frage gestellt; auch die FINMA selbst ist hier in der Pflicht, ebenso darf die Nutzenseite nicht ausser Acht gelassen werden; eine entsprechende Review ist zwingend nötig**

Auch die Kantonalbanken stellen kritisch fest, dass die letzte Revision des Rundschreibens «Prüfwesen» (2013), entgegen der von der FINMA kommunizierten Erwartungen, nicht zu einem besseren Kosten/Nutzen-Verhältnis geführt hat (vgl. auch Erläuterungsbericht, S. 7). Wir erachten eine Verbesserung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses, wie es von der FINMA mit vorliegender Revision beabsichtigt ist, für dringend geboten. Gerade die in Aussicht gestellte Reduktion des Prüfaufwands sowie eine durch verstärkte Risikoorientierung erreichte Kostenreduktion wären aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. Diese erwünschte Reduktion des Aufwands bzw. der Kosten darf aber nicht zur Folge haben, dass im Gegenzug die Kosten für Zusatzprüfungen und direkte Interventionen resp. sog. «Supervisory Reviews» (Vor-Ort-Prüfungen) ansteigen. Wir erwarten, dass auch die FINMA ihren Beitrag zur Reduktion des Prüfaufwands bzw. der Prüfkosten leistet. Eine (Über-) Kompensation der Kosteneinsparungen bei der externen Prüfung durch höhere Kosten von FINMA-Direktprüfungen oder Zusatzprüfungen würde dem Revisionsziel zuwiderlaufen und wäre dezidiert abzulehnen. Grund zur Skepsis ist insofern angezeigt, als VSKB-interne Erhebungen für die Jahre 2013-2015 zeigen, dass die Kosten für FINMA-Prüfungen über die Jahre stärker zugenommen haben als die relativ konstanten Kosten für externe Prüfgesellschaften. **Wir erwarten, dass auch die FINMA ihren Beitrag zur Kostensenkung leistet und die Instrumente der Zusatzprüfungen und Supervisory Reviews sehr sparsam und kosteneffizient einsetzt. Wir erwarten,**

**dass die FINMA sicherstellt, dass die in Aussicht gestellte Senkung der Kosten (finanziell und in Zeitaufwand gemessen) um mindestens 30% ganzheitlich für alle Prüfhandlungen zu verstehen ist und nicht durch höhere Kosten in anderen Bereichen (über-) kompensiert wird und so eine leere Zielsetzung bleibt. Die Zielerreichung ist deshalb innert nützlicher Frist zwingend zu überprüfen (Review).**

Neben dem starken und berechtigten Fokus auf Kosteneffizienz darf schliesslich die Nutzen- seite nicht völlig ausser Acht gelassen werden. Der Verzicht auf die jährliche Prüfung birgt – angesichts des hohen Fachwissens bei den Prüfgesellschaften und erhöhter Personalfluktu- ation - das Risiko eines Qualitätsverlusts, der sich nachteilig auf den Nutzen der Prüfung aus- wirken kann. Es ist zu befürchten, dass Prüfgesellschaften etwa in Randregionen wegen zu wenig Prüfstunden ihre Vor-Ort-Präsenz nicht aufrechterhalten können, was für Banken in diesen Gebieten nachteilig wäre. Auch aus Sicht der Aufsichtsorgane besteht ein Zielkonflikt zwischen Kosteneinsparungen und Assurance. Aus einer übergeordneten Sicht sollte nebst der Effizienz auch die Effektivität der Aufsicht im Kontext der übergeordneten Ziele der Ban- kenregulierung, Beachtung geschenkt werden (Schutz der Kunden und des Finanzsystems mittels kostengünstiger Aufsicht). **Wir regen an, Nutzenüberlegungen im Anhörungsbe- richt entsprechend aufzuführen und geeignete Anpassungen am E-RS Prüfwesen vor- zunehmen, welche auf Nutzen- und Effektivitätssteigerungen abzielen.**

## **B. Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern**

- **Rz 1:** Sowohl für die Bezeichnung der Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG als auch für die Bezeichnung der Prüftiefe wird der identische Begriff «Prüfung» verwendet. Diese undifferenzierte Begrifflichkeit ist nicht sinnvoll und könnte zu Unklarheiten bzw. Missverständnissen führen (siehe z.B. Rz 49). **Wir bitten Sie um eine entsprechende Präzisierung.**
- **Rz 9:** Der Verweis «vgl. Anhänge und Rz 121 und 131» macht u.E. keinen Sinn. **Wir bit- ten Sie um Anpassung/Präzisierung.**
- **Rz 11:** Wir begrüssen die Abstützung auf Erkenntnisse der IR. Es wird in der Praxis aller- dings schwierig sein, ein Heranziehen von Erkenntnissen auszuweisen, da die IR und die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft unterschiedliche Risiko-Assessment-Methoden an- wenden. Hier wird Augenmass von der FINMA und der RAB nötig sein, um den an sich sinnvollen Gedanken nicht im Keim zu ersticken. **Wir bitten Sie, eine entsprechende Praxis zu etablieren.**
- **Rz 16:** Die Randziffer sollte aus naheliegenden Gründen wie folgt **ergänzt werden:**  
*«...eine vorausschauende Perspektive einnehmen, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse abschätzbar sind.»*

- **Rz 23:** Die erste Spalte der Tabelle sollte konsequenterweise analog zu Rz 21 mit «**Ausmass/Umfang**» bezeichnet werden, anstatt nur mit «Umfang».

Die Beurteilung des Ausmasses/Umfangs sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit zur Herleitung des sogenannten «Inhärenten Risikos» erfolgt im Gegensatz zum Kontrollrisiko (Rz 81-85) nicht mittels Beurteilungshilfe, sondern liegt ausschliesslich im Ermessen des Prüfers («professional judgement»). **Um eine gewisse Einheitlichkeit zwischen den Prüfgesellschaften sicherzustellen, wäre eine im Rundschreiben festgelegte Beurteilungshilfe/Skalierung wie beim Kontrollrisiko vorteilhaft. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Bestimmung im Rundschreiben zu verankern.**

- **Rz 31:** Wir anerkennen die Zusatzprüfung als Instrument zur Prüfung des korrekten Funktionierens in speziellen Bereichen. Zusatzprüfungen durch Prüfbeauftragte oder direkte Interventionen der FINMA, welche für «normale» Themen der Basisprüfung erfolgen, sehen wir jedoch nicht als taugliches Mittel für weitere Effizienzsteigerungen. Wir erwarten dadurch vielmehr höhere Kosten, weil dafür jeweils ein bedeutender Wissenstransfer über Prozesse und IT erfolgen muss (hoher Aufwand ohne Nachhaltigkeit). Im Erläuterungsbericht ist die Absicht dargelegt, Zusatzprüfungen noch stärker am Risiko auszurichten. **Wir fordern, sowohl die Risikoorientierung der Zusatzprüfungen wie auch die Möglichkeit der direkten Intervention durch die FINMA auf Spezialfälle zu begrenzen und beides im Rundschreiben explizit zu verankern.**
- **Rz 44.3:** Der neue Aspekt «Entwicklung von Geschäftsprozessen» sollte weniger generell gehalten werden resp. sich nur auf die Punkte der Risikoanalyse beziehen. **Wir regen daher folgende Formulierung an:** «*die Entwicklung von Geschäftsprozessen zur Abdeckung der unter Rz 18 definierten Risiken (Risikoanalyse).*»
- **Rz 47.1:** Wir begrüssen die Möglichkeit der (wieder) verstärkten Abstützung auf die Prüftätigkeiten der IR (vgl. Kommentar in Teil A). Eine verbesserte Koordination zwischen der internen und der externen Revision steigert die Effizienz der Prüfungen und vermeidet Doppelspurigkeiten. In kritischer Perspektive weisen wir jedoch darauf hin, dass in der Praxis das erlaubte Abstützen auf die Arbeiten der IR vermehrt durch die RAB verhindert wird, indem die RAB den Prüfgesellschaften zunehmend höhere Reperformance- und Dokumentationspflichten auferlegt. Dies steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des [Expertenberichts über den allfälligen Handlungsbedarf im allgemeinen Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht](#), welcher keinen Bedarf an einer Ausweitung der Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der RAB sieht. Diesbezüglich sollte in einer Gesamtschau ein abgestimmtes Verständnis und Vorgehen erarbeitet werden.
- **Rz 49:** Der Wegfall der Einschränkung zur Abstützung in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die Arbeit der IR wird ausdrücklich begrüsst. Die Beurteilung der IR durch die Prüfgesellschaft soll sich nur auf die aufsichtsrechtlichen Belange beziehen, daher **sollte die Formulierung wie folgt lauten:** «*Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfung der internen Revision in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. Sind diese ungenügend, so*



~~nimmt die Prüfgesellschaft eigene oder ergänzende Prüfungshandlungen vor~~ im Sinne von Rz 1.

- **Rz 52 ff.:** Wir begrüßen eine effizientere Berichterstattung mit Fokus auf ein «Exception Reporting» (u.a. Verzicht auf ausführliche Prozessbeschreibungen). Was die immer aufwändigeren qualitativen Fragebogen anbelangt, welche in die aufsichtsrechtliche Berichterstattung integriert werden müssen, wie bspw. der Geldwäscherei-Erhebungsbogen (Gw-Erhebungsbogen), so erachten wir es als inkonsistent, dass die FINMA den Prüfgesellschaften auferlegt, den Fokus ihrer Berichterstattung auf Beanstandungen und Empfehlungen zu legen (sog. Exception Reporting), gleichzeitig aber ein eigenes sehr aufwändiges Reporting-System (qualitativer Fragebogen/Gw-Erhebungsbogen) aufrechterhält. **Es wäre wünschenswert, wenn diese Formen/Umfraagen transparent im Rundschreiben aufgenommen werden und die FINMA den von ihr ausgehenden Reporting-Aufwand kritisch hinterfragen würde. Zudem ist weiterhin ein «Executive Summary» notwendig, damit sich das Oberleitungsorgan einfach und effizient ein Bild machen kann.**
- **Rz 67.1:** Der Begriff «materielle Schwachstelle» muss klar definiert werden, da sich das Rating der IR für einzelne Feststellungen oft an der Relevanz der geprüften Einheit, und nicht an der ganzen Bank ausrichtet. **In Rz 67.1 ist entsprechend die Definition gemäss Rz 75.3 zu übernehmen,** um die aufsichtsrechtlichen Berichte nicht unnötig aufzublähen und den Blick auf die echten Risiken nicht zu verbauen.
- **Rz 75 ff.:** Gemäss dieser Systematik führen auch Beanstandungen «tief» zu einer negativen Bestätigung des Prüfpunktes, obwohl die entsprechende Beanstandung formeller Natur sein kann und möglicherweise auf die Risikolage des Instituts keine Auswirkung hat. Diese absolute Auslegung/Betrachtung entspricht nicht einem risikoorientierten Ansatz und kann zu falschen Aussagen respektive Interpretationen führen. U.a. deswegen stehen wir der Klassifizierung von Beanstandungen und Empfehlungen sehr kritisch gegenüber. Insbesondere erachten wir die Gleichsetzung von Weisungsverstössen mit Reglementsverstössen als wenig empfänger- und risikoorientierte Berichterstattung (Rz 75). Unseres Erachtens sollten Verstösse gegen Reglemente, Weisungen etc. nur zur einer Beanstandung führen, falls es sich nicht um Einzelfälle handelt und die Risikosituation der Bank sich aufgrund der Verstösse signifikant verschlechtert. Die aktuelle Formulierung birgt das Risiko, dass die Beaufsichtigten Reglemente und Weisungen inhaltlich auf ein Minimum begrenzen, um die Anzahl von Beanstandungen aufgrund von Reglements- und Weisungsverstössen gering zu halten. Ein solches Vorgehen ist nicht im Sinne eines effektiven und effizienten Kontrollsystems und sollte nicht durch dieses Rundschreiben gefördert oder begünstigt werden. **Die Beanstandungskategorie «tief» gehört unseres Erachtens nicht in den aufsichtsrechtlichen Bericht. Wir fordern daher, die Beanstandungskategorie «tief» vom Reporting auszunehmen. Ferner erachten wir die Gleichsetzung von Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen als nicht sachgerecht. Wir bitten um entsprechende Differenzierung.**

- **Rz 75.4:** Punktuelle Fehler können auch einen formellen Hintergrund haben. Daraus eine Beanstandung «mittel» abzuleiten, ist nicht immer sachgerecht und steht unseres Erachtens auch im Widerspruch zu Rz 42, in welcher im letzten Satz eine Beurteilung/Bewertung und allenfalls eine Hochrechnung auf die Grundgesamtheit von festgestellten Fehlern gefordert wird. **Wie schlagen vor, den Begriff «punktuelle Fehler» genauer zu definieren oder ganz zu streichen.**
- **Rz 81:** Gemäss aktueller Formulierung gehen wir davon aus, dass wesentliche Anpassungen des Kontrollsystems in jedem Fall zu einem höheren Kontrollrisiko führen. Eine Anpassung könnte jedoch ebenso eine Verminderung des Kontrollrisikos bewirken. Dieser Möglichkeit wird durch die aktuelle Formulierung nicht Rechnung getragen. **Wir regen an, Rz 81 entsprechend anzupassen und schlagen folgende Umformulierung vor:**

*«Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt ~~oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde. Bestehen Hinweise, dass relevante, wesentliche Prozesse nicht durch das interne Kontrollsystem abgedeckt werden oder dass das interne Kontrollsystem dahingehend angepasst wurde, dass von einem höheren Kontrollrisiko ausgegangen werden muss, so ist das Nettorisiko ebenfalls als hoch zu berücksichtigen.»~~*

- **Rz 82 und RZ 83:** Gemäss aktueller Formulierung wird nicht berücksichtigt, dass sich in drei Jahren die Prozesse/Risiken als solche dermassen geändert haben könnten, dass das Kontrollsystem, obwohl es keiner Anpassung unterzogen wurde, insgesamt zu einem höheren Risiko führen könnte. **Für Rz 82 und RZ 83 schlagen wir daher folgende Umformulierungen vor:**

**«Rz 82**

*Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren. Des Weiteren verfügt sie über keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind ~~und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. Wurde das Kontrollsystem wesentlich angepasst, so muss eine entsprechende erste Beurteilung ergeben, dass sich das Kontrollrisiko nicht erhöht hat. Wurden relevante, wesentliche Prozesse verändert, so muss eine erste entsprechende Beurteilung ergeben, dass dies im Kontrollsystem grundsätzlich berücksichtigt wurde.»~~*

**«Rz 83**

*Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind ~~und dass sie seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.~~*

Wurde das Kontrollsystem wesentlich angepasst, so muss eine entsprechende erste Beurteilung ergeben, dass sich das Kontrollrisiko nicht erhöht hat. Ferner ist keine Anpassung relevanter, wesentlicher Prozesse zu verzeichnen, welche im Kontrollsystem zu berücksichtigen wäre.»

- **Rz 87: Wir fordern eine Normierung/Standardprüfung für die Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1 und 2 (vgl. dazu Kommentar in Teil A).**
- **Rz 100:** Wir begrüssen, dass im Bereich der «Geldwäscherei» nicht jährlich eine Pflichtprüfung durchzuführen ist, sondern dass auch dieses Prüfgebiet risikoorientiert zu prüfen ist.
- **Rz 106:** Bemerkenswert ist die Anforderung an die Prüfgesellschaft, zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung einzureichen. Leider gibt die FINMA im Erläuterungsbericht keine Rechenschaft darüber, was die Zielsetzung und Strategie hinter dieser Massnahme ist und inwiefern dies tatsächlich zu einer höheren Effizienz oder tieferen Kosten – und nicht etwa zum Gegenteil – führen soll. Wir befürchten eher, dass Prüfgesellschaften dadurch geneigt sein könnten, die notwendigen Arbeiten zu früh zu beenden. Das Schätzen der Kosten für Zusatzprüfungen hat sich bisher als eine sehr ungenaue «Wissenschaft» erwiesen. Deshalb erachten wir Kostenschätzungen nur sehr bedingt als taugliches Mittel zur Kostensenkung. **Wir regen an, im Erläuterungsbericht auszuführen, was genau der Zweck einer solchen «Kostenschätzung» ist und wie diese effektiv umgesetzt werden kann. Ansonsten bitten wir um Anpassung der entsprechenden Randziffer resp. um Streichung der entsprechenden Anforderung.**
- **Rz 109: Wir schlagen vor, die Darstellung der Fristen in Tabellenform zu gestalten.**
- **Rz 109.2:** Um Konsistenz mit Rz 112.6 herzustellen, **fordern wir folgende Anpassung der Randziffer:** «Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist 45 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. ...»
- **Rz 110:** Zeitnahe Nachprüfungen sind essentiell. Hier ist zu präzisieren, dass diese nicht erst bei der nächsten Intervention erfolgen dürfen (insbesondere, wenn lediglich alle 3 Jahre bei kleinen Banken geprüft wird). **Wir regen an, die Rz 110 entsprechend anzupassen.**
- **Rz 112 Ibis.:** «Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarkinfrastrukturen» sollte als Untertitel hervorgehoben werden, damit die dazugehörigen Rz logisch eingeordnet werden können.
- **Rz 112.6: Wir schlagen auch hier vor, die Darstellung der Fristen in Tabellenform zu gestalten.**

- **Rz 113 ff. generelle Bemerkungen:** Um einzelne Fonds zu testieren, ist auf das Kontrollumfeld der Gesellschaft, welches bisher durch jährliche aufsichtsrechtliche Prüfungen abgedeckt wurde, abzustützen. Sollen die aufsichtsrechtlichen Aspekte der Fondsprüfungen – Einhaltung Anlagerichtlinien, Berechnung NAV etc. – ebenfalls auf Basis eines reduzierten Rotationszyklus geprüft werden, führt dies zwangsläufig zu jährlichen Mehrkosten im Rahmen der Fondsprüfungen. Dies führt zu Mehrkosten seitens der Anleger, da die Revisionskosten bei den meisten Fonds direkt dem Fondsvermögen belastet werden.

Für den Grossteil der KAG-Institute gäbe es keine regelmässige Aufsichtsprüfung mehr (>95% der Beaufsichtigten sind in Kategorie 5). Das Sicherheitsniveau würde sinken, da nur noch Vermögensverwalter mit Assets under Management > CHF 30 Mia. einer regelmässigen Prüfung unterzogen würden.

Die Möglichkeit der Prüfgesellschaft, Risiken auf Ebene Gesellschaft zu identifizieren und daraus ein Prüfthema abzuleiten, setzt u.E. falsche Anreize.

- **Rz 114 resp. 114.1: Die Reihenfolge dieser Randziffern sollte geändert** werden, da Rz 114.1 den «Normalfall» beschreibt, während Rz 114 die Ausnahme regelt.
- **Rz 117.3:** «*Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen über 6 Jahre*». Soll dies wirklich nur für die Banken der Kategorie 4 gelten? **Wir bitten Sie, dies zu überprüfen.**

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen zusammen mit unserem Experten, Matthias Stöckli (ZKB) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Dr. Adrian Steiner  
Leiter Public Affairs



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herrn Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

E-Mail: [daniel.joos@finma.ch](mailto:daniel.joos@finma.ch)

Zürich, den 5. Februar 2018  
X0931416

### **Teilrevision FINMA-RS 2013/3 Prüfwesen**

Sehr geehrter Herr Joos

Wir beziehen uns auf die Einladung Ende November 2017 zur Anhörung zum Entwurf für eine Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 - Prüfwesen (nachfolgend „RS“). Wir möchten uns bestens für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Zu diesem Entwurf lassen wir uns als gesamtschweizerischer Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter („UVV“) in der Schweiz, welchem auch rund 50 Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG angeschlossen sind, innert freundlicherweise erstreckter Frist gerne wie folgt vernehmen:

#### **1. Zum Inhalt der vorliegenden Stellungnahme**

- 1 Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Themenbereiche des RS, welche die Tätigkeit der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz direkt betreffen. Nachfolgend wird deshalb auf die allgemeinen Bestimmungen des RS sowie auf die besonderen Bestimmungen für KAG-Institute Bezug genommen.

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)



## 2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2 Der VSV begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision im Bereich der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen und sieht darin mehrere positive Ansätze, möchte jedoch in einigen Punkten Verbesserungsvorschläge einbringen.
- 3 Wir erlauben uns dabei auch zu einzelnen Rz. des RS eine Stellungnahme abzugeben, für welche die FINMA keine Revision vorschlägt. Die vorgeschlagenen, diesbezüglichen Änderungen erachten wir aber aus Gründen der Konsistenz des RS für erforderlich.

## 3. **Bemerkungen zu ausgewählten Bestimmungen des RS**

### 3.1. **Zum Allgemeinen Teil**

#### 3.1.1. **E-Rz. 11:**

- 4 Wir begrüssen die Aufhebung des Verbots, dass die Risikoanalyse mit dem Beaufsichtigten abgestimmt werden darf. Diese Bestimmung hat in der Praxis in der Tat zu absonderlichen „Elfenbeinturm“-Beurteilungen durch die Prüfer geführt. Prüfung soll ein transparenter, für alle Beteiligten nachvollziehbarer Prozess sein, und keine Kabinetts- oder Geheimjustiz mit dem unschönen Geruch des Ancien Régime.

#### 3.1.2. **Rz. 23:**

- 5 Unsere Bemerkungen zu dieser Rz. sind rein sprachlogischer Natur. Da auch andere Bestimmungen nur unter sprachlichen bzw. sprachlogischen Gesichtspunkten angepasst werden sollen, kann dies auch für Rz. 23 gelten.
- 6 Das RS geht von einer „Eintretenswahrscheinlichkeit“ von Risiken aus. Risiken treten nicht ein, sondern können sich mit einer gewissen (oder ungewissen) Wahrscheinlichkeit verwirklichen.
- 7 Entsprechend sollte die 2. Spaltenüberschrift in der Tabelle heissen: „*Verwirklichungswahrscheinlichkeit*“. Nur diese Überschrift wäre sprachlicher Hinsicht korrekt und konsistent.

#### 3.1.3. **Rz. 30:**

- 8 Bei konsequenter und konsistenter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes muss sowohl „nach oben“ wie „nach unten“ von einer Standardprüfstrategie abgewichen werden können. Ansonsten müsste ehrlicherweise nicht von Standardprüfstrategie sondern von *Minimalprüfstrategie* gesprochen und geschrieben werden. Rz. 30 müsste konsistenter- und konse-

quenterweise wie folgt lauten (Änderungen gegenüber dem bestehenden Text des RS bzw. dem Entwurfstext – auch nachfolgend – unter- bzw. durchgestrichen):

Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend oder zu weit gehend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfstrategie vor. Der Vorschlag ist zu begründen.

**3.1.4. E-Rz. 44.3:**

9 Die Anpassung von Rz. 44.3 an die bestehende Praxis wird begrüsst. Der „Gap“ zwischen RS und Realität muss geschlossen werden.

**3.1.5. E-Rz. 44.7:**

10 Wir würden es begrüssen, wenn hier der Katalog von Rz. 44.3 als safe harbour-Regel eingeführt würde, und nur für weitergehende Tätigkeiten die FINMA mit einbezogen werden müsste. Am Ende der Bestimmung müsste entsprechend eingefügt werden:

Keine Konsultation ist notwendig, wenn in Rz. 44.3 genannte Tätigkeiten ausgeübt werden.

**3.1.6. E-Rz. 64:**

11 Wir würden es begrüssen, wenn die im Erläuterungsbericht enthaltenen Überlegungen und Werturteile zur „Wesentlichkeit“ des Einsatzes von Personen ausdrücklich in das RS aufgenommen würden.

**3.1.7. E-Rz. 68:**

12 Wir erachten eine Darstellung der strategischen Ausrichtung des geprüften Unternehmens im Prüfbericht als wenig sinnvollen Inhalt eines Prüfberichts. Die Unternehmensstrategie ist in den grundlegenden Organisationsdokumenten niederzulegen und deshalb auf übergeordneter Stufe schon abgedeckt. Zudem sind die Überschneidungen zwischen strategischer Ausrichtung und dem ebenfalls im Prüfbericht darzustellenden „Geschäftsmodell“ derart gross, dass die Ergänzung keinen inhaltlichen Gewinn mehr bringt, sondern geradezu unsinnig ist. Sinnvoll ist es, im Prüfbericht das „Geschäftsmodell“ darzustellen, da dies Prüfer und Aufsichtsbehörde die Übereinstimmung von in den Organisationsdokumenten niedergelegter Strategie und effektivem Geschäftsmodell erlaubt.

- 13 Die Darstellung der grundlegenden Geschäftsprozesse im Sinne des bisherigen RS ist da schon sehr viel sinnvoller. Dies gerade bei kleinen, nicht komplexen Instituten, wie namentlich Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen.
- 14 Entsprechend ist keine Streichung der „grundlegenden Geschäftsprozesse“ vorzunehmen und auf eine Aufnahme der „strategischen Ausrichtung“ zu verzichten.
- 3.1.8. E-Rz. 75.1 bis 75.9**
- 15 Die Übernahme des Klassierungsschemas aus dem Muster-Prüfbericht in das RS wird begrüsst. Die Anpassungen im Sinne eines Fine Tunings der Kategorisierung von Beanstandungen trägt u.E. zu mehr Materialität der Prüfberichte bei.
- 3.1.9. E-Rz. 76.1**
- 16 Das wiederholte Auftreten von Beanstandungen und Empfehlungen ist neu Bestandteil des Klassierungsschemas gemäss Rz. 75.1 – 75.9. Eine spezielle Kennzeichnung ist nicht mehr notwendig. Die Rz. 76.1 ist damit gesamthaft obsolet und zu streichen.
- 3.2. Zu den besonderen Bestimmungen für die Prüfung nach KAG**
- 3.2.1. E-Rz. 113:**
- 17 Der VSV begrüsst, dass bei Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen die Risikoanalyse neu „analog“ und nicht mehr „nach“ den besonderen Bestimmungen für die Banken und Effekthändler durchgeführt werden muss. Das schafft die nötige Freiheit, den unterschiedlichen Geschäftsmodellen angepasste Risikoanalysen durchzuführen.
- 18 Unklar bleibt weiterhin die Tragweite von Satz 2 der Rz., da Vermögensverwalter (jedenfalls solange sie nicht im Sinne des KAG „das Fondsgeschäft betreiben“) nicht kollektive Kapitalanlagen an sich, sondern nur deren Vermögen verwalten. Hier sollte noch Klärung geschaffen werden.
- 3.2.2. E-Rz. 113.2:**
- 19 Die Einführung einer „reduzierten Prüfkadenz“ wird ausserordentlich begrüsst. Damit wird ein seit langem vom VSV vorgetragenes Postulat verwirklicht. Das Konzept der aufgeschobenen Intervention erscheint uns richtig und schlüssig.



**3.2.3. E-Rz. 114 - 117:**

20 Die Bestimmungen erachten wir als grundsätzlich konsistent mit dem Konzept der reduzierten Prüfkadenz.

**3.2.4. E-Rz. 117.1 - 117.9:**

21 Dass die **E-Rz. 117.7 - 117.9** nur für Depotbanken von Belang sein können, ist grundsätzlich korrekt.

22 Wenn jedoch ein Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen Vermögen von KKA verwaltet, das nicht bei einer Depotbank verwahrt wird (z.B. Private Equity Anlagen ohne Effektencharakter oder als reine Buchaktien – nicht Bucheffekten - bei der Emittentin ausgestaltet), sollten Prüfungen der Aufbewahrung auch bei anderen KAG-Instituten durchzuführen sein.

23 Entsprechend sollte der Geltungsbereich der drei genannten Rz. auch auf andere KAG-Institute ausgedehnt werden, die Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen halten können – also die Fondsleitungen, die SICAV und KgKKA. Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen keine Vermögen von KKA halten, müssen also vom Geltungsbereich ausgeschlossen bleiben.

24 **Bewertung und NAV-Berechnung** sind Aufgaben, die grundsätzlich der Fondsleitung, dem SICAV bzw. der KgKKA zustehen und obliegen. Diese Aufgaben müssen auch von diesen KAG-Instituten wahrgenommen werden. Der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen hat keine diesbezüglichen Funktionen, sondern erbringt allenfalls Hilfestellung gegenüber dem Träger der kollektiven Kapitalanlage.

25 Es ist deshalb der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen von entsprechenden Prüfungen gemäss **Rz. 117.6** auszunehmen:

Bewertung und NAV-Berechnung: Es findet (ausser bei Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen) alle 3 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“.

26 Bezüglich der **Geldwäschereivorschriften** sind unseres Erachtens die Vorgaben zu Interventionskadenz und Prüftiefe in **Rz. 117.4** unangemessen. Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder solchen ausländischen Rechts, die zum (heute noch) Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind, verwalten, generieren keine relevanten

Geldwäschereirischen. Die entsprechenden Geschäftsbeziehungen unterliegen keinen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten nach den Art. 3 - 8 GwG. Sinnvolles zu prüfen, und erst noch mit der Prüftiefe „Prüfung“, gibt es bei solchen Vermögensverwaltern von vornherein nichts.

27 **Rz. 117.4** sollte entsprechend folgenden Zusatz erhalten:

„Die Intervention kann stets mit der Prüftiefe „kritische Beurteilung“ erfolgen bei Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich Vermögen von zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz oder von der Schweiz aus zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen verwalten.“

28 Mit einem solchen Zusatz wird der Prüfgesellschaft die Möglichkeit gegeben, die Wesentlichkeit der Einhaltung der Gw-Normen mit der Prüftiefe „kritische Beurteilung“ abzuarbeiten. Das reicht. Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, die keine anderen Vermögen als solche von in- und ausländischen zum Vertrieb zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen verwalten, haben - mangels Kenntnis über die Endanleger der Fonds - keine der konkreten Sorgfaltspflichten des GwG mit Bezug auf diese einzuhalten. Die GwG-Pflichten werden auf Stufe der die Fondsanteile im Depot haltenden Banken der Endanleger bzw. der Stufe Fondsleitung erfüllt. Dort finden auch entsprechende Kontrollen statt.

### 3.2.5. E-Rz. 119.1

29 Die Schaffung höherer Kostentransparenz für die Prüfungen bei Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen wird begrüsst.

### 3.2.6. E-Rz. 122:

30 Die neue Bestimmung kann für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nicht uneingeschränkt Geltung haben. Praktisch alle diese Institute unterliegen gesellschaftsrechtlich den Bestimmungen über die eingeschränkte Revision nach Art. 729 OR und hätten die Möglichkeit zum Opting-out, da sie die Schwellenwerte des Obligationenrechts hier nicht überschreiten.

31 Gemäss Art. 28 KKV kommen auf die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts zur Anwendung. Art. 126 Abs. 5 KAG verweist für die Prüfung der Jahresrechnung, und nur für diese, auf die Grundsätze der ordentlichen Revision. Entsprechend gibt es hier keine gesetzlichen Vorgaben im Sinne von Art. 28 Abs. 2 KKV, welche die Vermögensverwalter KAG der Pflicht zur ordentlichen Revision unterstellen würde.



- 32 KAG und KKV schaffen hier, was das Buchprüfungsrecht anbelangt, einen eigentlichen Bastarden. Rechnung soll nach OR gelegt werden. Für Unternehmen, die nicht von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen (was für die allermeisten Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen zutrifft), gelten die besonderen Rechnungslegungsvorschriften von Art. 961 ff. OR nicht. Gleichwohl soll eine Prüfung nach Grundsätzen durchgeführt werden, welche ebendiese Rechnungslegungsvorschriften zur Grundlage der Prüfung erhebt.
- 33 Das führt im Ergebnis zu rechtslogischem Unsinn bei der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung bei kleineren KAG-Instituten. Wer in Nachachtung von Art. 28 KKV nach den allgemeinen Vorschriften von Art. 957 ff. (ohne die Art. 961 ff.) OR Rechnung legt, kann nach Grundsätzen über die ordentliche Revision niemals ein (korrektes) positives Prüftestat erlangen. Das ist rechtlich nur möglich, wenn mit der Rechnungslegung auch die Art. 961 ff. OR eingehalten werden.
- 34 KAG-Institute, die ihre Bücher nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision prüfen lassen, aber nach den allgemeinen Bestimmungen Rechnung legen, können also im Rahmen ordentlicher Revision die Standards gar nicht einhalten - es sei denn, die Prüfgesellschaften wenden für die OR-Revision von KAG-Instituten, die nicht von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen, irgendeinen (so wie wir beurteilen können) nicht transparent dargelegten, hybriden Standard an. Das Ergebnis ist irgendein sonderbarer „Prüfbastard“, der nicht korrekt gehandhabt werden kann.
- 35 Bei einer eingeschränkten Revision nach Art. 729 können die Vorgaben von FINMA und RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b OR gar nicht eingehalten werden. Bereits ohne die weiteren Vorgaben von FINMA und RAB beschlägt der Bericht nach Art. 728b Themenbereiche und Fragestellungen, die gar nicht Gegenstand der eingeschränkten Revision sind.
- 36 Der Grund für das Entstehen dieser unbefriedigenden Situation liegt darin, dass mit der Revision des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts gemäss BG v. 23.12.2011 verschiedene, vorher nicht existierende Standards für Unternehmen geschaffen wurden, je nachdem sie der eingeschränkten oder der ordentlichen Revision unterliegen. Es war der klare Wille des Bundesgesetzgebers, dass kleinere Unternehmen (also auch kleinere KAG-Institute) einfacheren Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften unterstehen sollen,

als grosse Gesellschaften. Leider wurde dieser klar zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Wille im KAG-Bereich nicht bzw. nur sehr unsorgfältig umgesetzt.

- 37 Die neue Bestimmung in der E-Rz. 122 will den bestehenden „Prüfungsbastard“ perpetuieren. Dafür schafft die KKV, welche für die Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen eindeutig auf das Obligationenrecht und damit für fast alle Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen auf einfache Buchführungsregeln verweist, keine genügende gesetzliche Grundlage.
- 38 Für die Rechnungsprüfung kann das bestehende Dilemma nur durch einen klaren Hinweis darauf gelöst werden, dass für KAG-Institute, die den Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen unterliegen, auch die entsprechenden Prüfungsvorschriften zur Anwendung gelangen.
- 39 Entsprechend sollte Rz. 122 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen wie folgt angepasst werden:

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b des Obligationenrechts (OR). Für Institute, die der eingeschränkten Revision unterliegen, gelten die Bestimmungen von Art. 729 ff. OR.

- 40 Das Thema wird im Rahmen der Verordnungen zu FIDLEG und FINIG ohnehin zu erörtern sein.

### **3.3. Anhang Standardprüfstrategie Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter**

- 41 Hier schlagen wir vor, dass entweder ein separater Anhang mit den für die Vermögensverwalter KAG effektiv relevanten Prüfgebiete erarbeitet wird, oder wenigstens im Anhang klar gestellt wird, dass in der Tabelle für die KAG-Vermögensverwalter (oder je nach Sachlage das jeweils in Frage stehende Institut) in der Spalte Beschreibung des Risikos mit n/a (nicht anwendbar) ausgefüllt werden kann und darf. Ohne solche Bestimmung würde sonst am Ende der Zwang weitergeführt, für nicht ausgeführte Tätigkeiten bzw. nicht relevante Prüfgebiete eine effektive Beschreibung nicht existierender Risiken einzusetzen, was uns wenig sinnvoll erscheint.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, zum Revisionsentwurf des FINMA-Rundschreibens 2013/3 - Prüfwesen angehört zu werden. Für die Beantwortung weiterer Fragen und ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Unterzeichneten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Ralph Frey  
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Daniel Joos  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
per E-Mail an: [daniel.joos@finma.ch](mailto:daniel.joos@finma.ch)

Zürich, 31. Januar 2018

### **Anhörung zur Revision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen»**

Sehr geehrter Herr Joos

Am 30. November 2017 haben Sie die Anhörung zur Revision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen» eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Anhörungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Gerne führen wir nachfolgend einige Punkte auf, die unseres Erachtens weiter geprüft und verbessert werden sollten. Wir verweisen im Übrigen auch auf die noch einzureichende Anhörungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung.

#### **Grundsätzliche Zielsetzung**

Die Anpassungen mit der Zielsetzung einer erhöhten Risikofokussierung und Kosten-Effizienz (Vgl. Erläuterungsbericht S. 7f.) begrüßen wir im Grundsatz. Im Durchschnitt geht die FINMA von einer Reduktion der Kosten für die aufsichtsrechtliche Prüfung um ca. 30% aus (Erläuterungsbericht S. 22). Gegeben die wichtige Zielsetzung und die grosse Bedeutung der Massnahmen für das Schweizerische Aufsichtssystem wäre es wichtig, zu gegebenem Zeitpunkt eine detailliertere Analyse zu erstellen, ob diese Ziele erreicht werden können. Diese Analyse könnte die Basis für allfällige weitere korrigierende Massnahmen sein. Betreffend die Kosteneinsparungen ist zudem zu befürchten, dass sich diese ausschliesslich für die Bankengruppen 4 und 5 realisieren lassen, da nur für diese Gruppen relevante Kürzungen betreffend Umfang und Frequenz der aufsichtsrechtlichen Prüfung erfolgen. Die Aufwändungen und Kosten für die Prüfungen sind aber gerade auch für Institute der Kategorie 3 substantiell und auch für diese Kategorie sollten sich Einsparungen realisieren lassen. Dies vor allem auch deshalb, weil die Institute dieser Kategorie aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre weder aus Sicht der Systemstabilität noch der Reputation des Finanzplatzes als besonders risikoreich aufgefallen sind. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit

konsequent umgesetzt wird, indem für alle nicht systemrelevanten Banken – auch diejenigen der Kategorie 3 – spürbare regulatorische Entlastungen ermöglicht werden.

Zusätzlich zu diesem grundsätzlichen Punkt möchten wir folgende Kommentare und Anpassungsvorschläge einbringen:

- **Rz 11: Ausweis, falls sich Risikoanalyse auf Arbeiten der internen Revision abstützt**  
Der Nutzen dieser Information ist nochmals kritisch zu prüfen. In vielen Instituten wird sich die externe Revision grundsätzlich und in vielfältiger Weise auf die Informationen und die Arbeiten der internen Revision stützen (zum Beispiel mittels Durchsicht der internen Revisionsberichte). Somit könnte die Entscheidung schwierig sein, ob und wie stark ein bestimmter Punkt der Risikoanalyse von den durch die interne Revision verfügbar gemachten Informationen beeinflusst wurde.
- **Rz 31: Zusatzprüfungen**  
Zusatzprüfungen durch die FINMA können in spezifischen Fällen sinnvoll und gerechtfertigt sein. Es zeigt sich jedoch, dass sie für die Geprüften sehr aufwändig sind und zu erheblichen höheren Aufwendungen und Kosten führen, als ordentliche oder auch ausserordentliche Prüfungen durch die mit ausreichend eigenen Spezialisten ausgestattete und bereits mit dem jeweiligen Geschäft vertraute aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Effizienz in der Aufsicht bedingt somit, dass dieses Instrument nur eingesetzt wird, wenn es sich aus Kosten-Nutzen-Überlegungen rechtfertigt. Dies ist im Rundschreiben darzulegen und die Formulierung im bisherigen Rundschreiben «Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig» ist mindestens zu belassen.
- **Rz 75.4 und 75.5: Klassifizierung von Beanstandungen**  
Sinn und Zweck der Kategorie «Beanstandung mit Relevanz tief» sollte unseres Erachtens überdacht werden. Es widerspricht einer konsequenten Risikoorientierung, wenn Sachverhalte ohne jegliche (aktuelle und potentielle) Auswirkung auf die Risikolage als Beanstandungen klassifiziert werden. Um den Stellenwert von Beanstandungen hoch zu halten, sollte eine Beschränkung auf «Beanstandungen hoch» sowie «Beanstandungen mittel» erfolgen und Beanstandungen ohne jeglichen Risikobezug sind als Empfehlungen zu klassifizieren.
- **Rz 76: Besprechung von Beanstandungen und Empfehlungen**  
Die Besprechung von Beanstandungen und Empfehlungen mit den Betroffenen entspricht unseres Erachtens einer Selbstverständlichkeit im Sinne eines transparenten Vorgehens sowie einer Qualitätskontrolle. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Vorgabe, dies Offenzulegen, zu streichen. Spezifisch offenzulegen sind sinnvollerweise Tatbestände, die vom üblichen Vorgehen abweichen und nicht solche, die der Regel entsprechen.
- **Rz 106: Einreichung Kostenschätzung**  
Betreffend der einzureichenden Kostenschätzung stellt sich die Frage, wie exakt die Involvierung der FINMA und der Informationsfluss zwischen Prüfgesellschaft, geprüfem Institut und FINMA erfolgen soll. Dies insbesondere deshalb, weil im Erläuterungsbericht (S. 18) explizit darauf



hingewiesen wird, dass es sich bei den neu einzureichenden Kostenschätzungen nicht um das mit dem Beaufichtigten vereinbarte Prüfbudget handelt, welches in der Regel erst später verfügbar ist. Ist in der Folge das Budget ebenfalls einzureichen oder nur in Fällen grösserer Abweichungen zwischen Kostenschätzung und Budget?

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Vorschläge und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

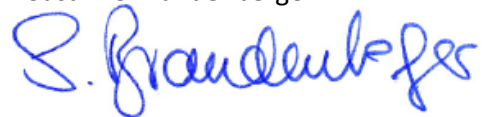
Freundliche Grüsse

Simon Binder



Public Policy Manager

Susanne Brandenberger



Vorsitzende VAV-Expertengruppe  
Risk Management